

Grundriß  
der  
Verfassung und Verwaltung  
in Preußen  
und dem deutschen Reiche.

Von

Graf Hue de Grais,  
königl. Regierungspräsident.

.....  
Dritte Auflage.  
.....



Springer-Verlag  
Berlin Heidelberg GmbH  
1892.

ISBN 978-3-662-40725-7 ISBN 978-3-662-41207-7 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-662-41207-7

Softcover reprint of the hardcover 1st edition 1892

**G r u n d r i ß**  
der  
**Verfassung und Verwaltung**  
**in Preußen**  
**und dem deutschen Reiche.**

Von

**Graf Hue de Grais,**  
Königl. Regierungspräsident.

.....  
Dritte Auflage.  
.....



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1892

## V o r w o r t.

---

Die ebenso rasche als ausgedehnte Verbreitung, die des Verfassers Handbuch der Verfassung und Verwaltung<sup>1)</sup> gefunden hat, liefert den Beweis, daß das Bedürfniß der näheren Kenntniß unserer öffentlichen Zustände allseitig und lebhaft empfunden wird. Diesem Bedürfnisse will die vorliegende Arbeit in erweitertem Umfange Rechnung tragen. Indem sie sich auf die Darstellung der Grundzüge unseres staatlichen Lebens und auf die Anführung der wichtigeren Gesetze beschränkt, versucht sie den Gegenstand auch den Kreisen unseres Volkes näher zu bringen, welchen Zeit und Umstände die eingehendere Beschäftigung mit demselben versagen. Das Verständniß unseres staatlichen Lebens gewinnt um so höhere Bedeutung, je mehr sich unsere Mitbürger zum öffentlichen Dienste in Staat und Gemeinde herangezogen sehen. Es vermag aber auch darüber hinaus fruchtbringend zu wirken,

---

<sup>1)</sup> Handbuch der Verfassung und Verwaltung in Preußen und dem deutschen Reiche. 8. Auflage. Berlin bei Jul. Springer, 1892.

denn mit der Einsicht wächst das Vertrauen zum Staate und das Interesse an den staatlichen Einrichtungen. Hierzu möchte die Schrift beitragen.

Stettin, im Oktober 1883.

**Der Verfasser.**

---

### Vorwort zur dritten Auflage.

---

Die vorliegende dritte Auflage ist durch Einfügung aller inzwischen ergangenen Vorschriften ergänzt und enthält alle bis zum Schlusse des Jahres 1891 eingetretenen Veränderungen.

Potsdam, im Januar 1892.

**Der Verfasser.**

# Inhalt.

---

	Seite
Uebersicht . . . . .	1
<b>Erstes Kapitel: Das deutsche Reich.</b>	
I. Geschichte . . . . .	2
II. Reichsverfassung . . . . .	2
III. Reichsbehörden und Reichsbeamte . . . . .	6
<b>Zweites Kapitel: Der preussische Staat.</b>	
I. Geschichte . . . . .	7
II. Verfassung . . . . .	8
III. Staatsbehörden.	
1. Centralbehörden . . . . .	11
2. Mittelbehörden . . . . .	12
3. Ortsbehörden . . . . .	14
IV. Staatsbeamte . . . . .	14
V. Kommunalverbände.	
1. Gemeinden. . . . .	15
2. Kreise . . . . .	18
3. Provinzen . . . . .	19
<b>Drittes Kapitel: Auswärtige Angelegenheiten . . . . .</b>	
<b>Viertes Kapitel: Militär und Marine.</b>	
I. Einleitung . . . . .	22
II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.	
1. Wehrpflicht. . . . .	22
2. Ersatzwesen . . . . .	24
3. Das stehende Heer . . . . .	24
III. Militärverwaltung . . . . .	25
IV. Militärlasten . . . . .	26
V. Die Kriegsmarine . . . . .	27

**Fünftes Kapitel: Finanzen.**

	Seite
I. Einleitung . . . . .	28
II. Staats-, Kassen- und Rechnungswesen . . . . .	28
III. Staatsvermögen . . . . .	29
IV. Staatsschulden . . . . .	30
V. Regalien und Gebühren . . . . .	31
VI. Steuern.	
1. Steuern im allgemeinen . . . . .	32
2. Direkte Steuern . . . . .	33
3. Indirekte Steuern . . . . .	35
VII. Finanzen des Reiches . . . . .	38

**Sechstes Kapitel: Justiz.**

I. Einleitung . . . . .	40
II. Das materielle Recht . . . . .	41
III. Justizeinrichtung.	
1. Justizverwaltung . . . . .	42
2. Gerichte . . . . .	42
3. Justizpersonen . . . . .	44
4. Gerichtskosten . . . . .	45
IV. Prozeß.	
1. Civilprozeß . . . . .	45
2. Strafprozeß . . . . .	46
3. Konkurs . . . . .	47
V. Freiwillige Gerichtsbarkeit . . . . .	48

**Siebentes Kapitel: Polizei.**

I. Einleitung . . . . .	50
II. Polizeiverwaltung . . . . .	51
III. Kriminalpolizei . . . . .	52
IV. Sicherheitspolizei . . . . .	55
V. Ordnungs- und Sittenpolizei . . . . .	56
VI. Gesundheitswesen.	
1. Einleitung . . . . .	57
2. Gesundheitspolizei . . . . .	58
3. Heilwesen . . . . .	59
VII. Bauwesen . . . . .	60
VIII. Armenwesen . . . . .	61

**Achstes Kapitel: Kulturpflege.**

I. Kirche und Religionsgesellschaften.	
1. Allgemeine Rechtsverhältnisse . . . . .	63
2. Die katholische Kirche . . . . .	64
3. Die evangelische Kirche . . . . .	65
4. Die übrigen Religionsgesellschaften . . . . .	66

	Seite
II. Unterricht.	
1. Einleitung . . . . .	67
2. Die Volksschule . . . . .	67
3. Höhere Schulen . . . . .	69
4. Universitäten . . . . .	70
III. Wissenschaft und Kunst . . . . .	71
<b>Neuntes Kapitel: Wohlstandspflege.</b>	
I. Einleitung . . . . .	72
II. Kapitalpflege.	
1. Sparkassen . . . . .	73
2. Versicherungswesen . . . . .	73
3. Kreditwesen . . . . .	74
4. Das wirtschaftliche Vereinswesen . . . . .	75
III. Bergbau . . . . .	76
IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.	
1. Einleitung . . . . .	77
2. Agrargesetzgebung . . . . .	77
3. Landeskultur . . . . .	79
4. Feld- und Forstpolizei . . . . .	81
5. Viehzucht und Thierheilkunde . . . . .	82
6. Jagd . . . . .	83
7. Fischerei . . . . .	84
V. Gewerbe.	
1. Einleitung . . . . .	84
2. Gewerbepolizei . . . . .	85
3. Zünfte . . . . .	86
4. Gewerbliche Arbeiter . . . . .	87
5. Förderung der Gewerbe . . . . .	89
VI. Handel . . . . .	89
VII. Verkehr.	
1. Einleitung . . . . .	91
2. Schifffahrt . . . . .	92
3. Wege . . . . .	93
4. Eisenbahnen . . . . .	95
5. Post und Telegraph . . . . .	96
Sachregister . . . . .	98



## Abkürzungen.

---

Abf. = Absatz.  
Art. = Artikel.  
AE. = Allerhöchster Erlaß.  
BG. = Bundesgesetz.  
BGB. = Bundesgesetzblatt.  
Ed. = Edikt.  
G. = Gesetz.  
GS. = Gesetzsammlung.  
KO. = Kabinettsordre.  
KrO. = Kreisordnung.  
LR. = Landrecht.

D. = Ordnung.  
RG. = Reichsgesetz.  
RGB. = Reichsgesetzblatt.  
Regl. = Reglement.  
StGB. = Strafgesetzbuch  
(Ann. 3 S. 41).  
RVerf. = Reichsverfassung  
(Ann. 1 S. 2).  
V. = Verordnung.  
Vll. = Verfassungsurkunde  
(Ann. 5 S. 8).

---

## Bemerkungen.

---

1. Die den Sammlungen (RGG., BGB. u. GS.) angefügte Zahl bedeutet die Seitenzahl und bezieht sich, wo eine besondere Jahreszahl nicht hinzugefügt ist, auf den Jahrgang, aus dem das betreffende Gesetz ist.
2. Die in den Jahren 1867 bis 1870 als Bundesgesetze erlassenen, demnächst aber auf das Reich ausgedehnten Gesetze sind als Reichsgesetze (RG.) bezeichnet.

## Uebersicht.

---

Die Darstellung unseres Staatslebens kann, nachdem ein Theil der staatlichen Aufgaben auf das Reich übergegangen ist, nicht mehr auf den preussischen Staat beschränkt werden, muß sich vielmehr auch über das Reich erstrecken. Beide sind dabei sowohl in ihrer Gestaltung oder Verfassung, als in der Erfüllung ihrer einzelnen Aufgaben, in ihrer Verwaltung zu betrachten. Ersteres geschieht in dem Verfassungs- oder Staatsrecht, letzteres in dem Verwaltungsrecht.

Das Staatsrecht umschließt die Verfassung in engerem Sinne, einschließlich der Aemter (Behörden und Beamten) und der Glieder des Staates. Hierbei kommt in wesentlich gleicher Weise das deutsche Reich (1. Kapitel) und der preussische Staat (2. Kapitel) in Betracht. Daran reiht sich die Darstellung des Staates in seinen auswärtigen Beziehungen (3. Kapitel), in seiner Vertheidigung durch Militär und Marine (4. Kapitel) und in den sein Dasein, wie die gehörige Erfüllung seiner Aufgaben bedingenden Finanzen (5. Kapitel).

Das Verwaltungsrecht betrifft die zwiefache Aufgabe des Staates: den Schutz der Personen und des Eigenthums und die Pflege der geistigen und materiellen Interessen. Erstere gewährt die Justiz (6. Kapitel) und die Polizei (7. Kapitel), letztere gelangt in der Kulturpflege (8. Kapitel) und in der Wohlstandspflege zur Darstellung (9. Kapitel).

## Drittes Kapitel. Das deutsche Reich.

---

### I. Geschichte.

Mit dem Zusammenbruche des älteren deutschen Reiches sah sich Deutschland in zahlreiche Einzelstaaten aufgelöst. Der deutsche Bund (1815), der diesen Staaten die volle Selbstständigkeit belassen hatte, vermochte Deutschland weder zu Ansehen nach außen, noch zu nennenswerthen Erfolgen in der inneren Entwicklung zu führen. Erst das unter den Kriegsstürmen der letzten Jahrzehnte erwachsene neue deutsche Reich hat unser zerplittertes Vaterland zu einem lebenskräftigen Ganzen zusammengeschlossen. Nach dem preussisch-österreichischen Kriege (1866) trat Oesterreich von den weiteren Gestaltungen in Deutschland zurück, während das durch Länderzuwachs erstarkte Preußen mit den 21 übrigen norddeutschen Staaten den norddeutschen Bund vereinbarte. Nach dem französischen Kriege (1870/1) traten neben dem neu erworbenen Reichslande Elsaß-Lothringen die bis dahin nur verbündet gewesenen süddeutschen Staaten hinzu. Der norddeutsche Bund war damit zum deutschen Reiche erweitert.

### II. Reichsverfassung<sup>1)</sup>.

Das deutsche Reich bildet einen Bundesstaat, der nach außen die Gemeinsamkeit des Schutzes und der Vertretung, nach innen die Gleichmäßigkeit der Gesetzgebung und Verwaltung auf den ihm zugewiesenen Gebieten bezweckt. Die Reichsgewalt wird von der Gesamtheit der zum Reiche vereinigten Landesregierungen ausgeübt.

---

<sup>1)</sup> RVerf. v. 16. April 1871 (RGBl. 64).

Das Reichsgebiet<sup>2)</sup> umfaßt 26 Staaten, nämlich die 4 Königreiche Preußen, Baiern, Sachsen und Württemberg, die 6 Großherzogthümer Baden, Hessen, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz und Sachsen-Weimar, die 5 Herzogthümer Braunschweig, Sachsen-Meiningen, S.-Altenburg, S.-Koburg-Gotha und Anhalt, die 7 Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Reuß ältere und jüngere Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold, die 3 freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck und das Reichsland Elsaß-Lothringen<sup>3)</sup>.

Die Reichsangehörigkeit, die nur in Verbindung mit Erwerb oder Verlust der Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate erworben oder verloren wird<sup>4)</sup>, bedingt ein gemeinsames Zugehörigkeitsverhältniß (Indigenat) für ganz Deutschland, welches in allen Einzelstaaten die gleiche Behandlung in bezug auf Erlangung des Staatsbürgerrechts, auf Wohnsitznahme, Grundstückserwerb, Gewerbebetrieb, Zulassung zu öffentlichen Aemtern, Genuß sonstiger bürgerlicher Rechte, Rechtsverfolgung und Rechtsschutz, sowie die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung zur Folge hat<sup>5)</sup>.

Die freie Wohnsitznahme bedingt die Freizügigkeit. Reichsangehörige können weder aus dem Reichsgebiete ausgewiesen oder ausgeliefert, noch innerhalb desselben, sobald sie Wohnung und Unterkommen gefunden haben, in Beziehung auf Aufenthalt oder Niederlassung behindert oder beschränkt werden. Eine Ausnahme tritt nur in bestimmten Fällen der polizeilichen Kontrolle und der Armenpflege ein<sup>6)</sup>.

<sup>2)</sup> Größe 540 522 qkm; die Bevölkerung, welche alle fünf Jahre durch Zählung neu festgestellt wird, belief sich am 1. Dezember 1890 auf 49 422 928 Seelen.

<sup>3)</sup> Elsaß-Lothringen bildet keinen Bundesstaat, sondern eine Provinz des Reiches, hat indeß nach Bestellung eines Statthalters und einer Vertretung (Landesausschuß) eine gewisse Selbstständigkeit bei Besorgung der eigenen Angelegenheiten (Autonomie) erlangt. RG. vom 2. Mai 1877 (RGBl. 491) u. 4. Juli 1879 (RGBl. 165).

<sup>4)</sup> 2. Kap. Nr. II Abs. 3.

<sup>5)</sup> RVerf. Art. 3 u. RG. v. 3. Juli 1869 (RGBl. 292).

<sup>6)</sup> RFreizügigkeitsG. v. 1. Nov. 1867 (RGBl. 55).

Die Zuständigkeit des Reiches in Gesetzgebung und Verwaltung erstreckt sich über folgende Gegenstände:

1. auswärtige Angelegenheiten;
2. Militärwesen und Kriegsmarine;
3. Reichsfinanzen nebst Ausgabe von Papiergeld;
4. bürgerliches und Strafrecht und gerichtliches Verfahren;
5. Paßwesen und Fremdenpolizei;
6. Preß- und Vereinswesen;
7. Gesundheitswesen und Viehseuchenpolizei;
8. Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen;
9. Handel und Gewerbe, Versicherungs- und Bankwesen, Maß-, Gewichts- und Münzwesen, Erfindungspatente;
10. Eisenbahnwesen;
11. Post- und Telegraphenwesen.

Nur wenige dieser Gebiete, wie die auswärtigen, Marine-, Post- und Telegraphenangelegenheiten hat das Reich ganz in Anspruch genommen; auf den übrigen hat es der Gesetzgebung und Verwaltung der Einzelstaaten einen größeren oder geringeren Spielraum belassen<sup>7)</sup>.

Die Reichsgesetze erfordern übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrathes und Reichstages. Sie erlangen ihre verbindliche Kraft durch Verkündung im Reichs-Gesetzblatt (bis 1870 Bundes-Gesetzblatt) und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin. Die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor. Die nur vom Bundesrathe oder vom Kaiser erlassenen Vorschriften heißen Reichsverordnungen<sup>8)</sup>.

Der Bundesrath ist das Organ, mittelst dessen die Gesamtheit der Bundesstaaten die Reichsgewalt ausübt. Er besteht aus 58 Vertretern (Bevollmächtigten) der Landesregierungen, welche nach Anweisung der letzteren zu stimmen und ihre Stimmen demgemäß für jeden Staat nur einheitlich abzugeben haben<sup>9)</sup>.

<sup>7)</sup> RVerf. Art. 4 nebst RG. v. 3. März und 20. Dez. 1873 (RGV. 47 u. 379). — Das Nähere s. unten bei den einzelnen Gebieten.

<sup>8)</sup> RVerf. Art. 2, 5, 7 u. 17.

<sup>9)</sup> RVerf. Art. 6—10, 12—16 u. 19.

Der jeweilige König von Preußen nimmt unter den deutschen Fürsten als deutscher Kaiser eine hervorragende Stelle ein. Er hat das Reich völkerrechtlich zu vertreten, Krieg zu erklären, Frieden und Verträge zu schließen. Er beruft und schließt den Bundesrath und den Reichstag, verkündigt die Reichsgesetze und überwacht deren Ausführung. Er bestimmt die Einrichtung des Heeres und der Marine, führt den Oberbefehl über beide, leitet die Post- und Telegraphenverwaltung und ernennt die Offiziere und Reichsbeamten<sup>10)</sup>.

Die Vertretung des deutschen Volkes bildet der Reichstag. Alle Reichsgesetze sind an seine Zustimmung gebunden; auch gebührt ihm die Kontrolle der Jahresrechnung. Er besteht aus 397 Mitgliedern, die für fünf Jahre mittelst allgemeiner und direkter Wahlen in gesetzlich festgestellten Wahlkreisen gewählt werden. Wähler ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, nicht unter Vormundschaft oder im Konkurse steht, keine öffentliche Armenunterstützung empfängt und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet. Für Militärpersonen ruht das Wahlrecht. Wählbar ist jeder Wähler, der einem Bundesstaate seit mindestens einem Jahre angehört hat. Die Wahl ist öffentlich und erfolgt im ganzen Reiche an einem vom Kaiser zu bestimmenden Tage<sup>11)</sup>. — Der Reichstag muß mindestens einmal jährlich zusammentreten. Zur Auflösung während der fünfjährigen Legislaturperiode ist ein Beschluß des Bundesrathes und die Zustimmung des Kaisers erforderlich; auch muß nach derselben die Zusammenberufung der Wähler binnen 60 Tagen, die des neuen Reichstages binnen 90 Tagen erfolgen<sup>12)</sup>. — Die Reichstagsmitglieder sind an keinerlei Aufträge und Instruktionen gebunden und wegen ihrer Abstimmungen und Aeußerungen nicht verantwortlich. Sie dürfen keine Entschädigung beziehen<sup>13)</sup>.

<sup>10)</sup> RVerf. Art. 11—19, 50, 53 und 63.

<sup>11)</sup> Das. Art. 20 u. 21; RWahlG. v. 31. Mai 1869 (BGB. 145) nebst WahlRegl. v. 28. Mai 1870 (BGB. 275).

<sup>12)</sup> RVerf. Art. 12, 13 u. 21—28 (Art. 24 in der Fassung des RG. v. 19. März 1888 RG. 110 u. Art. 28 in der des RG. v. 24. Febr. 1873 RG. 45).

<sup>13)</sup> RVerf. Art. 29—32.

### III. Reichsbehörden und Reichsbeamte.

Der Reichskanzler führt den Vorsitz im Bundesrathe und bildet die Spitze der gesammten Reichsverwaltung. Er muß alle Anordnungen des Kaisers gegenzeichnen und übernimmt damit die Verantwortlichkeit für dieselben. Für seine Geschäfte können ihm Stellvertreter vom Kaiser bestellt werden<sup>14</sup>). — Die einzelnen Reichsämt er sind hiernach nur Organe des Kanzlers. Als solche sind gebildet<sup>15</sup>):

1. das auswärtige Amt,
2. das Reichsamt des Innern,
3. das Reichsmarineamt,
4. das Reichsjustizamt,
5. das Reichsschatzamt,
6. das Reichseisenbahnamt,
7. das Reichspostamt.

Die Reichsbeamten, zu denen die Gesandten und Konsulu, die Militär-, Reichsbank-, Post- und Telegraphenbeamten gehören, werden vom Kaiser oder in seinem Namen von den dazu ermächtigten Behörden ernannt. Sie sind zu gesetzmäßiger und gewissenhafter Amtsführung und zu achtungswürdigem Verhalten in und außer dem Amte verpflichtet und können bei Verletzung dieser Pflichten — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege bestraft werden. Sie haben Anspruch auf Gehalt, Titel und Rang während des Dienstes und auf Pension und Wittwen- und Waisenversorgung nach Beendigung desselben<sup>16</sup>).

<sup>14</sup>) RVerf. Art. 17 u. StellvertG. v. 17. Mai 1878 (RGBl. 7).

<sup>15</sup>) Sonstige, unmittelbar unter dem Kanzler stehende Reichsbehörden sind die Reichsschuldenkommission, der Rechnungshof des Reiches, die Verwaltung des Reichsinvalidenfonds, das Reichsamt für die Reichseisenbahnen (in Elsaß-Lothringen), u. das Reichsbankdirektorium.

<sup>16</sup>) RBeamtenG. v. 31. März 1873 (RGBl. 61), erg. (Pensionen) RG. v. 21. April 1886 (RGBl. 80) u. Wittwen- und Waisengeld RG. v. 20. April 1881 (RGBl. 85) u. v. 5. März 1888 (RGBl. 65). Kautionsleistung RG. v. 2. Juni 1869 (RGBl. 161).

## Zweites Kapitel.

# Der preußische Staat.

---

### I. Geschichte.

Aus unscheinbaren Anfängen ist der preußische Staat allmählig, aber stetig zu seiner heutigen Bedeutung emporgewachsen. Im Jahre 1701 zum Königreich erhoben, hat er später die Stürme der napoleonischen Kriege glücklich überwunden und mit den jüngsten Erwerbungen (1866)<sup>1)</sup> sein bis dahin in zwei Theile zerriffenes Gebiet zu einem einheitlichen Ganzen zusammengefügt.

Hand in Hand mit dieser räumlichen ging die innere Entwicklung des Staates. Die Schöpfung eines stets schlagfertigen Heeres, die strenge Ordnung der Finanzen und die rege Förderung der Erwerbsthätigkeit in dem von der Natur nur wenig begünstigten Lande haben fast ununterbrochen das Ziel der preußischen Herrscher gebildet. Alles früher in dieser Richtung Geschaffene war zunächst nur das Werk seiner Fürsten. Unser Jahrhundert hat daneben mit der Stein-Hardenberg'schen Gesetzgebung die eigene Thätigkeit der Bevölkerung zu wecken und zu beleben gewußt und damit ein neues Element in die wirtschaftliche Entwicklung hineingetragen<sup>2)</sup>.

Langsamer ist es zu einer Mitwirkung der Bevölkerung auf dem Gebiete der staatlichen Thätigkeit gekommen. Die Staatsform war bis zum Jahre 1848 die der absoluten Monarchie. Erst mit der Verfassung (1850) wurde Preußen zum konstitutionellen Staate, in welchem das Recht der Gesetzgebung gemeinsam vom Staatsoberhaupt und einer von der Bevölkerung gewählten Vertretung ausgeübt wird<sup>3)</sup>. — In der bereits in der Stein'schen

<sup>1)</sup> Nr. II Abs. 2.

<sup>2)</sup> 9 Kap. I Abs. 1.

<sup>3)</sup> Nr. II Abs. 1 u. 6.



Städteordnung (1808) angebahnten, aber erst im letzten Jahrzehnt in rechten Fluß gelangten Selbstverwaltung ist dann diese Mitwirkung der Bevölkerung auch auf das Gebiet der Verwaltung ausgedehnt worden<sup>4)</sup>.

## II. Verfassung.

Die preussische Verfassungsurkunde regelt die Form des preussischen Staates, den sie endgültig in die Reihe der konstitutionellen Staaten eingeführt hat<sup>5)</sup>. Sie umfaßt die Zusammensetzung und Regierung desselben und betrifft das Staatsgebiet und die Staatsangehörigkeit (Land und Leute), die Gesetzgebung, den König und den Landtag.

Das Staatsgebiet, welches alle bei Erlaß der Verfassung mit der Monarchie verbunden gewesenen Landestheile umfaßt, kann nur durch ein Gesetz verändert werden<sup>6)</sup>. Demgemäß traten demselben hinzu: Hohenzollern (1850), das Sadegebiet (1854), Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt a. M. nebst einigen großherzoglich-hessischen und bairischen Theilen (1866), das Herzogthum Lauenburg (1876) und die Insel Helgoland (1891). — Das Fürstenthum Waldeck wird nur durch Preußen verwaltet.

Mit der Staatsangehörigkeit ist in allen Bundesstaaten die Reichsangehörigkeit verbunden. Sie wird durch Abstammung, Verheirathung oder Verleihung (Aufnahme, bei Nichtdeutschen Naturalisation) erworben und geht durch Legitimation seitens eines Nichtpreußen, Verheirathung mit einem solchen, durch Aberkennung oder Entlassung auf Antrag verloren. Letztere darf nur unter bestimmten, durch die Wehrpflicht bedingten Voraussetzungen versagt werden. Es besteht sonach Auswanderungsfreiheit<sup>7)</sup>.

<sup>4)</sup> Nr. V.

<sup>5)</sup> Bl. v. 31. Jan. 1850 (GS. 17). — Dieselbe enthält zugleich eine Reihe leitender Grundsätze für die Specialgesetzgebung, welche bei den Einzelgebieten zu betrachten sind.

<sup>6)</sup> Bl. Art. 1 u. 2.

<sup>7)</sup> RG. v. 1. Juni 1870 (RGV. 355). — Beaufsichtigung der Auswanderungsunternehmer Ann. 54 zu Kap. 9.

Mit der Staatsangehörigkeit sind Rechte und Pflichten verbunden. Die Pflichten bestehen in dem verfassungsmäßigen Gehorsam, der Militär- und der Steuerpflicht<sup>8)</sup>. Die Rechte sind staatsbürgerliche (politische) und bürgerliche. Erstere umfassen das Wahlrecht zu öffentlichen Aemtern. Zu den bürgerlichen Rechten, deren ein Theil für das ganze Reich gewährt ist<sup>9)</sup>, zählt die Freiheit der Person und des Eigenthums, die im einzelnen in dem Haus-, Vereins- und Versammlungsrechte, der Pressfreiheit, Gewerbefreiheit, dem Petitionsrechte und der Gleichheit vor dem Gesetze ihren Ausdruck findet<sup>10)</sup>.

Die Standesvorrechte waren im wesentlichen schon vor der Verfassung beseitigt. Der Adel ist lediglich zur Führung der Adelsprädikate befugt. Nur den Mitgliedern des königlichen und des hohenzollernschen Hauses und den bei Auflösung des älteren deutschen Reiches mediatisirten Standesherrn blieben einige Vorrechte gewahrt<sup>11)</sup>.

Die Landesgesetzgebung, deren Gebiet durch die Reichsgesetzgebung wesentlich eingeschränkt worden ist<sup>12)</sup>, wird gemeinsam von dem Könige und beiden Häusern des Landtags geübt. Zu jedem Gesetze ist die Uebereinstimmung dieser drei Faktoren erforderlich. Verfassungsänderungsgesetze fordern in beiden Häusern eine zweimalige, durch einen mindestens 21tägigen Zeitraum getrennte Abstimmung. In Nothfällen steht dem Könige der Erlass vorläufiger Verordnungen mit Gesetzeskraft bis zum nächsten Zusammentritt des Landtages zu. Daneben erläßt derselbe alle zur Ausführung der Gesetze nöthigen Verordnungen<sup>13)</sup>. Die Gesetze erlangen ihre verbindliche Kraft durch Aufnahme in die Gesetz-Sammlung und zwar mit dem 14. Tage nach Ausgabe des Blattes in Berlin<sup>14)</sup>.

<sup>8)</sup> 4. Kap. II 1 u. 5. Kap. VI 1.

<sup>9)</sup> 1. Kap. II Abs. 3 und 4.

<sup>10)</sup> VII. Art. 4—11, 27—33.

<sup>11)</sup> Bundes Akte v. 8. Juni 1815 (GS. 1818 S. 143) Art. 14, v. n. 21. Juni 1815 (GS. 105) u. G. v. 15. März 1869 (GS. 490).

<sup>12)</sup> 1. Kap. II. Abs. 5 u. 6.

<sup>13)</sup> VII. Art. 62—64, 107 u. 45. — Polizeiverordnungen 7. Kap. II Abs. 3.

<sup>14)</sup> G. v. 3. April 1846 (GS. 151) u. 16. Feb. 1874 (GS. 23).

Der König, der bei der Gesetzgebung mitwirkt, übt die vollziehende Gewalt allein aus; er ernennt die Minister und übrigen Staatsdiener und hat das Recht der Begnadigung und Strafmilderung und der Verleihung von Auszeichnungen, Titeln und Orden. Alle Regierungsakte bedürfen der Gegenzeichnung eines Ministers, der damit die Verantwortlichkeit für dieselben übernimmt. Die Person des Königs ist unverleßlich. Die ihm aus Staatsmitteln zufließende Civilliste beträgt jährlich 15 Mill. M.<sup>15)</sup> Zur Verwaltung der persönlichen und Vermögensangelegenheiten des Königs und seines Hauses besteht das Hausministerium.

Der Landtag, an dessen Zustimmung alle Gesetze einschließlich des jährlichen Staatshaushaltsetats und der Anleihegesetze gebunden sind, besteht aus zwei Häusern, dem Herren- und dem Abgeordnetenhaus. Beide werden alljährlich zu gleicher Zeit berufen und geschlossen, berathen dagegen getrennt. Die Mitglieder des Landtages sind die unabhängigen Vertreter des ganzen Volkes und haben nach ihrer freien Ueberzeugung zu stimmen, ohne an Aufträge und Instruktionen gebunden zu sein. Auch in betreff der Person wird ihre Unabhängigkeit durch mehrfache Vorschriften geschützt<sup>16)</sup>. — Das Herrenhaus besteht aus den großjährigen preussischen Prinzen und den mit erblicher Berechtigung oder auf Lebenszeit vom Könige berufenen Mitgliedern<sup>17)</sup>. — Das Abgeordnetenhaus geht dagegen aus allgemeinen Wahlen hervor, die unter Eintheilung der Wähler in drei Klassen nach Maßgabe der Steuern (Dreiklassensystem) auf fünf Jahre stattfinden. Die Wahl ist mittelbar (indirekt); die Wahlberechtigten (Urwähler) wählen zunächst Wahlmänner, durch welche innerhalb der gesetzlich festgestellten Wahlbezirke die Wahl der Abgeordneten erfolgt<sup>18)</sup>.

<sup>15)</sup> Bl. Art. 43—59 nebst G. v. 30. April 1859 (G. S. 204), 27. Jan. 1868 (G. S. 61) u. 20. Februar 1889 (G. S. 27). — Befugnisse als deutscher Kaiser I. Kap. II Abs. 8

<sup>16)</sup> Bl. Art. 51, 52, 76—85 u. 108 nebst G. v. 30. Mai 1855 (G. S. 316), 18. Mai 1857 (G. S. 369) u. 27. März 1872 (G. S. 277).

<sup>17)</sup> S. v. 12. Okt. 1854 (G. S. 541).

<sup>18)</sup> Bl. Art. 69—75 (Art. 73 geändert durch G. v. 27. Mai 1888 G. S. 137), nebst S. v. 30. Mai 1849 (G. S. 205) u. G. betr. die Wahlbezirke v. 27. Juni 1869 (G. S. 357), beide auf die neuen Provinzen ausgedehnt.

**III. Staatsbehörden.****1. Centralbehörden.**

An der Spitze des Staates stehen seit 1810 mehrere oberste Beamte (Minister), die — abweichend von der Einrichtung im Reiche — ihre nach Gegenständen vertheilten Geschäfte selbstständig wahrnehmen und nur für gemeinsame Angelegenheiten in dem Staatsministerium zusammentreten. Der daneben zur Begutachtung der Gesetze und Verordnungen bestellte Staatsrath ist nach längerer Unterbrechung kürzlich von neuem in Thätigkeit gesetzt worden. Die einzelnen Ministerien sind:

1. Das Min. der auswärtigen Angelegenheiten, welches mit dem auswärtigen Amte des deutschen Reiches zusammenfällt<sup>19)</sup>,
2. das Kriegsministerium,
3. das Justizministerium,
4. das Finanzministerium,
5. das Ministerium des Innern,
6. das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
7. das Ministerium für Handel und Gewerbe, dem zugleich das Bergwesen, die Privatbanken und die Schifffahrt unterstellt sind,
8. das Ministerium der öffentlichen Arbeiten, dessen Wirkungskreis das Eisenbahn- und Bauwesen umfaßt,
9. das Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Selbstständige Oberbehörden neben den Ministerien bilden:

1. das Oberverwaltungsgericht, welches im Gebiete der neuen Verwaltungsorganisation als höchste Instanz im Verwaltungsstreitverfahren insbesondere die einheitliche Anwendung der Gesetze zu wahren berufen ist<sup>20)</sup>,

<sup>19)</sup> 3. Kap. Abf. 2.

<sup>20)</sup> G. v.  $\frac{3. \text{ Juli } 1875}{2. \text{ Aug. } 1880}$  (G. 1880 S. 328) § 17—30a u. 88; der übrige Theil des Gesetzes ist aufgehoben RVerwG. (Ann. 23) § 154. — Verfahren u. Zuständigkeit Nr. 2 Abf. 4 u. 5 des Werkes.

2. die Oberrechnungskammer<sup>21)</sup>,
3. der evangelische Oberkirchenrath<sup>22)</sup>.

## 2. Mittelbehörden.

Die Mittelbehörden, welche in Provinzial-, Bezirks- und Kreisbehörden gegliedert sind, haben durch die neuere Verwaltungsgesetzgebung eine anderweite Regelung erfahren. Diese Gesetzgebung knüpft an die im Interesse einer erweiterten Selbstverwaltung erfolgte Neugestaltung der Vertretungen in Kreis und Provinz (Nr. V) an und bezweckt:

1. die Decentralisation der allgemeinen Landesverwaltung unter Heranziehung von Laien zu den Geschäften derselben,
2. die Kontrolle dieser Verwaltung mittelst einer in festen Formen sich bewegenden Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>23)</sup>.

In betreff der Verwaltungsbezirke wird der Staat in die 12 Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlessien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinprovinz eingetheilt. Neben denselben stehen als eigene Bezirke der Stadtkreis Berlin und der Regierungsbezirk Sigmaringen (Hohenzollern). Uebrigens zerfallen die Provinzen in Regierungsbezirke, diese in Kreise und diese mit der Maßgabe in Gemeinden, daß die größeren Kreise zugleich Stadtkreise bilden<sup>24)</sup>.

Verwaltungsbehörden sind die Oberpräsidenten für die Provinzen, die Regierungspräsidenten für die Regierungsbezirke und die Landräthe für die Kreise. Diesen Beamten sind für bestimmte Geschäfte als Kollegien mit Laienmitgliedern die Provinzialräthe, die Bezirksausschüsse und die Kreisausschüsse — in Stadtkreisen die

<sup>21)</sup> 5. Kap. II Abs. 3.

<sup>22)</sup> 8. Kap. I 3 Abs. 3.

<sup>23)</sup> LandesverwaltungsG. v. 30. Juli 1883 (GS. 195). Zunächst nur für die östlichen Provinzen außer Posen bestimmt, ist es jetzt in alle seither ausgeschlossenen Provinzen eingeführt.

<sup>24)</sup> Das. § 1 u. 2. — Mit Ausnahme der Regierungsbezirke bilden die Verwaltungsbezirke zugleich Kommunalverbände (Nr. V). — In Hohenzollern heißen die Kreise Oberamtsbezirke.

Stadausschüsse — zur Seite gestellt. Die Wirksamkeit dieser Behörden beschränkt sich auf die sogenannte innere Verwaltung, während Kirchen- und Schulsachen, direkte Steuern, Domänen und Forsten noch wie früher von den unter Leitung der Regierungspräsidenten stehenden Bezirksregierungen verwaltet werden<sup>25)</sup>.

Für das Verfahren werden streitige und nicht streitige Sachen unterschieden. Letztere unterliegen, soweit sie von den Provinzialräthen, Bezirks- oder Kreisauschüssen zu entscheiden sind, dem Beschlußverfahren. Beschwerden gegen Beschlüsse des Kreisauschusses gehen an den Bezirksauschuß, gegen erstinstanzliche Beschlüsse des letzteren an den Provinzialrath. Ueber streitige Verwaltungssachen entscheiden in dem dem Civilprozeß nachgebildeten Streitverfahren die Kreis- oder die Bezirksauschüsse. Berufungen gehen in ersterem Falle an den Bezirksauschuß, in letzterem an das Oberverwaltungsgericht, welches außerdem über die gegen Endurtheile wegen Gesetzesverletzung oder wesentlicher Mängel des Verfahrens zugelassenen Revisionen zu entscheiden hat. Die Rechtsmittel (Beschwerden, Berufungen und Revisionen) sind an eine Frist von 2 Wochen gebunden und bei der Behörde anzubringen, die in erster Instanz entschieden hat<sup>26)</sup>.

Die Zuständigkeit dieser Behörden auf den einzelnen Verwaltungsgebieten ist besonders geregelt<sup>27)</sup>.

### 3. Ortsbehörden.

Die örtliche oder Lokalverwaltung wird regelmäßig von den Vorständen der Gemeinden (Magistraten, Bürgermeistern und Gemeindevorstehern) wahrgenommen. Nur für die Verwaltung der Ortspolizei bestehen in den größeren Städten und auf dem Lande besondere Behörden<sup>28)</sup>.

<sup>25)</sup> VerwG. § 3—49 u. (Zwangsbefugnisse) § 132 u. 133; RegInstr. v. 23. Okt. 1817 (GS. 248), ergänzt durch RD. v. 31. Dez. 1825 (GS. 1826 S. 5). — In Hohenzollern heißen die Landräthe Oberamtmänner.

<sup>26)</sup> VerwG. § 50—126. — Verfahren in Polizeisachen 7. Kap. II Abs. 3.

<sup>27)</sup> ZuständigkeitsG. v. 1. Aug. u. B. v. 31. Dez. 1883 (GS. 237 u. 1884 S. 7).

<sup>28)</sup> Organe der Gemeindeverwaltung Nr. V 1 Abs. 3 u. 4, Ortspolizei-behörden 7. Kap. II Abs. 1. In Westfalen und der Rheinprovinz sind letzteren auch Geschäfte der allgemeinen Verwaltung übertragen. — Zwangsbefugnisse der Ortsbehörden VerwG. § 132 u. 133.

#### IV. Staatsbeamte.

Die Staatsbeamten stehen in unmittelbarem Staatsdienste, oder sind als mittelbar bei einer dem Staate untergeordneten öffentlichen Körperschaft (Gemeinde, Sozietät u. s. w.) angestellt. Ferner werden höhere, Subaltern- und Unterbeamte unterschieden, je nachdem eine wissenschaftliche oder eine nur geschäftliche Vorbildung vorausgesetzt wird, oder vorwiegend mechanische Dienstleistungen zu verrichten sind<sup>29</sup>).

Für die Anstellung wird die Reichsangehörigkeit, der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte, bei Verwaltung oder Verwahrung von Geld oder geldwerthen Gegenständen die Kautionsleistung<sup>30</sup>) und endlich eine für die einzelnen Aemter verschiedene gestaltete Befähigung vorausgesetzt. Unter diesen Bedingungen sind die öffentlichen Aemter für jedermann gleich zugänglich. Die Angestellten leisten den Verfassungseid<sup>31</sup>). — Die Stellen der Unterbeamten und Kanzlisten, sowie ein Theil der Subalternstellen sind den Militärämtern vorbehalten, welche im Militärdienst invalide geworden oder nach 12jähriger Dienstzeit als Unteroffiziere ausgeschieden sind<sup>32</sup>).

Die Pflichten der Beamten bestehen in besondrer Treue und Gehorsam gegen den Landesherrn und die Regierung und in der vollen Erfüllung der durch das Amt gestellten Anforderungen. Die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen erfordert Genehmigung; eine mit Vergütung verbundene Betheiligung bei Aktien- und ähnlichen Gesellschaften ist ganz verboten<sup>33</sup>). — Die Verletzung der Amtspflichten kann — soweit nicht strafrechtliche Verfolgung eintritt — im Disziplinarwege bestraft werden; auch können unmittelbare Beamte im Interesse des Dienstes bei ein-

<sup>29</sup>) Richterliche Beamte 6. Kap. III 3 Abs. 1.

<sup>30</sup>) G. v. 25. März 1873 (G. 125).

<sup>31</sup>) Bl. Art. 4, 108 u. B. v. 22. Jan. u. 6. Mai 1867 (G. 132 u. 715.)

<sup>32</sup>) RG. v. 27. Juni 1871 (RG. 275) § 75–77, 81–93 u. v. 4. April 1874 (RG. 25) § 10–12 nebst AG. v. 10. Sept. 1882 (MinBl. 225).

<sup>33</sup>) RD. v. 13. Juli 1839 (G. 235) u. G. v. 10. Juni 1874 (G. 244).

tretender Dienstunfähigkeit zwangsweise pensionirt und unter gewissen Voraussetzungen auf Wartegeld gesetzt werden<sup>34)</sup>.

Zu den Rechten der Beamten gehört der Anspruch auf besonderen strafrechtlichen Schutz<sup>35)</sup>, auf Rang und Titel<sup>36)</sup>, auf Gehalt und sonstige Vergütungen während des Dienstes<sup>37)</sup>, sowie auf Pension<sup>38)</sup> und Wittwen- und Waisenversorgung<sup>39)</sup> nach Beendigung desselben.

### V. Kommunalverbände.

Der Staat gliedert sich in Provinzen, Kreise und Gemeinden, und diese Glieder bilden nicht nur Bezirke der staatlichen Verwaltung<sup>40)</sup>, sondern zugleich Verbände zur Erreichung selbstständiger wirtschaftlicher Zwecke. Ihre hierauf gerichtete Thätigkeit wird als Selbstverwaltung bezeichnet.

#### 1. Gemeinden.

Die Gemeindegesetzgebung ist nur für einzelne Gegenstände eine gemeinsame; übrigens haben sowohl die einzelnen Landestheile als innerhalb derselben die Städte und Landgemeinden ihre gesonderte Ordnung gefunden.

Die Gemeinden überhaupt bilden Korporationen mit eignen Rechten und Pflichten<sup>41)</sup>. — Die Gemeindeangehörigkeit, die lediglich durch Wohnsitznahme erworben wird und nur unter bestimmten Vor-

<sup>34)</sup> Disciplin. v. 21. Juli 1852 (G. S. 465), in den neuen Provinzen gültig.

<sup>35)</sup> StGB. § 113, 114 u. 196.

<sup>36)</sup> B. v. 7. Febr. 1817 (G. S. 61), vielfach ergänzt.

<sup>37)</sup> Tagelöhner u. Reisekosten G. v. 24. März 1873 (G. S. 122), G. v. 28. Juni 1875 (G. S. 370) Art. II u. B. v. 15. April 1876 (G. S. 107); Umzugskosten G. v. 24. Febr. 1877 (G. S. 15).

<sup>38)</sup> G. v. 27. März 1872 (G. S. 268), ergänzt durch G. v. 31. März 1882 (G. S. 133) u. 30. April 1884 (G. S. 126).

<sup>39)</sup> G. v. 20. Mai 1882 (G. S. 298); Gnadenquartal für Hinterbliebene G. v. 6. Febr. 1881 (G. S. 17).

<sup>40)</sup> Nr. III 2 Abs. 2.

<sup>41)</sup> Pflicht zur Armenpflege 7. Kap. VIII Abs. 2, zur Unterhaltung der Volksschulen 8. Kap. II 2 Abs. 3, zum Wegebau 9. Kap. VII 3 Abs. 2. — Beforgung der Staatsverwaltungsgeäfte durch die Gemeindebehörden Nr. III 3.



aussetzungen versagt oder beschränkt werden darf, berechtigt zur Benutzung der Gemeindegemeinschaften und verpflichtet, sobald der Aufenthalt eines Neuanziehenden über 3 Monate währt, zur Tragung der Gemeindegemeinschaften<sup>42</sup>). — Das Gemeindevermögen unterliegt im Interesse einer ungeschmälernten Erhaltung der staatlichen Aufsicht; insbesondere muß die Bewirthschaftung der Gemeindegemeinschaften durch befähigte Personen und nach festgestellten Betriebsplänen erfolgen<sup>43</sup>). — Die Gemeindegemeinschaften genießen als öffentliche Abgaben ähnliche Vorrechte wie die Staatssteuern<sup>44</sup>). Einige Begünstigungen bei der Besteuerung genießen Militärpersonen<sup>45</sup>) und Beamte und Pensionäre<sup>46</sup>). Die Besteuerung der juristischen Personen, des Fiskus und der Aktiengesellschaften ist einheitlich geregelt und die Doppelbesteuerung ausgeschlossen<sup>47</sup>). Die Aufbringung erfolgt durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder mittelst selbstständiger Gemeindegemeinschaften. Als solche finden sich die Gemeindeeinkommensteuer, die Hundesteuer, die Abgabe von Wanderlagern<sup>48</sup>), die Miethsteuer, die Schlachtsteuer<sup>49</sup>) und einige andere indirekte Steuern anerkannt.

Die Landgemeinden und die ihnen nach außen hin gleichgestellten selbstständigen Gutsbezirke haben für die 7 östlichen Provinzen eine einheitliche Ordnung gefunden. Kleine, leistungsunfähige oder vermengt liegende Landgemeinden (Gutsbezirke) können, wenn das öffentliche Interesse es erheischt, auch gegen ihren Willen in einem bestimmten Verfahren mit einander vereinigt werden. Daneben ist in einem einfacheren Verfahren die Zusammenlegung be-

<sup>42</sup>) FreizügigkeitsG. v. 1. Nov. 1867 (BGB. 55).

<sup>43</sup>) G. v. 14. April 1876 (G. 373) f. d. 7 östlichen u. B. v. 24. Dez. 1816 (G. 1817 S. 57) f. d. beiden westlichen Provinzen. Noch ausgedehnter ist die Aufsicht in Hannover u. Hessen-Kassau.

<sup>44</sup>) 5. Kap. VI 1 Abs. 2.

<sup>45</sup>) B. v. 22. Dez. 1868 (BGB. 571) Anl. § 1<sup>1</sup> u. 2 u. 9, mit den Aenderungen des RG. v. 28. März 1868 (RG. 65) u. preuß. G. v. 29. Juni 1868 (G. 181).

<sup>46</sup>) G. v. 11. Juli 1822 (G. 184), für die neuen Provinzen B. v. 23. Sept. 1867 (G. 1648).

<sup>47</sup>) G. v. 27. Juli 1885 (G. 327).

<sup>48</sup>) G. v. 27. Febr. 1880 (G. 174).

<sup>49</sup>) G. v. 25. Mai 1873 (G. 222); Wirthschaftssteuer AG. v. 14. April 1848 (G. 131).

nachbarter Landgemeinden (Gutsbezirke) behufs Wahrnehmung einzelner kommunaler Interessen zugelassen. Gemeindesteuerpflichtig sind alle Gemeindeangehörigen, stimmberechtigt dagegen nur die Gemeindeglieder, für welche neben einjährigem Wohnsitz im Gemeindebezirke ein bestimmter Steuerfuss vorausgesetzt wird (Gemeinderecht). In der Gemeindeversammlung führt in der Regel jeder Stimmberechtigte eine Stimme, doch müssen mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Stimmen auf die Grundbesitzer entfallen, auch sind den größeren Grundbesitzern 2 bis 4 Stimmen beigelegt. Bei mehr als 40 Stimmberechtigten oder auf Antrag der Beteiligten ist eine Gemeindevertretung nach dem Dreiklassensysteme (Nr. II Abs. 8) zu wählen. Die Gemeindevorsteher und Schöffen werden auf 6 Jahre gewählt und bedürfen der Bestätigung. Die Wahl des Vorstehers kann nach 3 Jahren auf 9 weitere Jahre erstreckt werden. Die Aufsicht führt der Landrath und an höherer Stelle der Regierungspräsident<sup>50</sup>). — Die Landgemeindeverfassungen in den westlichen und neuen Provinzen weisen mehrfache Abweichungen auf<sup>51</sup>).

Für die Städte ist in den 7 östlichen Provinzen ausschließlich Neworpomerns eine gemeinsame Städteordnung erlassen. Sie beruht nach dem Vorgange der älteren Städteordnung des Freiherrn von Stein (1808) auf dem Grundsätze vollster Selbstverwaltung. Das Bürgerrecht, welches das Wahlrecht in sich schließt, dagegen auch zur Uebernahme von Gemeindeämtern verpflichtet, wird durch einen bestimmten Vermögensbesitz, Gewerbebetrieb oder Staatssteuerfuss bedingt. Die Stadtgemeinde wird durch die Stadtverordnetenversammlung vertreten, deren Mitglieder auf sechs Jahre nach dem Dreiklassensysteme (Nr. II Abs. 8) gewählt werden und zur Hälfte aus Hausbesitzern bestehen müssen. Die Gemeindeverwaltungsbehörde

<sup>50</sup>) LandgemD. v. 3. Juli 1891 (GS. 223).

<sup>51</sup>) Westfäl. LGemD. v. 19. März 1856 (GS. 265), rhein. GemD. v. 23. Juli 1845 (GS. 523) nebst G. v. 15. Mai 1856 (GS. 435), Schlesw.-holstein. B. v. 22. Sept. 1867 (GS. 1603), hannov. LGemD. v. 28. April 1859 (hannov. GS. I 393), kurheff. GemD. v. 23. Okt. 1834 (kurheff. GS. 181) u. nass. GemG. v. 26. Juli 1854 (Verordn.-Bl. 166). Die beiden letzteren gelten auch für die Städte. Diese Gesetze sind in einigen Punkten durch die neuen Kreisordnungen (Num. 55) ergänzt.

und zugleich die Ortsobrigkeit bildet der Magistrat, dessen Mitglieder von den Stadtverordneten zu wählen sind. Der Bürgermeister leitet und beaufsichtigt den ganzen Geschäftsgang der Stadtverwaltung und handhabt in der Regel die Ortspolizei. Aufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident, an höherer Stelle der Oberpräsident<sup>52</sup>). — Die Städteordnungen für Westfalen, Rheinprovinz, Schleswig-Holstein, den Regierungsbezirk Wiesbaden und Frankfurt a. M. schließen sich eng an die vorstehende an, während die für Neuvorpommern, Hannover und die für alle Gemeinden maßgebende Gemeindeordnung im Regierungsbezirk Kassel besonders gestaltet sind<sup>53</sup>).

## 2. Kreise.

Die Kreise bilden öffentliche Korporationen mit besonderen Rechten und Pflichten. Ihre Grenzen können nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden.

Die neue Verwaltungsorganisation, die den Kreisen neben der Mitwirkung in der staatlichen Verwaltung<sup>54</sup>) auch eine wesentlich erweiterte Selbstverwaltung gewährt hat, ist gegenwärtig für alle Provinzen zur Einführung gelangt. Die durch den Wohnsitz bedingte Kreisangehörigkeit berechtigt zur Benutzung der Anstalten und Einrichtungen des Kreises, verpflichtet dagegen zur Steuerleistung und zur Uebernahme unbeförderter Aemter. Die Kreisabgaben werden nach einem auf Grundlage der Staatssteuern festgestellten Maßstabe sowohl auf die Gemeinden, als innerhalb der Landgemeinden auf die einzelnen Pflichtigen vertheilt, wogegen den Städten diese Untervertheilung überlassen ist. Der Kreisverband wird durch den Kreistag vertreten. Die Mitglieder desselben werden nach der Volkszahl bestimmt und auf Stadt und Land vertheilt, während die auf das

<sup>52</sup>) StädteD. v. 30. Mai 1853 (GS. 261).

<sup>53</sup>) StädteD. f. Westfalen v. 19. März 1856 (GS. 237), Rheinprovinz v. 15. Mai 1856 (GS. 406), Schleswig-Holstein v. 14. April 1869 (GS. 589), den RB. Wiesbaden v. 8. Juni 1891 (GS. 107), Frankfurt a. M. v. 23. März 1867 (GS. 401), Neuvorpommern v. 31. Mai 1853 (GS. 291), Hannover v. 24. Juni 1858 (hannov. GS. I 141); RB. Kassel siehe Anm. 51.

<sup>54</sup>) Nr. III 2 Abf. 1 u. 3.

Land entfallenden Vertreter zu einer Hälfte von den zu Wahlverbänden vereinigten Landgemeinden, zur andern von den größeren Grundbesitzern und Gewerbetreibenden zu wählen sind. Die laufende Verwaltung führt der vom Kreistage gewählte Kreis Ausschuß, dem in Stadtkreisen ein Stadtausschuß entspricht<sup>55</sup>). — In der Provinz Posen sind die Kreistage zur Zeit noch aus den drei Ständen der Rittergutsbesitzer, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Kreisstände); die Mitglieder des Kreis Ausschusses werden ernannt<sup>56</sup>).

### 3. Provinzen.

Die Grenzen der Provinzialverbände, die regelmäßig mit den staatlichen Verwaltungsbezirken zusammenfallen<sup>57</sup>), können gleichfalls nur durch Gesetz verändert werden. Die verwaltende Thätigkeit dieser Verbände ist durch Ueberweisung verschiedener staatlicher Verwaltungszweige unter Zutheilung von Renten aus der Staatskasse (Provinzialfonds) wesentlich erweitert. Dahin gehören das Landarmen- und Korrigendenwesen, die Hebeammenlehr-, Irren-, Taubstummen- und Blindenanstalten, das Feuersozietäts-, Meliorations- und landwirthschaftliche Unterrichtswesen und der Wegebau<sup>58</sup>).

Die Provinzialverfassung ist für alle Provinzen neu geregelt worden. Die Organe der Provinz sind mit ausgedehnteren Selbstverwaltungsbefugnissen ausgerüstet und vermöge der Wahl der

<sup>55</sup>) KrD. v. 13. Dez. 1872 (in neuer Fassung veröffentlicht GS. 1881 S. 180); f. Schleswig-Holstein v. 26. Mai 1888 (GS. 139), f. Hannover v. 6. Mai 1884 (GS. 181), f. Westfalen v. 31. Juli 1886 (GS. 217), f. Hessen-Nassau v. 7. Juni 1885 (GS. 193) u. f. d. Rheinprovinz v. 30. Mai 1887 (GS. 209). Aehnliche Einrichtung der Amtsverbände in Hohenzollern Amts- und Landes-Ordnung v. 2. April 1873 (GS. 145).

<sup>56</sup>) KrD. f. Posen v. 20. Dez. 1828 (GS. 1829 S. 3) u. G. v. 19. Mai 1889 (GS. 108) Art. IV u. VB.

<sup>57</sup>) Nr. III 2 Abs. 2. Gleichstehende Verbände bilden auch der Stadtkreis Berlin und der Kommunalverband Hohenzollern. Vom Provinzialverbande Schleswig-Holstein ist der Kreis Lauenburg ausgeschlossen, während in Hessen-Nassau die Regierungsbezirke Kassel u. Wiesbaden neben dem Provinzialverbande als Bezirksverbände eingerichtet sind.

<sup>58</sup>) DotationsG. v. 8. Juli 1875 (GS. 497). In Hannover u. Hessen-Nassau waren bereits früher solche Zuweisungen erfolgt.

Bezirksausschüsse und Provinzialräthe auch auf dem Gebiete der allgemeinen Landesverwaltung wirksam<sup>59)</sup>. Der Provinzialverband wird durch den Provinziallandtag vertreten, zu welchem jeder Kreis nach der Bevölkerungszahl einen oder mehrere Abgeordnete entsendet. Die Verwaltung führen der Provinzialauschuß als beschließendes und der Landesdirektor als ausführendes Organ<sup>60)</sup>. — In der Provinz Posen ist der Provinziallandtag zur Zeit noch aus den drei Ständen der Ritterschaft, Städte und Landgemeinden zusammengesetzt (Provinzialstände). Ein Provinzialauschuß ist auch hier gebildet, doch bedürfen die Mitglieder desselben der Bestätigung des Ministers des Innern<sup>61)</sup>.

<sup>59)</sup> Nr. III 2 Abs. 1 u. 3.

<sup>60)</sup> ProvD. v. 29. Juni 1875 (neue Fassung G. S. 1881 S. 234, f. Schleswig-Holstein 1888 S. 191, f. Hannover 1884 S. 243, f. Westfalen 1886 S. 256, f. Hessen-Nassau 1885 S. 247 u. f. die Rheinprovinz 1887 S. 252). Ähnliche Einrichtung des Landeskommunalverbandes Hohenzollern Amts- u. Landes-Ordnung (Anm. 55).

<sup>61)</sup> Gesetze v. 27. März 1824 (G. S. 141) u. v. 19. Mai 1889 (G. S. 108) Art. V A.

### Drittes Kapitel.

## Auswärtige Angelegenheiten.

---

Das deutsche Reich bildet nach außen ein geeinigtes Ganzes, das seinen Angehörigen vollen Schutz gewährt, wie er während der früheren Zerrissenheit Deutschlands oft schmerzlich vermisst war. Kriegserklärungen und Friedensschlüsse gehen allein vom Reiche aus. Da auch die übrigen Angelegenheiten, welche Beziehungen zu auswärtigen Staaten bieten, wie Handel, Post, Niederlassung, nahezu vollständig auf das Reich übergegangen sind, so ruht die Abschließung der Staatsverträge fast ausschließlich in der Hand desselben. Der auswärtige Verkehr der deutschen Einzelstaaten beschränkt sich im wesentlichen auf die Beziehungen derselben untereinander<sup>1)</sup>.

Zu den Gegenständen der auswärtigen Verwaltung gehören auch die Kolonien (Schutzgebiete), die theils unmittelbar vom Reiche verwaltet werden (Kamerun, Togo, Angra-Pequena), theils nur dem Schutze und der Aufsicht desselben unterstellt sind<sup>2)</sup>.

Centralbehörde ist das dem Reichskanzler unterstellte<sup>3)</sup> auswärtige Amt, welches zugleich das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten für Preußen bildet. Unter ihm stehen die zur politischen Vertretung bei den auswärtigen Regierungen bestellten Gesandtschaften<sup>1)</sup> und die zur Vertretung von Handel, Schifffahrt und Verkehr an außerdeutschen Handelsplätzen eingesetzten Konsulate<sup>4)</sup>. Die leitenden Beamten der ersteren zerfallen nach Rang und Stellung in Botschafter, Gesandte und Ministerresidenten, die der letzteren in Generalkonsuln, Konsuln und Vizekonsuln; daneben werden die als Beamte angestellten Berufs- von den Wahlkonsuln unterschieden.

<sup>1)</sup> RVerf. Art. 11; vgl. 1. Kap. II Abs. 5. — Verträge Preußens preuß. VII. Art. 48.

<sup>2)</sup> Rechtsverhältnisse RG. v. 17. April 1886 (in neuer Fassung veröffentlicht RGBl. 1888 S. 75).

<sup>3)</sup> 1. Kap. III Abs. 1.

<sup>4)</sup> RVerf. Art. 47 u. 56; RKonsulatsG. v. 8. Nov. 1867 (BGBl. 137); Konsulargerichtsbarkeit RG. v. 10. Juli 1879 (RGBl. 197) u. (Gebühren v. 1. Juli 1872 (RGBl. 245).

## Viertes Kapitel. Militär und Marine.

---

### I. Einleitung.

Die bewaffnete Macht, die sich aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm zusammensetzt, ist auf das Reich übergegangen. Die Marine war preussisch und konnte ohne Vorbehalt übernommen werden; das Heer ging dagegen aus den Kontingenten der Einzelstaaten hervor und diese behaupteten insoweit ihr Recht, als neben der Reichs- eine Kontingentshoheit sich erhielt. Die Bedeutung der letzteren tritt indeß wesentlich zurück, da beide Hoheiten für Preußen und Elsaß-Lothringen in der Person des Kaisers zusammenfallen und die meisten übrigen Kontingente durch Militärkonventionen mehr oder weniger vollständig in dem preussischen Kontingente aufgegangen sind. Demgemäß besitzen neben diesem nur Baiern, Württemberg und Sachsen besondere Kontingente.

Durch die Reichsmilitärverfassung werden die Kontingente zusammengehalten, indem:

1. der Heeresaufwand aus Reichsmitteln bestritten wird,
2. das Heer in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehle des Kaisers steht,
3. die Gesetzgebung über das Militärwesen dem Reiche zusteht und
4. Einrichtung, Ausbildung und Bewaffnung nach dem Vorbilde der preussischen Armee einheitlich durch Reichsgesetz geregelt sind<sup>1)</sup>.

### II. Ergänzung und Zusammensetzung des Heeres.

#### 1. Wehrpflicht.

Grundlage der gesammten Heeresverfassung bildet die allgemeine Wehrpflicht, der alle Reichsangehörigen vom 17ten bis zum

<sup>1)</sup> RVerf. Art. 4<sup>1</sup>, 53, 57—68.

45ten Lebensjahre unterworfen sind. Die Dienstpflicht währt bis zum 31. März des 39. Lebensjahres. Hiervon entfallen 7 Jahre auf das stehende Heer (3 bei der Fahne, 4 in der Reserve) und 5 Jahre auf die Landwehr ersten Aufgebots, während die übrige Zeit in der Landwehr zweiten Aufgebots zugebracht wird. Junge Leute, welche die erforderliche Bildung durch Schulzeugnisse oder eine Prüfung nachweisen und sich selbst bekleiden und verpflegen, brauchen nur ein Jahr bei der Fahne zu dienen und können den Truppentheil wählen. Letzteres gilt auch von den nach vollendetem 17ten Lebensjahre vor der Aushebung zu drei- oder vierjährigem Dienste eintretenden Freiwilligen. Volksschullehrer und Kandidaten dienen der Regel nach nur 10 Wochen bei der Fahne.

Der Wehrpflichtige hat sich in dem Jahre, in welchem er das 20te Lebensjahr vollendet, der Aushebung zu unterwerfen (Militärpflicht). Hierbei wird derselbe:

1. bei völliger Brauchbarkeit in der durch das Loos bestimmten Reihenfolge einem Truppentheile zugewiesen;
2. bei völliger Unbrauchbarkeit befreit (ausgemustert), bei Unwürdigkeit (Bestrafung mit Zuchthaus oder Verlust der Ehrenrechte) ausgeschlossen;
3. bei unvollständiger Brauchbarkeit der Ersatzreserve überwiesen;
4. bei vorübergehender Unbrauchbarkeit, sowie wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse auf Reklamation im ersten und zweiten Militärpflichtjahre auf ein Jahr zurückgestellt, im dritten aber gleichfalls der Ersatzreserve überwiesen.

Mit vollendeter Dienstzeit bei der Fahne treten die Soldaten zur Reserve und demnächst zur Landwehr des ersten und hierauf zu der des zweiten Aufgebots über (Reserve- und Landwehrpflicht). Beide dienen zur Verstärkung des stehenden Heeres bei Nothfällen oder Mobilmachungen. Die Pflichtigen werden jahrgangsweise einberufen, mit dem jüngsten Jahrgange beginnend, können jedoch wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse oder als Beamte bei dienstlicher Unabkömmlichkeit hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder



der Landwehr zurückgestellt werden. Reservisten und Landwehrleute ersten Aufgebots haben einzelne Uebungen mitzumachen und unterliegen der militärischen Kontrolle.

Wesentlich für die Heranziehung im Kriegsfall ist die Ersatzreserve bestimmt, die aber schon im Frieden zu Uebungen herangezogen und der militärischen Kontrolle unterstellt werden kann.

Im Kriege kann durch kaiserliche Verordnung der Landsturm aufgeboten werden<sup>2)</sup>.

## 2. Ersatzwesen.

Für das Ersatzwesen bestehen folgende aus Militärs und Civilbeamten zusammengesetzte Behörden. Die Ersatzkommissionen treffen die vorläufige, die Oberersatzkommissionen die endgültige Entscheidung (Musterung und Aushebung). Ueber den Oberersatzkommissionen und den Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige steht als dritte Instanz der kommandirende General und der Oberpräsident.

## 3. Das stehende Heer.

Die Friedensstärke ist bis 31. März 1894 auf 486 983 Mann festgestellt (538 Bataillone Infanterie, 465 Schwadronen Kavallerie, 434 Batterien Feldartillerie, 31 Bataillone Fußartillerie, 20 Bataillone Pioniere und 21 Bataillone Train<sup>3)</sup>). Das Heer zerfällt in das preussische Garde- und 19 Armeekorps, deren jedes in weiteren Unterabtheilungen (Divisionen, Brigaden, Regimentern) eine bestimmte Anzahl von Truppentheilen der einzelnen Waffengattungen umfaßt und einen besonderen Bezirk in betreff seiner Ergänzung und regelmäßigen Standorte besitzt<sup>4)</sup>. — In der durch die Mobilmachung

<sup>2)</sup> DienstpflichtG. v. 9. Nov. 1867 (RGBl. 131) u. RMilG. v. 2. Mai 1874 (RGBl. 45), ergänzt durch RG. v. 6. Mai 1880 (RGBl. 103), 11. Feb. 1888 (RGBl. 11) u. 27. Jan. u. (katholische Theologen) 8. Feb. 1890 (RGBl. 7 u. 23). Zur Ausführung erging die Wehr- u. die Heerordnung v. 22. Nov. 1888 — Kontrolle u. Disciplinarstrafmittel in betreff der Beurlaubten. RG. v. 15. Feb. 1875 (RGBl. 65).

<sup>3)</sup> RG. v. 15. Juli 1890. (RGBl. 140) § 1.

<sup>4)</sup> Die preussischen Provinzen und die nächstbelegenen norddeutschen Staaten bilden die Bezirke der Korps 1—11 u. 17, das Königreich Sachsen den des 12., Württemberg des 13., Baden des 14., Elsaß des 15. und Lothringen des 16. Korps: Baiern besitzt 2 besondere Armeekorps.

hergestellten Kriegsformation werden unter Heranziehung der Reserve, Landwehr und Ersatzreserve die bestehenden Truppentheile verstärkt und besondere Truppentheile gebildet, die entweder den unvermeidlichen Abgang zu decken haben (Ersatztruppen), oder zur Besetzung der Etappenstraßen, Festungen, wichtigeren Garnisonen, zur Bewachung der Kriegsgefangenen u. s. w. dienen (Besatzungstruppen). Die Armee wird auf diese Weise mehr als verdreifacht.

### III. Militärverwaltung.

Die oberste Militärverwaltungsbehörde für Preußen und die ihm angeschlossenen Kontingente bildet das preussische Kriegsministerium<sup>5)</sup>. Unter ihm stehen die den einzelnen Armeekorps zugetheilten Intendanturen.

Die Militärgerichtsbarkeit beschränkt sich auf Strafsachen. Militärische Verbrechen und Vergehen sind mit besonderen Strafen bedroht und einem eignen Verfahren unterworfen<sup>6)</sup>.

Militärgeistliche sind nach Bedürfniß angestellt; zu den Militärgemeinden gehören die Militärpersonen mit ihren Frauen und im Hause befindlichen Kindern<sup>7)</sup>.

Auf dem Gebiete des Militärunterrichts- und Erziehungswesens bietet das Kadettenkorps die Vorbildung für den Offizierstand, während in den Unteroffizierschulen junge Leute zu Unteroffizieren herangebildet werden. Die Aufnahme in letztere verpflichtet zu demnächstiger vierjähriger aktiver Dienstzeit bei einem Truppentheile. Für die Söhne der Militärpersonen ist das Militärknabenerziehungsinstitut zu Annaburg und das große Militärwaisenhaus zu Potsdam bestimmt.

Die Militärärzte bilden das Sanitätskorps und, soweit sie im Offiziersrange stehen, das Sanitätsoffizierkorps. Dasselbe ergänzt sich neben den Militärberufsärzten aus den ihrer Dienstpflicht genügenden Mediziniern.

<sup>5)</sup> Baiern, Württemberg u. Sachsen besitzen eigene Kriegsministerien.

<sup>6)</sup> RMilStrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872 (RGBl. 174) u. preuß. MilStrGerichtsD. v. 3. April 1845 (RGBl. 1867 S. 229).

<sup>7)</sup> Preuß. MilKirchenD. v. 12. Feb. 1832 (GS. 69).

Das letztere gilt auch auf dem Gebiete des Veterinärwesens, indem neben den angestellten Hofärzten die approbirten Thierärzte ihrer Militärpflicht als ein- oder dreijährige Unterhofärzte genügen.

#### IV. Militärlasten.

Außer dem persönlichen Militärdienste sind die Staatsangehörigen zu gewissen sachlichen Leistungen verpflichtet, die für Krieg und Frieden verschieden geordnet sind.

Zu den Friedensleistungen gehört die Quartierleistung. Sie umfaßt die Gewährung der erforderlichen Wohnungs- und Stallräume für Mannschaften und Dienstpferde, auf Märschen und in Kantonnirungen auch für Offiziere und Beamte, und lastet auf allen benutzbaren Baulichkeiten, so weit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen oder für den Wohnungsbedarf, Wirtschafts- oder Gewerbebetrieb des Besitzers unentbehrlich sind. Die Entschädigung ist nach der Größe der Ortschaften abgestuft<sup>8)</sup>. — Anderweite, nur auf Märschen zu gewährende Leistungen sind der Vorspann, die Naturalverpflegung und die Fouragelieferung. Auch diese werden nach festen Grundsätzen vergütet. Im Falle der Benutzung der Grundstücke zu Truppenübungen wird die Entschädigung für Flurschäden durch Abschätzungskommissionen ermittelt<sup>9)</sup>.

Kriegsleistungen werden nur während des mobilen Zustandes gefordert. Die Gemeinden haben Naturalquartier und Verpflegung nebst Fourage und Vorspann zu gewähren und die für den Kriegsbedarf erforderlichen Grundstücke und Gebäude zu überweisen. Von den Kreisen kann die Beschaffung von Vieh, Brod und Fourage gefordert werden (Landlieferungen). Endlich müssen alle Pferdebesitzer ihre kriegstauglichen Pferde in dem erforderlichen Umfange gegen vollen und baaren Werthersatz der Militärverwaltung

<sup>8)</sup> RQuartierG. v. 25. Juni 1868 (RGBl. 523), ergänzt durch G. v. 21. Juni 1887 (RGBl. 245) Art. I, Tarif und Klasseneintheilung der Ortschaften RG. v. 28. Mai 1887 (RGBl. 159).

<sup>9)</sup> RG v. 13. Feb. 1875 (RGBl. 52), ergänzt durch G. v. 21. Juni 1887 (RGBl. 245) Art. I.

überlassen (Mobilmachungspferde)<sup>10)</sup>. — Eine eigene Kriegisleistung bildet daneben die Unterstützung, welche den bedürftigen Familien der Reservisten, Land- und Seewehrleute, Ersatzreservisten und Landsturmpflichtigen im Falle der Einberufung bei Mobilmachungen oder nothwendigen Verstärkungen des Heeres oder der Flotte, von den Kreisen zu gewähren ist<sup>11)</sup>.

Das Grundeigenthum vor Festungen unterliegt innerhalb eines bestimmten Umkreises (Rayon) der besonderen Einschränkung, daß Terrainveränderungen und bauliche Anlagen theils gar nicht, theils nur unter Genehmigung der Festungskommandantur vorgenommen werden dürfen<sup>12)</sup>.

### V. Die Kriegsmarine.

Die Kriegsmarine ist ausschließliche Reichssache und als solche einheitlich gestaltet. Die Kriegsflagge ist schwarz=weiß=roth, mit dem preussischen Adler und eisernen Kreuze. Der Kaiser führt den Oberbefehl über die Flotte, bestimmt deren Einrichtung und Zusammensetzung und ernennt die Offiziere und Beamten. Der Kieler und der Jadehafen sind Reichskriegshäfen<sup>13)</sup>.

Das Oberkommando der Marine bildet die oberste, nur vom Kaiser abhängige Kommandobehörde, während das Reichsmarineamt unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers an oberster Stelle die Verwaltung führt. Unter ersterer stehen in den beiden Stationen für die Ostsee zu Kiel und für die Nordsee zu Wilhelmshaven die Kommandobehörden (Stationskommandos), unter letzterem die Marineverwaltungsbehörden (Stationsintendanturen und Werfte).

Die Ergänzung der Marine folgt mit einigen durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen den gleichen Grundsätzen, wie die des Landheeres.

<sup>10)</sup> RG. v. 13. Juni 1873 (RGBl. 129).

<sup>11)</sup> RG. v. 28. Feb. 1888 (RGBl. 59).

<sup>12)</sup> RG. v. 21. Dez. 1871 (RGBl. 459).

<sup>13)</sup> RVerf. Art. 53 u. 55. — Die Kriegsflotte zählt gegenwärtig 77 Fahrzeuge.

## Fünftes Kapitel. F i n a n z e n.

---

### I. Einleitung.

Die Verwaltung der Finanzen umfaßt die Beschaffung und Verwendung der zur Deckung des Staatsbedarfes erforderlichen Mittel. Mit den Aufgaben des Staates ist auch die Bedeutung der Finanzen beständig gewachsen. Das preussische Finanzwesen (Nr. II—VI) hat andererseits eine Einschränkung dadurch erfahren, daß mit dem Uebergange wichtiger Verwaltungszweige auf das deutsche Reich eine besondere Reichsfinanzverwaltung entstanden ist (Nr. VII.).

Centralbehörde für die preussische Finanzverwaltung ist das Finanzministerium; die Domänen und Forsten sind indeß dem landwirtschaftlichen Minister unterstellt. In der Mittel- und Unterinstanz ist die Verwaltung der indirekten Steuern besondern Behörden übertragen (Nr. VI 3 Abs. 3), während die direkten Steuern zusammen mit den Domänen und Forsten von den Regierungen und deren Organen (Nr. III und VI 2 Abs. 2 und 3a) verwaltet werden.

### II. Etats-, Kassen- und Rechnungswesen.

Der Staatshaushaltsetat (Voranschlag) soll eine Uebersicht der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben gewähren, damit beide im voraus in ein richtiges Verhältniß zu einander gesetzt werden können. Im konstitutionellen Staate hat der Etat eine weitere Bedeutung dadurch erlangt, daß er an die Genehmigung der Landesvertretung gebunden ist (Budgetrecht). Er muß in Preußen alljährlich im voraus durch Gesetz festgestellt werden und bildet in dieser Feststellung die bindende Regel für die gesammte

Verwaltung. Etatsüberschreitungen bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtages. Uebrigens werden bestehende Steuern so lange forterhoben, bis ein Gesetz sie ändert<sup>1)</sup>. Das Etatsjahr läuft vom 1. April bis zum 31. März.

Das Kassenwesen, welches die unmittelbare Vereinnahmung, Verwahrung und Verausgabung aller Staatsgelder umfaßt, ist streng centralisirt. Den Mittelpunkt bildet die Generalstaatskasse; unter dieser stehen die Regierungshaupt- und die Kreiskassen. Diese Kassen vermitteln die Vereinnahmung und Ausgabe in allen Verwaltungszweigen, für welche keine Sonderkassen bestehen. — In Interesse einer sorgfältigen und zuverlässigen Kassenführung sind besondere Vorschriften in betreff der Kassenbeamten, Kassenlokale und des Verfahrens in Kassenfachen gegeben.

Im Anschluß an den Etat werden die Rechnungen für die einzelnen Verwaltungen gelegt und zur allgemeinen Rechnung über den Staatshaushaltsetat zusammengestellt. Letztere unterliegt der Prüfung der als selbstständige Oberbehörde eingerichteten Oberrechnungskammer und wird mit den Bemerkungen derselben dem Landtage zur Entlastung der Staatsregierung vorgelegt<sup>2)</sup>.

### III. Staatsvermögen.

In seinen privatrechtlichen Beziehungen ist der Staat (Fiskus) den Vorschriften des Privatrechts und dem Urtheilspruche der Gerichte in derselben Weise unterworfen, wie jeder Privatmann. Die Gegenstände des Staatsvermögens dienen allgemeinen Zwecken, wie öffentliche Straßen, Flüsse, Dienstgebäude u. s. w., oder sind ganz oder vorwiegend auf Gewinnung von Staatseinnahmen gerichtet. Nur die letzteren sind Gegenstand der Finanzverwaltung. Ihren Haupttheil<sup>3)</sup> bilden die Domänen und Forsten. Der fast aller-

<sup>1)</sup> Bl. Art. 99, 104 Abs. 1 und 109.

<sup>2)</sup> Daf. Art. 104 u. G. über die Oberrechnungskammer v. 27. März 1872 (GS. 278).

<sup>3)</sup> An gewerblichen Anlagen kommt nur die Seehandlung in Betracht. Sie bildet eine staatliche Handels- und Geldanstalt, welche Handel und Gewerbe unterstützen soll. — Staatsbergwerke u. Eisenbahnen fallen,

wärts über das Eigenthumsrecht an denselben zwischen dem Landesherrn und dem Staate geführte Streit wurde in Preußen dahin beigelegt, das ersterer gegen eine auf die Domänen angewiesene Rente von  $7\frac{1}{2}$  Mill. M. (Kronfideikommiß) auf das Eigenthum verzichtete<sup>4)</sup>. — Die Feldgüter werden regelmäßig durch öffentliche, meistbietende Verpachtung, die Forsten dagegen mittelst eigener Bewirtschaftung durch besondere Forstbeamte genutzt. Als solche sind den höheren Beamten (Nr. 1) Oberforst- und Forstmeister zugetheilt; in der örtlichen Verwaltung bilden die Oberförster eigene Behörden.

#### IV. Staatsschulden.

Die Staatsschulden sollen entweder ein hervortretendes Finanzbedürfniß decken (Finanzschulden), oder eine nutzbringende Anlage ermöglichen (Anlage-schulden). Wo letzteres der Fall ist, tritt eine Verminderung des Staatsvermögens mit der Aufnahme der Schuld nicht ein. So wird die preußische Staatsschuld, welche (1891) 5861 Mill. M. betrug, schon durch die in den Eisenbahnen angelegten Werthe weit überwogen.

Jede Aufnahme einer Anleihe fordert ein Gesetz<sup>5)</sup>. Die gewöhnliche Form derselben ist die Ausgabe von Inhaberpapieren (Staatsschuldverschreibungen); doch können die konsolidirten Staatsschuldverschreibungen gegenwärtig auch durch Eintragung in ein Staatsschuldbuch in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden<sup>6)</sup>. Bei nur vorübergehendem Bedarfe werden die mit kurzer Umlaufszeit versehenen Schatzanweisungen angewendet. — Die Zinserhebung erfolgt gegen Zinsscheine (Coupons), die bei allen öffentlichen Kassen ein-

---

weil sie zugleich öffentliche Zwecke verfolgen, in das Gebiet der Wohlstandspflege (9 Kap. III u. VII 4).

<sup>4)</sup> B. v. 17. Jan. 1820 (GS. 9) Nr. III u. Bl. Art. 59. — Die Rente bildet einen Bestandtheil der Civilliste 2. Kap. II Abs. 7.

<sup>5)</sup> Bl. Art. 103.

<sup>6)</sup> G. v. 20. Juli 1883 (GS. 120), v. 12. April 1886 (GS. 124) u. 8. Juni 1891 (GS. 105). — Inhaberpapiere Anm. 10 zu Kap. 9.

lösbar sind und in 4 Jahren verjähren. Die Aufnahme unverzinslicher Schulden mittelst des Papiergeldes ist lediglich dem Reiche vorbehalten (Nr. VII Abs. 4); auch sind Prämienanleihen, bei denen die Zinsen ganz oder theilweise verloost werden, nur auf Grund eines Reichsgesetzes zulässig<sup>7)</sup>. — Durch die Konsolidation ist die früher nach den einzelnen Anleihen in zahlreiche Titel mit verschiedenen Verzinsungs- und Tilgungsbedingungen zersplitterte Staatsschuld in eine einheitliche übergeleitet, welche mit 3, 3½ oder 4 Proz. verzinst und, da eine Kündigung nur durch Gesetz erfolgen kann, durch Ankauf nach Maßgabe der verfügbaren Mittel getilgt wird<sup>8)</sup>. Die älteren Schulden, auf welche alle Tilgungsmittel zunächst verwendet sind, treten gegen diese konsolidirte Schuld mehr und mehr zurück.

Die Verwaltung führt die „Hauptverwaltung der Staatsschulden“ unter Kontrolle der aus dem Oberrechnungskammerpräsidenten und Landtagsmitgliedern zusammengesetzten Staatsschuldenkommission<sup>9)</sup>.

### V. Regalien und Gebühren.

Von den zahlreichen, früherhin den Landesherren vorbehaltenen besonderen Vermögensrechten (Regalien) hat sich in Preußen nur das Anfallsrecht auf herrenlose Gegenstände und das Lotterieregal forterhalten. Die Lotterie ist eine von der Generallotteriedirektion verwaltete Staatsanstalt<sup>10)</sup>. Verboten sind neben dem Privathandel mit Lotterieloosen auch unerlaubte Privatausspielungen und das Spielen in ausländischen Lotterien<sup>11)</sup>.

Gebühren sind Vergütungen für besondere im Einzelinteresse erfolgende staatliche Leistungen. Sie können nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden<sup>12)</sup> und haben sich im Laufe der Zeit erheblich vermindert.

<sup>7)</sup> RG. v. 8. Juni 1871 (RGBl. 210).

<sup>8)</sup> G. v. 19. Dez. 1869 (GS. 1197) u. (Verwandlung der 4½-prozentigen in 4prozentige Schulden) v. 4. März 1885 (GS. 55).

<sup>9)</sup> G. v. 24. Febr. 1850 (GS. 57).

<sup>10)</sup> Lotteried. v. 28. Mai 1810 (GS. 1806/10 S. 712) u. RD. v. 21. Juli 1841 (GS. 131).

<sup>11)</sup> G. v. 18. Aug. 1891 (GS. 353) u. 7. Kap. V.

<sup>12)</sup> III. Art. 102.



## VI. Steuern.

### 1. Steuern im allgemeinen.

Steuern sind Zwangsbeiträge zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen, welche der Staat kraft seiner Finanzhoheit den Staatsangehörigen nach bestimmtem Maßstabe auferlegt. Die direkten Steuern werden durch unmittelbare Schätzung des Einkommens oder eines Einkommenszweiges der Steuerpflichtigen gefunden, die indirekten dagegen im Anschluß an wirtschaftliche Vorgänge des Verkehrs und Verbrauches ermittelt, welche ein Merkmal für die Steuerfähigkeit darbieten. Die direkte Einkommensschätzung läßt sich nur unvollkommen ausführen, während andererseits die indirekte Steuer weder unmittelbare Hebung noch zwangsweise Beitreibung voraussetzt und deshalb weit leichter getragen wird als die direkte. Trotz dieser Vorzüge war die preussische Steuerpolitik im Gegensatz zu der der übrigen Großstaaten längere Zeit hindurch auf Einschränkung der indirekten Besteuerung gerichtet; erst in neuerer Zeit hat letztere wieder vermehrte Beachtung gefunden.

Die Erhebung der Steuern darf nur auf Grund der Etats oder besonderen Gesetze erfolgen; Bevorzugungen sind unzulässig<sup>13)</sup>. Die Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege<sup>14)</sup>. — Die Verjährung tritt bei indirekten Steuern mit einzelnen Abweichungen in Jahresfrist ein; bei direkten Steuern müssen Ansprüche auf Ermäßigung oder Befreiung binnen 3 Monaten, Nachforderungen seitens des Fiskus vor Ablauf des Etatsjahres geltend gemacht werden<sup>15)</sup>. Das gewöhnliche Rechtsmittel gegenüber der Besteuerung ist die Berufung. Der Rechtsweg ist nur für bestimmte privatrechtliche Einwendungen zugelassen<sup>16)</sup>.

<sup>13)</sup> Wl. Art. 100 u. 101; vgl. Nr. II Abf. 1.

<sup>14)</sup> B. v. 7. Sept. 1879 (G. 591).

<sup>15)</sup> G. v. 18. Juni 1840 (G. 140), in den neuen Provinzen gültig.

<sup>16)</sup> G. v. 24. Mai 1861 (G. 241) § 9–14 u. B. v. 16. Sept. 1867 (G. 1515) Art. I, II u. V.

## 2. Direkte Steuern.

Die direkten Steuern sind als allgemeine Staatssteuern für Preußen einheitlich geordnet. Die Reichsgesetzgebung hat dieselben nur durch Ausschluß jeder Doppelbesteuerung unter den Einzelstaaten berührt<sup>17)</sup>.

Die Verwaltung umfaßt die Veranlagung und die Hebung. Erstere erfolgt in der unteren Instanz<sup>18)</sup> durch die Kreis- und Gemeindebehörden unter ausgedehnter Mitwirkung gewählter Kommissionen. Die Hebung besorgen in den östlichen Provinzen die Gemeinden gegen Vergütung von 2—3 Proz. In den neuen und westlichen Provinzen erfolgt sie durch königliche Steuerkassen. Die Steuer wird vierteljährlich im voraus in den ersten acht Tagen entrichtet.

Im einzelnen kommen folgende Steuern in betracht:

a) Bei der Grund- und Gebäudesteuer sind letzterer alle Gebäude mit zugehörigen Hofräumen und Hausgärten, ersterer alle übrigen Liegenschaften unterworfen. — Die Grundsteuer ist auf den Betrag von 39 600 000 M. festgestellt, der nach Maßgabe des durch stattgehabte einmalige Vermessung und Schätzung ermittelten Nettoertrages auf die einzelnen steuerpflichtigen Grundstücke vertheilt worden ist. Die Ergebnisse sind nach der Lage der Grundstücke in den Flurbüchern und nach ihren Eigenthümern in den Mutterrollen zusammengestellt<sup>19)</sup>. Die Gebäudesteuer wird dagegen bei Wohngebäuden mit 4, bei anderen Gebäuden mit 2 Proz. des Nutzungswertes erhoben, der durch periodisch nach 15 Jahren wiederholte Einschätzung festgestellt wird<sup>20)</sup>. — Die Nachtragung der Veränderungen (Forttschreibung) erfolgt für beide Steuern durch die den Regierungen unterstellten Katasterämter.

b) Die Gewerbesteuer wird in betreff der stehenden Gewerbe in vier Klassen nach der Höhe des Ertrages und demnachst des Anlage- und Betriebskapitals veranlagt. Betriebe unter 1500 M.

<sup>17)</sup> RG. v. 13. Mai 1870 (BGB. 119).

<sup>18)</sup> Höhere Instanzen Nr. I Abf. 2.

<sup>19)</sup> G. v. 21. Mai 1861 (GZ. 253) u. 11. Feb. 1870 (GZ. 85).

<sup>20)</sup> G. v. 21. Mai 1861 (GZ. 317).

Ertrag oder 3000 M. Kapital bleiben frei. Veranlagungsbezirke bilden für die erste Klasse die Provinzen, für die zweite die Regierungsbezirke, für die übrigen die Kreise. Die Einschätzung erfolgt durch Steueraussschüsse, in denen die Pflchtigen durch Abgeordnete vertreten sind. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen der Einspruch bei dem Steueraussschusse, weiter die Berufung an die Regierung und endlich im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Gast- und Schankwirtschaft und der Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus unterliegen neben der Gewerbesteuer einer besonderen Betriebssteuer. Beginn und Ende jedes stehenden Gewerbetriebes sind der Ortsbehörde anzuzeigen<sup>21)</sup>.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen wird dagegen durch Lösung eines Gewerbescheines besteuert, der in der Regel mit dem polizeilich vorgeschriebenen Wandergewerbeschein verbunden wird und die Vorauszahlung der Steuer für das Kalenderjahr mit sich bringt<sup>22)</sup>.

Zu den Gewerbesteuern zählen die Bergwerksabgaben<sup>23)</sup> und die Eisenbahnabgabe<sup>24)</sup>.

c) Die Einkommensteuer wird von dem reinen Einkommen der natürlichen Personen und der Aktien- und ähnlichen Gesellschaften entrichtet. Die Einkommen unter 900 M. bleiben frei. Der Steuersatz steigt mit dem Einkommen und bleibt bis zu 9500 M. Einkommen unter 3 Proz., während er von 30 500 M. an darüber hinaussteigt und bei 100 000 M. und darüber 4 Proz. beträgt. Die zu mehr als 3000 M. eingeschätzten und die besonders dazu aufgeförderten Steuerpflichtigen haben über ihre Verhältnisse Steuererklärungen (Deklarationen) abzugeben. Die Veranlagung und die derselben vorangehende Voreinschätzung erfolgt durch Kommissionen, deren Mitglieder theils erwählt und theils ernannt werden. Die

<sup>21)</sup> G. v. 24. Juni 1891 (G.S. 205), gültig vom 1. April 1893 ab.

<sup>22)</sup> G. v. 3. Juli 1876 (G.S. 247); vgl. 9. Kap. V 2 Abs. 5.

<sup>23)</sup> G. v. 12. Mai 1851 (G.S. 261), 21. Mai 1861 (G.S. 225), 20. Okt. 1862 (G.S. 351) u. 17. Juni 1863 (G.S. 462).

<sup>24)</sup> G. v. 30. Mai 1853 (G.S. 449) für inländische Aktiengesellschaften u. v. 16. März 1867 (G.S. 465) für sonstige Eisenbahnen.

für eine oder mehrere Gemeinden bestellte Voreinschätzungskommission hat die Steuer für Einkommensbeträge bis zu 3000 M. vorzuschlagen, während die für die Kreise eingesetzte Veranlagungskommission diese Steuer festsetzt und daneben in betreff der höheren Einkommensbeträge beschließt. Gegen die Einschätzung ist binnen vier Wochen die Berufung an die bei der Regierung gebildete Berufungskommission und weiter im Falle der Gesetzesverletzung die Beschwerde bei dem Oberverwaltungsgerichte zulässig<sup>25)</sup>.

### 3. Indirekte Steuern.

Die Merkmale, nach denen die indirekte Steuer sich bestimmt, sind der Verkehr und der Verbrauch. Für die Verkehrssteuer bildet der Stempel die allgemeine Erhebungsform. Für Verbrauchsgegenstände, die mit dem Verbrauche verschwinden, bedarf es dagegen anderer Kontrollmittel und diese bieten im Verkehr mit dem Auslande die Grenzzölle, im inneren Verkehre die Hebung bei der Fabrikation, wie sie für die inländischen Verbrauchssteuern zur Anwendung gelangt. Beide Steuerarten sind deshalb nicht ihrem Wesen nach, sondern nur in der Art ihrer Erhebung von einander verschieden.

Die Grenzzölle, die mit der Handels- und Gewerbepolitik in engem Zusammenhange stehen und nur für ein größeres abgerundetes Gebiet erhoben werden können, sind sammt den Verbrauchssteuern auf das deutsche Reich übergegangen<sup>26)</sup>. Nur die Stempelsteuer verblieb den Einzelstaaten, doch gelangten auch von dieser nach einander die Wechsel-, die Börsen- und die Spielkartensteuer an das Reich.

Die Verwaltung der Reichssteuern erfolgt durch die Einzelstaaten; alle indirekten Steuern werden sonach trotz ihrer Theilung zwischen Reich und Einzelstaaten nach wie vor einheitlich verwaltet. Unter dem Finanzministerium (Nr. I) stehen die Provinzialsteuer-

<sup>25)</sup> G. v. 24. Juni 1891 (GS. 175).

<sup>26)</sup> NVerf. Art. 70 u. 33—40. — Ausgenommen ist die Biersteuer in Baiern, Württemberg, Baden u. Elsaß-Lothringen.

Direktionen, unter diesen die Haupt- und die Nebenzollämter, die Hauptsteuer- und die Steuerämter.

Im einzelnen kommen folgende Steuern in betracht:

a) Die Stempelsteuer wird von gewissen Verkehrsgeschäften erhoben und nach der Art oder nach dem Werthe derselben bemessen (Verhandlungs- oder Werthstempel). Die Entrichtung erfolgt unter Anwendung oder Ausrufung von Stempelpapier oder Stempelmarken<sup>27)</sup>.

Neben dieser allgemeinen Stempelsteuer finden sich die nach dem Grade der Verwandtschaft mit 1—8 Proz. der Erbschaften berechnete Erbschaftsteuer<sup>28)</sup>, die gleichfalls nach dem Werthe bemessene Wechselstempelsteuer<sup>29)</sup>, die auf Aktien, Renten und Schuldverschreibungen, auf Schulßnoten und Rechnungen und auf Lotterieloose ruhende Börsensteuer<sup>30)</sup> und die bei der Herstellung oder Einfuhr gehobene Spielkartensteuer<sup>31)</sup>. Die drei letzteren Steuern fließen zur Reichskasse.

b) Die Grenzzölle, welche bei der Einfuhr in das Reichsgebiet erhoben werden<sup>32)</sup>, tragen die doppelte Eigenschaft als Finanzzölle und als Schutzzölle. Während erstere sich lediglich als an der Grenze erhobene Verbrauchssteuern darstellen, tritt bei den Schutzzöllen die handelspolitische Rücksicht des Schutzes der inländischen Erzeugung gegen den ausländischen Wettbewerb in den Vordergrund. Die mit der Zollerhebung verbundenen Verkehrsbeschränkungen riefen in Deutschland eine Freihandelsbewegung hervor, die auf möglichst ausgedehnte Be-

<sup>27)</sup> G. v. 22. März 1822 (G. S. 75), durch zahlreiche Einzelbestimmungen ergänzt. Entsprechende Vorschriften wurden 1867/9 in die neuen Provinzen eingeführt. — Wesentliche Ermäßigungen u. Befreiungen haben die Gesetze v. 26. März 1873 (G. S. 131) u. v. 19. Mai 1889 (G. S. 115) gebracht. — Stempelmarken G. v. 2. Sept. 1862 (G. S. 295).

<sup>28)</sup> G. v. 30. Mai 1873, mit Ergänzung (G. v. 19. Mai 1891) neu veröffentlicht (G. S. 1891 S. 78).

<sup>29)</sup> RG. v. 10. Juni 1869 (RG. B. 193) u. 4. Juni 1879 (RG. B. 151).

<sup>30)</sup> RG. v. 1. Juli 1881 mit ErgänzungsG. v. 29. Mai 1885 in neuer Fassung veröffentlicht (RG. B. 1885 S. 179); vgl. Anm. 45.

<sup>31)</sup> RG. v. 3. Juli 1878 (RG. B. 133).

<sup>32)</sup> Ausgangs- u. Durchgangszölle werden im deutschen Reiche nicht erhoben.

feitigung der Schutzzölle gerichtet war. Da aber fast alle übrigen Verkehrsstaaten ihre Schutzzölle beibehielten, sie zum Theil sogar noch erhöhten, sah sich Deutschland in diesem internationalen Mitbewerungskampfe ziemlich wehrlos gemacht. Der neueste Zolltarif hat deshalb den Schutzzöllen wieder eingehendere Berücksichtigung zugewendet. Der Schutz erstreckt sich auf die Land- und Forstwirthschaft in den Getreide-, Vieh- und Holzzöllen, auf den Bergbau und die Montanindustrie in den Eisenzöllen und auf die Textilindustrie in den Leinen-, Baumwollen-, Wollen- und Seidenzöllen. Vorwiegend als Finanzzölle kommen dagegen die Zölle auf Material- und Spezereimaaren (Wein, Kaffee, Thee, Reis, Gewürze, Petroleum) in Betracht, während die Zölle von den auch der inländischen Besteuerung unterliegenden Gegenständen einen gemischten Charakter an sich tragen<sup>33</sup>). — Die Zolleinrichtung soll unter möglichst geringer Belästigung des Verkehrs den Eingang der Zölle sichern. Dies hat zu mehrfachen Erleichterungen geführt. Die wichtigste derselben ist der Zollkredit, mittelst dessen die durch Waarenverschluß oder Aufbewahrung in zollfreien Niederlagen (Transitlagern) gesicherten Gegenstände einstweilen unverzollt belassen werden<sup>34</sup>).

c) Zur Zeit bestehen folgende inländische Verbrauchssteuern:

1. die Branntweinsteuer wird als Verbrauchsabgabe von dem in den inländischen Verkehr gebrachten Branntwein erhoben. Sie beträgt für die älteren und die neuentstehenden landwirthschaftlichen Brennereien 50 Pf. und 70 Pf. für das Liter. Die landwirthschaftlichen Brennereien sind außerdem dadurch begünstigt, daß sie die frühere, nach dem Maischraume bemessene Maischbottichsteuer weiter zahlen, wogegen den gewerblichen ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe von 20 Pf. für das Liter auferlegt ist<sup>35</sup>);

<sup>33</sup>) ZolltarifG. v. 15. Juli 1879 (mit den späteren Ergänzungen neu veröffentlicht RG. 1885 S. 112), vgl. Anm. 45. — Statistik des Waarenverkehrs RG. v. 20. Juli 1879 (RG. 261).

<sup>34</sup>) VereinszollG. v. 1. Juli 1869 (BGB. 317).

<sup>35</sup>) BG. v. 8. Juli 1868 (BGB. 384), RG. v. 24. Juni 1887 (RG. 253), u. 8. Juni 1891 (RG. 338).

2. die Brausteuer wird mit 2 Mark von 50 kg des zur Bierbereitung verwendeten Malzes erhoben<sup>36</sup>);
3. die Zuckersteuer wird (an Stelle der früheren Rübensteuer) als Verbrauchsabgabe beim Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr mit 18 M. von 100 kg erhoben<sup>37</sup>);
4. die Tabacksteuer ist Gewichtssteuer und wird mit 45 M. für 100 kg der zur Fabrikation bereiteten Blätter erhoben<sup>38</sup>). Eine höhere Besteuerung des Tabacks, wie sie in den meisten übrigen Ländern mittelst des den Handel und die Fabrikation in die Hand des Staates legenden Tabacksmonopols ermöglicht wird, erscheint bei der Gewichtssteuer nicht wohl durchführbar;
5. die Salzsteuer wird mit 12 M. von 100 kg erhoben. Das zur Ausfuhr, zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmte Salz bleibt frei<sup>39</sup>).

## VII. Finanzen des Reiches.

An der Spitze der Finanzverwaltung steht das Reichsschatzamt. Die Kassengeschäfte besorgt die Reichshauptkasse, welche eine Geschäftsabtheilung der Reichsbankhauptkasse bildet.

Ueber den Reichshaushalt wird alljährlich für das vom 1. April bis 31. März laufende Etatsjahr ein Voranschlag (Etat) durch Reichsgesetz festgestellt und nach Schluß desselben dem Bundesrath und Reichstage Rechnung gelegt<sup>40</sup>). Die Vorprüfung der Rechnung und die Kontrolle der etatsmäßigen Verwaltung erfolgt durch den eine unabhängige Reichsbehörde bildenden Rechnungshof des deutschen Reiches.

Zum Reichsvermögen gehören insbesondere die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der im Betrage von 120 Mill. M.

<sup>36</sup>) RG. v. 31. Mai 1872 (RGBl. 153); vgl. Anm. 26.

<sup>37</sup>) RG. v. 31. Mai 1891 (RGBl. 295).

<sup>38</sup>) RG. v. 16. Juli 1879 (RGBl. 245). — Vgl. Anm. 45.

<sup>39</sup>) RG. v. 12. Okt. 1867 (RGBl. 41).

<sup>40</sup>) RVerf. Art. 69—72.

für Zwecke der Mobilmachung baar niedergelegte Reichskriegsschatz<sup>41)</sup> und der zur Sicherstellung der Invaliden des letzten Krieges gebildete Reichsinvalidenfonds<sup>42)</sup>.

Die Verwaltung der Reichsschulden führt die Reichsschuldenverwaltung unter Kontrolle der aus dem Vorsitzenden des Rechnungshofes und Mitgliedern der Reichsvertretung zusammengesetzten Reichsschuldenkommission. Anleihen erfolgen im Wege der Reichsgesetzgebung<sup>43)</sup> durch Ausgabe von Reichsschuldverschreibungen oder, bei nur vorübergehendem Bedürfnisse, von Reichsschatzanweisungen. Die Reichsschuld belief sich (1889) auf 1070 Mill. M. Die Ausgaben unverzinslichen Papiergeldes ist dem Reiche ausschließlich vorbehalten<sup>44)</sup>.

Die Einnahmen des Reiches fließen aus den demselben überwiesenen Verwaltungen und Steuern (Nr. VI 3 Abf. 2). Der Mehrbedarf wird durch Matrikularbeiträge der Einzelstaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufgebracht<sup>45)</sup>.

<sup>41)</sup> RG. v. 11. Nov. 1871 (RGBl. 403).

<sup>42)</sup> RG. v. 23. Mai 1873 (RGBl. 117) u. 11. Mai 1877 (RGBl. 495).

<sup>43)</sup> RVerf. Art. 73.

<sup>44)</sup> RG. v. 30. April 1874 (RGBl. 40). — Der Betrag von 120 Mill. M. entspricht dem Bestande des Reichskriegsschatzes. — Ueber die durch vorhandene Werthe gedeckten (fundirten) Reichsbanknoten 9. Kap. II 3 Abf. 4.

<sup>45)</sup> RVerf. Art. 70. — Bei der jüngsten Erhöhung der Reichssteuern wurde der dem Reiche zufließende Betrag der Zölle und Tabacksteuer auf 130 Mill. M. beschränkt, während der Mehrertrag und die gesammte neu eingeführte Börsensteuer auf die Einzelstaaten nach dem Maßstabe ihrer Matrikularbeiträge zu vertheilen ist RG. v. 15. Juli 1879 (RGBl. 207) § 8 u. RStempelG. (Ann. 30) § 44.



## Sechstes Kapitel.

### Justiz.

#### I. Einleitung.

Den Gegenstand der Justizthätigkeit bildet das Strafrecht und das bürgerliche oder Privatrecht. Beide fallen in das Gebiet der Reichsgesetzgebung<sup>1)</sup>, welche das Strafrecht, die Organisation und den Prozeß vollständig, das bürgerliche Recht jedoch erst theilweise geordnet hat. Die Ausführung und Handhabung der Reichsgesetze verblieb den Einzelstaaten. Dasselbe gilt von der Justizverwaltung und der f. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, die sich nur in betreff der Organe und einiger allgemeiner Grundsätze den durch das Reich geschaffenen Einrichtungen angepaßt hat.

Die schon in Preußen durchgeführte strenge Trennung der Justiz von der Verwaltung ist auch in der Reichsgesetzgebung festgehalten. Den Gerichten sind die privat- und strafrechtlichen, den Verwaltungsbehörden die staatsrechtlichen Fragen zugewiesen. Erstere entscheiden dabei lediglich nach gesetzlichen Vorschriften, letztere innerhalb derselben zugleich nach Zweckmäßigkeitsrückichten. Streitigkeiten über Zulässigkeit des Rechtsweges (Kompetenzkonflikte) können nur von den Central- oder Provinzialbehörden erhoben werden und unterliegen der Entscheidung eines besonderen Kompetenzgerichtshofes<sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> RVerf. Art. 4<sup>13</sup> u. RG. v. 20. Dez. 1873 (RGBl. 379).

<sup>2)</sup> B. v. 1. Aug. 1879 (GZ. 573).

## II. Das materielle Recht.

Das Reichsstrafgesetzbuch<sup>3)</sup>, welches das gesammte Strafrecht neu geordnet, indessen die besondern landesgesetzlichen Strafvorschriften, namentlich auf dem Gebiete der Finanzen und Polizei, nicht beseitigt hat, theilt alle strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen. Die Verbrechen sind mit Todes- oder Freiheitsstrafe von mehr als 5 Jahren, die Vergehen mit geringerer Festungshaft, mit Gefängniß oder Geldbuße über 150 Mark und die Uebertretungen mit geringerer Geldbuße oder mit Haft bedroht. Als Strafen sind Todesstrafe, Freiheitsstrafen (Zuchthaus, Gefängniß, Festungshaft und Haft) oder Geldbußen zugelassen; Nebenstrafen bilden der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, die Polizeiaufsicht und die Einziehung (Konfiskation.)

Die reichsgesetzliche Regelung des bürgerlichen Rechts ist noch nicht zum Abschlusse gebracht; nur einzelne Gegenstände, insbesondere das Handels- und Wechselrecht, sind einheitlich im Reiche geordnet<sup>4)</sup>; übrigens sind noch die landesrechtlichen Vorschriften maßgebend. Preußen zerfällt hierbei in drei Rechtsgebiete:

1. Das allgemeine preussische Landrecht von 1794 gilt für die 7 östlichen Provinzen außer Neuvorpommern, für Westfalen, Ostfriesland, das Eichsfeld und einige rheinische Kreise.
2. Das aus dem römischen, kanonischen und deutschen Rechte gebildete gemeine deutsche Recht ist für Neuvorpommern, Hohenzollern, den rechtsrheinischen Theil des Reg.-Bez. Koblenz und die drei neuen Provinzen maßgebend.
3. Das französische bürgerliche Gesetzbuch (code civil) gilt in der Rheinprovinz mit den zu 1 und 2 benannten Ausnahmen.

<sup>3)</sup> Reichsstrafgesetzbuch v. 1870, mit den späteren Aenderungen zusammengestellt und veröffentlicht RGBl. 1876 S. 40.

<sup>4)</sup> 9. Kap. Ann. 9 u. VI Abf. 2.

### III. Justizeinrichtung.

#### 1. Justizverwaltung.

Die Justizverwaltung führt an oberster Stelle im Reiche das Reichsjustizamt, in Preußen das Justizministerium.

#### 2. Gerichte.

Die eigentliche Rechtspflege wird durch die Gerichte geübt. Ihre Verfassung ist durch Reichsgesetz geregelt<sup>5)</sup>. Die Gerichte bilden unabhängige Staatsbehörden; ihre Verhandlungen sind in der Regel öffentlich. Die Richter sind möglichst auf die eigentliche Rechtsprechung beschränkt, insbesondere von dem den Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern zugewiesenen geschäftlichen Dienste befreit (Nr. 3 Abs. 2). Neben den Richtern werden auch Laien in ausgedehntem Umfange zur Rechtsprechung herangezogen (Abs. 5, 6 und Nr. 3 Abs. 3).

Besondere Gerichte sind nur für wenige bestimmte Gegenstände zugelassen (Militär-, Disciplinar-, Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte, landwirthschaftliche Spruchbehörden, Gewerbegerichte); im übrigen stehen als ordentliche Gerichte das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte, Landgerichte und Amtsgerichte.

Das Reichsgericht zu Leipzig soll die Rechtseinheit und die gleichmäßige Auslegung der Reichsgesetze wahren und entscheidet insbesondere über Revisionen gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Civil- und der Schwurgerichte und der Strafkammern in Strafsachen. Für Hoch- und Landesverrath gegen Kaiser und Reich bildet das Reichsgericht die erste und letzte Instanz.

Die Oberlandesgerichte sind in der Regel für die Provinzen eingerichtet. Sie entscheiden über Beschwerden und Berufungen gegen Urtheile der Landgerichte. Das Oberlandesgericht

<sup>5)</sup> Gerichtsverfassungsg. v. 27. Jan. 1877 (RGBl. 41), Neufassung des § 137 RG. v. 17. März 1886 (RGBl. 61), der § 173—176 u. 195 RG. v. 5. April 1888 (RGBl. 133) Art. I; preuß. Ausf. G. v. 24. April 1878 (GS. 230).

zu Berlin heißt Kammergericht. Dieses ist für die nach preussischem Landesstrafrecht zu entscheidenden Sachen, sowie im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit für ganz Preußen die höchste Instanz. An dem bei demselben gebildeten geheimen Justizrath haben die Mitglieder der königlichen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand.

Die Landgerichte bilden für Entscheidungen der Amtsgerichte die zweite und daneben für die den letzteren nicht zugewiesenen größeren Civil- und Strafsachen die erste Instanz. Bei denselben sind Civil- und Strafkammern, an größeren Handelsplätzen auch besondere Kammern für Handelsfachen eingerichtet. Letztere bestehen aus einem Landgerichtsmitgliede als Vorsitzendem und zwei vom Handelsstande ehrenamtlich ernannten Handelsrichtern. — Zur Entscheidung über schwerere Verbrechen treten außerdem Schwurgerichte zusammen, die aus 3 Richtern und 12 nur zur Entscheidung der Schuldfrage ehrenamtlich berufenen Geschworenen bestehen.

Den Amtsgerichten stehen Einzelrichter vor. Sie sind für Vermögensansprüche bis zu 300 M., für Mieths-, Gefinde-, Arbeits- und einige ähnliche Streitigkeiten zuständig und bearbeiten Aufgebote, Konkurse, sämmtliche Zwangsvollstreckungen und fast alle Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. — Für Strafsachen werden unter Vorsitz des Amtsrichters und ehrenamtlicher Berufung zweier Schöffen für jede einzelne Sitzung Schöffengerichte gebildet. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auf Uebertretungen und gewisse leichtere, insbesondere auf alle mit höchstens 3 Monat Gefängniß oder 600 M. Geldbuße bedrohten Vergehen.

Bei jedem Gerichte besteht eine Staatsanwaltschaft, der insbesondere im Strafprozeße die Rolle des öffentlichen Anklägers und die Strafvollstreckung zufällt. Bei den Schöffengerichten werden diese Geschäfte durch Amtsanwälte versehen. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben als Hülfbeamte der Staatsanwaltschaft den Anordnungen derselben Folge zu leisten.

## 3. Justizpersonen.

Die Richter sind im Interesse einer unabhängigen Rechtsprechung selbstständiger gestellt als die übrigen Beamten. Ihr Gehaltsanspruch bestimmt sich nach festen, dem Dienstalter entsprechenden Grundsätzen; auch können sie unfreiwillig nur durch Richterspruch unter den gesetzlichen Formen und Voraussetzungen ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle versetzt werden<sup>6)</sup>. Für das Richteramt ist eine besondere Befähigung vorgeschrieben<sup>7)</sup>.

Zu den nichtrichterlichen Beamten zählen die Staatsanwälte, die jedoch gleichfalls zum Richteramte befähigt sein müssen, ferner die Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher. — Erstere haben Gesuche und Anmeldungen aufzunehmen, Ausfertigungen zu erteilen und Protokoll zu führen, letztere Zustellungen und Zwangsvollstreckungen auszuführen.

Die von den Gemeinden oder Kreisen anzustellenden Schiedsmänner sind bestimmt, alle privatrechtlich zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, sowie sonstige privatrechtliche Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, soweit die Parteien darauf antragen, vergleichsweise zu schlichten. Die Vergleiche haben dieselbe Wirkung wie die gerichtlichen. Die Verhandlungen sind kostenfrei<sup>8)</sup>.

Die Rechtsanwälte sind die berufenen Vertreter und Verteidiger der Parteien vor Gericht. Abgesehen von den Anwaltsprozessen (Nr. IV 1 Abs. 2) sind die bei einem Gerichte zugelassenen Anwälte im ganzen Reiche zuständig. — Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks zugelassenen Rechtsanwälte bilden Anwaltskammern, deren Vorstand mit Entscheidung von Streitigkeiten und mit Handhabung der ehrengerichtlichen Strafgewalt über die Anwälte betraut ist<sup>9)</sup>.

<sup>6)</sup> G. v. 7. Mai 1851 (GS. 218), ergänzt G. v. 26. März 1856 (GS. 201) u. 9. April 1879 (GS. 345); neue Provinzen B. v. 23. Sept. 1867 (GS. 1613).

<sup>7)</sup> G. v. 6. Mai 1869 (GS. 656), ergänzt AusfG. (Ann. 5) § 1 u. 2.

<sup>8)</sup> SchiedmannsD. v. 29. März 1879 (GS. 321).

<sup>9)</sup> RechtsanwD. v. 1. Juli 1878 (GS. 177); GebührenD. v. 7. Juli 1879 (RGS. 176).

## 4. Gerichtskosten.

Die reichsgesetzliche Regelung der Gerichtskosten gilt für die gesammte streitige Gerichtsbarkeit. Die Berechnung erfolgt nach Pauschsätzen, die nach dem Werthe des Gegenstandes abgestuft sind. Die Klagen über Vertheuerung der Rechtspflege haben bereits eine Ermäßigung der ursprünglichen Sätze zur Folge gehabt<sup>10)</sup>. Die Einziehung erfolgt durch die bei den Amtsgerichten bestehenden Gerichtskassen, welche Organe der bei den Oberlandesgerichten errichteten Justizhauptkassen bilden.

## IV. Prozeß.

## 1. Civilprozeß.

Bei der Neuregelung, die der Civilprozeß durch die Reichsgesetzgebung erfahren hat<sup>11)</sup>, ist der Grundsatz der Mündlichkeit zu ausgedehntester Anerkennung gelangt. Der Schwerpunkt des Rechtsstreites liegt in der von dem Richter in Gegenwart der Parteien geführten mündlichen Verhandlung, die durch die vorhergehenden Schriftsätze (Klage und Klagebeantwortung) nur vorbereitet und eingeleitet wird.

Das Verfahren in erster Instanz findet entweder vor dem (kollegialen) Landgerichte oder vor dem Einzelrichter (Amtsgerichte) statt. Im Verfahren vor letzterem sind mehrfache Erleichterungen gewährt, auch besteht kein Zwang zur Vertretung durch einen beim Gericht zugelassenen Anwalt.

Die Rechtsmittel dienen zur Anfechtung richterlicher Entscheidungen vor einem höheren Richter. Die Berufung ist gegen alle erstinstanzlichen Urtheile, die auf behauptete Gesetzesverletzung gegründete Revision nur gegen gewisse Endurtheile der Ober-

<sup>10)</sup> GerichtskostenG. v. 18. u. GebührenD. für Zeugen u. Sachverständige v. 30. Juni 1878 (RGBl. 141 u. 173); Ermäßigung RG. v. 29. Juni 1881 (RGBl. 178); preuß. AusfG. v. 10. März 1879 (GS. 145) u. 21. März 1882 (GS. 129).

<sup>11)</sup> Civilprozeßordnung v. 30. Jan. 1877 (RGBl. 83); preuß. AusfG. v. 24. März 1879 (GS. 281).

Landesgerichte zulässig. Beide sind binnen Monatsfrist anzubringen, während die gegen einfache richterliche Entscheidungen erhobene Berufsschwerde der Regel nach an keine Frist gebunden ist. Die die Wiederaufnahme eines rechtskräftig geschlossenen Verfahrens bezweckenden Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bilden kein eigentliches Rechtsmittel.

Besondere Arten des Verfahrens mit meist vereinfachten Formen bestehen in dem Urkunden- und Wechselprozesse, in dem mit einem richterlichen Zahlungsbefehle beginnenden Mahnverfahren, ferner in Ehefachen, im Entmündungs- und im Aufgebotsverfahren.

Die Zwangsvollstreckung setzt ein rechtskräftig gewordenes Urtheil voraus und wird unter Leitung des Amtsgerichts durch die Gerichtsvollzieher bewirkt. Erforderlichenfalls muß der Schuldner ein Vermögensverzeichnis vorlegen und dasselbe durch den Offenbarungseid bekräftigen. Er kann hierzu durch Haft angehalten werden; die Schuldhaft ist dagegen aufgehoben. Ausgenommen von der Zwangsvollstreckung sind die zum Lebensunterhalte, Gewerbebetriebe oder Berufe erforderlichen Gegenstände und Bezüge, sowie der Arbeits- und der Dienstlohn. — Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ist der Landesgesetzgebung belassen<sup>12)</sup>.

## 2. Strafprozeß.

Die schon vorher in fast ganz Deutschland eingeführten Grundsätze der Anklageerhebung, Mündlichkeit und Öffentlichkeit sind auch in die Reichsstrafprozeßordnung übergegangen<sup>13)</sup>. Zur Zeugnißablegung ist mit einzelnen Ausnahmen jeder verpflichtet und kann dazu nöthigenfalls durch Geld- oder Haftstrafen angehalten werden.

Das Verfahren in erster Instanz, welches vor den Schöffengerichten, Strafkammern oder Schwurgerichten stattfindet, setzt die öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft voraus. Bei den auf Antrag strafbaren Beleidigungen und Körperverletzungen steht indeß auch den Verletzten die Privatklage zu. Nach der Voruntersuchung erfolgt

<sup>12)</sup> G. v. 13. Juli 1883 (G. S. 131).

<sup>13)</sup> Strafprozeßordnung v. 1. Feb. 1877 (R. G. B. 253).

die Hauptverhandlung in Gegenwart der Parteien und des Staatsanwalts vor dem erkennenden Gerichte. Dieses fällt das Urtheil nach freier, aus der Verhandlung geschöpfter Ueberzeugung. Die Entscheidungen erfolgen nach Stimmenmehrheit; die dem Angeklagten nachtheiligen erfordern eine Zweidrittelmehrheit.

Rechtsmittel können von der Staatsanwaltschaft, wie von dem Beschuldigten angebracht werden. Die Berufung ist nur gegen Urtheile der Schöffengerichte zugelassen, während die Urtheile der Strafkammern und Schwurgerichte nur bei behaupteter Gesetzesverletzung mittelst der Revision angefochten werden können. Die Frist beträgt in beiden Fällen eine Woche. Die gegen bloße Beschlüsse und Verfügungen gerichtete Beschwerde ist dagegen der Regel nach an keine Frist gebunden.

Besondere Arten des Verfahrens bilden die Festsetzung durch amtsrichterlichen Strafbefehl bei Uebertretungen und leichteren Vergehen, das bei Zuwiderhandlungen in betreff öffentlicher Abgaben und Gefälle zulässige Verwaltungsverfahren und das vor dem Amtsrichter ohne Schöffen stattfindende Forstdiebstahlverfahren.

### 3. Konkurs.

Auch der Konkurs, mittelst dessen die gemeinschaftliche und abschließliche Befriedigung der Gläubiger eines zahlungsunfähig gewordenen Schuldners bezweckt wird, ist durch Reichsgesetz geregelt worden<sup>14</sup>). Mit der Konkursöffnung geht das Verfügungs- und Verwaltungsrecht von dem Gemeinschuldner auf einen vom Amtsgericht ernannten und beaufsichtigten und von der Gläubigerversammlung überwachten Konkursverwalter über. Das Verfahren ist nach Befriedigung der vorweg zu berücksichtigenden Ansprüche auf Feststellung der Theilungsmasse und der Schuldenmasse und auf die Bestimmung der nach dem Verhältniß beider zu einander auf die einzelnen Forderungen entfallenden Antheile gerichtet. Schneller und einfacher kann das Verfahren durch einen Zwangsvergleich zum Abschluß gebracht werden, sobald ein solcher von der Mehrheit der Gläubiger beschlossen wird.

<sup>14</sup>) Konkursordnung v. 10. Febr. 1877 (RGBl. 351); preuß. Ausf. G. v. 6. März 1879 (G. 109).



### V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit<sup>15)</sup> ist auf die Begründung gewisser privatrechtlicher Verhältnisse gerichtet und sucht auf diesem Wege künftigen Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen. Sie wird deshalb, obwohl nur theilweise den Gerichten übertragen, doch als freiwillige oder nicht streitige Gerichtsbarkeit bezeichnet.

Neben der Vollziehung, Beurkundung oder Bestätigung einzelner Rechtsverhandlungen ist die Beurkundung des Personenstandes vorgeschrieben. Diese erfolgt im ganzen Reiche durch bürgerliche Behörden (Standesbeamte), die, soweit die Bezirke den Bereich einer Gemeinde nicht überschreiten, von letzterer zu bestellen sind. Geburten sind innerhalb einer Woche, die Vornamen der Geborenen binnen zwei Monaten anzuzeigen. Eheschließungen können rechtsgültig nur durch eine in Gegenwart zweier Zeugen vor dem Standesbeamten abgegebene Erklärung geschlossen werden (Civilehe). Sterbefälle müssen spätestens am folgenden Wochentage angemeldet werden<sup>16)</sup>.

Die Großjährigkeit beginnt mit dem 21. Lebensjahre. Ueber alle nicht unter väterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen ist eine Vormundschaft einzuleiten, der die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels obliegt. Das Amt des Vormundes kann nur aus gesetzlich bestimmten Gründen abgelehnt werden. Die Vormünder werden von den Amtsgerichten beaufsichtigt. Diesen stehen dabei die Waisenräthe zur Seite, als welche einzelne Gemeindeglieder ehrenamtlich berufen werden. — Ueber Großjährige ist eine Vormundschaft nur einzuleiten, wenn dieselben für geisteskrank oder Verschwender erklärt oder durch Körperfehler oder Abwesenheit an Beforgung ihrer Angelegenheiten behindert sind<sup>17)</sup>.

Das Grundbuchwesen erstreckt sich auf die Erwerbung des Grundeigenthums, der dinglichen Rechte an Grundstücken und der auf letzteren haftenden Forderungsrechte. Die allgemeine Voraus-

<sup>15)</sup> Vgl. Nr. I Abs. 1.

<sup>16)</sup> RG. v. 6. Febr. 1875 (RGZ. 23).

<sup>17)</sup> VormundschD. v. 5. Juli 1875 (GS. 431).

setzung für diesen Erwerb bildet die Eintragung in das vom Amtsgerichte geführte Grundbuch. Bei freiwilliger Grundstücksveräußerung ist diese Eintragung gleichzeitig mündlich von dem Verkäufer und dem neuen Erwerber zu beantragen (Auflassung). Bei der Eintragung von Forderungsrechten kann der Schuldgrund angegeben werden; in diesem Falle heißt sie Hypothek, andernfalls Grundschuld. Letztere kann der Eigenthümer an seinen eigenen Grundstücken erwerben und mit dem Vorzugsrechte vor später eingetragenen Forderungen weiter begeben<sup>18)</sup>.

Die Hinterlegung von Geld, Kostbarkeiten und Werthpapieren auf Namen ist den Gerichten abgenommen und den Regierungen als Hinterlegungsstellen übertragen. Das hinterlegte Geld geht hierbei in das Eigenthum des Staates über und wird dadurch zu einem Theile der Staatsschuld<sup>19)</sup>.

Zur Fertigung von Urkunden mit öffentlichem Glauben ist das Notariat bestimmt. Die Notare sind Staatsbeamte; bei ihrer Anstellung wird Befähigung zum Richteramte erfordert. Sie können alle Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufnehmen, die nicht den Gerichten oder besonderen Behörden vorbehalten sind. Mit dem Amte ist in der Regel die Rechtsanwaltschaft verbunden. Bezüglich ihrer Mühewaltung sind die Notare auf Gebühren angewiesen<sup>20)</sup>.

<sup>18)</sup> Die drei Grundbuchgesetze v. 5. Mai 1872, nämlich das G. über den Eigenthumserwerb u. die dingliche Belastung der Grundstücke (G.S. 433), die GrundbuchD. (G.S. 446) u. das G. über die Stempelabgaben (G.S. 509) waren auf das Gebiet des Landrechts (Nr. II Abs. 2) berechnet, sind aber durch besondere Gesetze in das gemeinrechtliche Gebiet mit Ausschluß der vormals nassauischen und großherzoglich hessischen Theile (1873), sowie in das Gebiet des rheinischen Rechts eingeführt (1888).

<sup>19)</sup> HinterlegungsD. v. 14. März 1879 (G.S. 249).

<sup>20)</sup> Bei der Neuregelung durch G. v. 8. März 1880 (G.S. 177) u. v. 15. Juli 1890 (G.S. 229) sind die besonderen Notariatsordnungen für Hannover (1853) u. das rheinische Rechtsgebiet (1822) beibehalten, während auf das ganze übrige Staatsgebiet das altpreussische G. v. 11. Juli 1845 (G.S. 487) ausgedehnt wurde.

## Siebentes Kapitel.

# Polizei.

### I. Einleitung.

Die Aufgabe der Polizei besteht in der Abwehr der durch Naturereignisse oder Rechtsverletzungen herbeigeführten Gefahren für Leben, Gesundheit oder Vermögen, die sie theils vorbeugend (präventiv), theils beseitigend (repressiv) zur Ausführung bringt. Die repressive Bekämpfung der Rechtsverletzungen fällt indeß zunächst in das Gebiet der Justiz, der die Polizei dabei nur vorbereitend und helfend zur Seite steht (Kriminalpolizei). Im übrigen entfaltet die Polizei eine selbstständige Wirksamkeit. Es gilt dies sowohl von der Abwehr schädlicher Naturereignisse, die sie präventiv und repressiv auszuüben hat (Unfallspolizei), als von der nur präventiven Abwehr der aus Rechtsverletzungen der öffentlichen Sicherheit oder der Ordnung und Sitte erwachsenden Gefahren. Damit scheidet sich die im weiteren Sinne auch die Unfallspolizei umfassende Sicherheitspolizei von der Ordnungs- und Sittenpolizei.

Die Polizei bildet dabei keinen für sich abgeschlossenen Theil der inneren Verwaltung; sie durchdringt deren ganzes Gebiet, und fast in jedem Theile derselben tritt neben der pflegenden auch die schützende und strafende Hand des Staates hervor. Die erwähnte, nach den Zwecken der Polizei bestimmte Eintheilung in Kriminalpolizei, Sicherheitspolizei und Ordnungs- und Sittenpolizei wird infolge dessen nur auf die allgemeine Polizei angewendet, wogegen die auf einzelne Verwaltungsgegenstände gerichtete polizeiliche Thätigkeit, die sich nicht aus dem zugehörigen Gebiete der Verwaltung herauslösen läßt, nach diesem benannt wird und mit diesem betrachtet werden muß. Es gilt dieses nicht nur von den Gebieten des Gesundheits-, Bau- und Armenwesens, die wegen ihres vorwiegend polizeilichen Charakters hier im Anschluß an die Polizei zur Darstellung

kommen; es gilt auch von den einzelnen Gebieten der Wohlstandspflege, in denen ebenfalls eine polizeiliche Thätigkeit in stärkerem oder geringerem Maße hervortritt<sup>1)</sup>.

## II. Polizeiverwaltung.

Allgemeine Polizeibehörden sind für den Staat der Minister des Innern<sup>2)</sup>, für die Landespolizei der Regierungspräsident. Die örtliche Polizeiverwaltung wird im Namen des Königs in der Regel von Organen der Selbstverwaltung geführt. In den Städten geschieht es durch die Bürgermeister; nur für die bedeutenderen sind besondere königliche Behörden (Polizeipräsidien und Polizeidirektionen) eingerichtet<sup>3)</sup>. Auf dem Lande erfolgt die Verwaltung der Ortspolizei in Posen durch Distriktskommissarien, in den übrigen östlichen Provinzen und in Schleswig-Holstein durch Amtsvorsteher<sup>4)</sup>, in Westfalen durch Amtmänner und in der Rheinprovinz durch Landbürgermeister, während sie in Hannover, Hessen-Nassau und Hohenzollern im wesentlichen von den Gemeindebehörden unter Aufsicht der Landräthe gehandhabt wird.

Zu den Polizeibeamten gehören neben den Gemeindepolizeibeamten die den Civilbehörden unterstellten, aber militärisch

<sup>1)</sup> Vgl. Kap. 9, und zwar Versicherungspolizei Nr. II 2; Bergpolizei Nr. III; Wasserpolizei Nr. IV 3 Abs. 2; Feld- u. Forstpolizei Nr. IV 4; Viehseuchen- (Veterinär-) Polizei Nr. IV 5 Abs. 3; Jagdpolizei Nr. IV 6; Fischereipolizei Nr. IV 7; Gewerbepolizei Nr. V 2 u. 4; Marktpolizei Nr. VI Abs. 3; Maß- u. Gewichtspolizei das. Abs. 4; Schifffahrts-, Hafen- u. Strompolizei Nr. VII 2 Abs. 2; Wege- (Chaussee- u. Straßen-) Polizei Nr. VII 3 Abs. 4; Eisenbahnpolizei Nr. VII 4 Abs. 4.

<sup>2)</sup> Die Gesundheitspolizei steht unter dem Kultusmin., die Bau- u. die Eisenbahnpolizei unter dem Min. der öff. Arb., die Hafen- u. Schifffahrts-, Berg-, sowie ein Theil der Gewerbepolizei unter dem Handelsmin. u. die Landwirthschafts-, Forst-, Viehseuchen-, Jagd- u. Fischereipolizei unter dem landw. Min.

<sup>3)</sup> § 1—3 des G. v. 11. März 1850 (GS. 265) u. für die neuen Provinzen der B. v. 20. Sept. 1867. (GS. 1529).

<sup>4)</sup> NrD. v. <sup>13. Dez. 1872</sup> 19. März 1881 (GS. 1881 S. 180) §§ 46—73.

eingerrichteten Gendarmen<sup>5)</sup>. In den Städten mit königlicher Polizeiverwaltung bestehen Schutzmannschaften, deren Verhältnisse mit Ausschluß der militärischen Einrichtung denen der Gendarmerie entsprechen.

In betreff des Verfahrens steht den Polizeibehörden das Recht zu, Gegenstände der Polizeiverwaltung innerhalb der bestehenden Gesetze unter Androhung begrenzter Strafen durch Polizeiverordnungen allgemein zu regeln. Diese Verordnungen sind ihrem Wesen nach beschränkte Strafgesetze. Die Befugniß zu ihrem Erlasse steht neben den Ortspolizeibehörden auch den Landräthen, Regierungspräsidenten, Oberpräsidenten und für einzelne Gebiete den Ministern zu<sup>6)</sup>. — Daneben können die Polizeibehörden mittelst der Polizeiverfügungen in einzelnen Fällen entscheidend eingreifen und ihre Anordnungen nöthigenfalls im Zwangswege durchsetzen. Ihre Zwangsbefugnisse sind näher begrenzt. Als Rechtsmittel ist neben der Beschwerde unter bestimmten Voraussetzungen auch die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zugelassen<sup>7)</sup>.

### III. Kriminalpolizei.

In der gerichtlichen Polizei erscheint die Polizeibehörde nur als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft. Die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind deshalb zugleich den Staatsanwaltschaften unterstellt<sup>8)</sup>. Die Polizei hat demgemäß bei Verübung strafbarer Handlungen den örtlichen Befund festzustellen, die unveränderte Erhaltung desselben zu sichern und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen. — Freiheitsentziehungen sind im Interesse der verfassungsmäßig gewährleisteten persönlichen Freiheit<sup>9)</sup> an

<sup>5)</sup> B. u. DienstInstr. v. 30. Dez. 1820 (GS. 1821 S. 1 u. 10).

<sup>6)</sup> Landesverw. G. v. 30. Juli 1883 (GS. 195) §§ 136—145.

<sup>7)</sup> Daf. §§ 127—131. — Die Zwangsbefugnisse sind die der allgemeinen Verwaltung Anm. 25 zu Kap. 2.

<sup>8)</sup> GerVerfG. v. 27. Jan. 1877 (RGBl. 41) § 153 u. preuß. G. v. 24. April 1878 (GS. 230) §§ 80, 81.

<sup>9)</sup> Bl. Art. 5.

bestimmte Voraussetzungen und Formen gebunden; Verhaftungen fordern einen schriftlichen Haftbefehl des Richters und sind nur gegen Angeschuldigte zulässig, die dringend der That und zugleich der Flucht oder der unerlaubten Einwirkung auf Thatbestand oder Beweismittel verdächtig sind. Unter gleicher Voraussetzung sind, wenn Gefahr im Verzuge liegt, die Staatsanwaltschaften und die Polizei- und Sicherheitsbeamten zur vorläufigen Festnahme berechtigt. Die Festgenommenen sind unverzüglich dem Amtsrichter zuzuführen<sup>10)</sup>. Daneben können die Polizeibehörden Personen in Verwahrung nehmen, sobald deren eigener Schutz oder die öffentliche Sittlichkeit, Sicherheit und Ruhe es erforderlich machen. Die Verwahrten müssen aber spätestens im Laufe des folgenden Tages freigelassen oder der zuständigen Behörde überwiesen werden<sup>11)</sup>. — In ähnlicher Weise ist die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigenthums durch die Verfassung gewährleistet<sup>12)</sup>. Durchsuchungen sind nur behufs Ergreifung eines einer bestimmten strafbaren Handlung Verdächtigen oder zur Auffindung von Beweismitteln zulässig und in der Regel während der Nachtzeit ausgeschlossen. Die Anordnung steht dem Richter, bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft und den Polizei- und Sicherheitsbeamten zu. Gleiches gilt von der Beschlagnahme einzelner Gegenstände. Die Beschlagnahme von Briefen, Postsendungen und Telegrammen kann indeß nicht durch die Polizei angeordnet werden<sup>13)</sup>.

Wenngleich die Strafrechtspflege in der Hand der Gerichte liegt, ist doch daneben die Befugniß zur polizeilichen Strafverfügung den Polizeibehörden beigelegt. Diese können demgemäß wegen der in ihren Bezirken verübten Uebertretungen Geld- oder Haftstrafe bis zu 30 M. oder 3 Tagen oder Einziehung der etwa verwirkten Gegenstände verfügen. Die Verfügung tritt außer Kraft, wenn binnen vier Wochen auf gerichtliche Entscheidung angetragen wird<sup>14)</sup>.

<sup>10)</sup> StProzD. v. 1. Febr. 1877 (RGBl. 253) §§ 112—132.

<sup>11)</sup> G. v. 12. Febr. 1850 (GS. 45) § 6.

<sup>12)</sup> Wl. Art. 6 u. 9.

<sup>13)</sup> StProzD. §§ 94—111.

<sup>14)</sup> G. v. 23. April 1883 (GS. 65).

Den Zwecken der Strafrechtspflege dienen die Gefängnisse und Strafanstalten (Zuchthäuser). In ersteren werden Haft- und kürzere Gefängniß-, in letzteren Zuchthaus- und längere Freiheitsstrafen vollstreckt. Erstere zerfallen in Gerichts- und Polizeigefängnisse, letztere stehen überall unter den Verwaltungsbehörden. Gleiches gilt von den rheinischen Arrest- und Korrektionshäusern, die zur Aufnahme aller Gefangenen mit Ausschluß der Zuchthäusler bestimmt sind. Die Einzelhaft wird nach dem Ermessen der Verwaltung angewendet, darf aber ohne Zustimmung der Gefangenen nicht über drei Jahre ausgedehnt werden. Die Beschäftigung ist für die Zuchthäusler geboten, für die mit Gefängniß Bestraften zugelassen und kann unter gewissen Einschränkungen auch außerhalb der Anstalt erfolgen. Die zu längerer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe Verurtheilten können bei guter Führung schon, wenn sie drei Viertel der Strafe verbüßt haben, vorläufig auf Widerruf entlassen werden<sup>15)</sup>.

An die Strafanstalten schließen sich die von den Landarmenverbänden (Provinzen) zu unterhaltenden Arbeits- und Besserungsanstalten an, in welchen Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, Trunkenbolde und Dirnen zum Zwecke der Besserung untergebracht werden können<sup>16)</sup>. Jüngliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren sind im Falle einer begangenen strafbaren Handlung bei mangelnder Einsicht in die Strafbarkeit freizusprechen, Kinder unter 12 Jahren überhaupt nicht strafrechtlich zu verfolgen. Statt der Bestrafung ist die Unterbringung in Besserungsanstalten oder in geeigneten Familien zulässig. Die Unterhaltungskosten tragen in Ermangelung eigenen Vermögens gleichfalls die Provinzialverbände<sup>17)</sup>.

Neben der Strafe kann in gewissen Fällen auf Polizeiaufsicht bis zu 5 Jahren erkannt werden. Bei den dazu Verurtheilten sind Durchsuchungen jederzeit gestattet, auch Aufenthaltsbeschränkungen zulässig. Ausländer können in diesen und den im vorigen Absatze bezeichneten Fällen aus dem Reichsgebiete verwiesen werden<sup>18)</sup>.

<sup>15)</sup> StGB. §§ 15, 16, 22—26 u. (Beschäftigung außerh. der Anstalt) G. v. 11. April 1854 (GS. 143).

<sup>16)</sup> StGB. §§ 361<sup>3</sup>—8 u. 362.

<sup>17)</sup> Daf. §§ 55 u. 56 u. G. v. 13. Mär; 1878 (GS. 132).

<sup>18)</sup> StGB. §§ 38, 39, 361 u. 362.

#### IV. Sicherheitspolizei.

Die Sicherheitspolizei bezweckt den Schutz des Gemeinwefens, der Person und des Eigenthums. Ihr liegt demgemäß die Bekämpfung der öffentlichen Gefahren ob, welche Staat und Gesellschaft bedrohen (höhere oder politische Polizei); außerdem fällt die Bekämpfung der Unfälle in ihr Gebiet.

Die offene Auflehnung gegen die Staatsgewalt wird als Aufruhr, jede gegen die Person des Herrschers, gegen das Reich oder einen deutschen Staat gerichtete verrätherische Handlung als Hoch- oder als Landesverrath bestraft<sup>19</sup>). — Im Falle eines Krieges oder Aufruhrs kann das Staatsministerium den Belagerungszustand erklären. Die vollziehende Gewalt geht damit auf einen Militärbefehlshaber über, während gewisse bürgerliche Rechte, insbesondere die Preß- und Vereinsfreiheit außer Kraft treten<sup>20</sup>). — Mit Strafe sind ferner die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen, insbesondere die verbrecherische Verwendung von Sprengstoffen bedroht<sup>21</sup>).

Das Paßwesen ist im Reiche einheitlich geordnet. Die Verpflichtung Reisender, sich durch Pässe zu legitimiren, ist zwar beseitigt und die Paßführung dem einzelnen überlassen, doch muß jedermann sich auf Erfordern über seine Person ausweisen<sup>22</sup>). Ein einheitliches Legitimationsmittel neben den Pässen bilden auch die schon vor Begründung des Reiches in den deutschen Staaten eingeführten Paßkarten. Die Verpflichtung zur Fremdenmeldung<sup>23</sup>) ist durch die Paßfreiheit nicht berührt worden.

Presse ist die Vielfältigung des Gedankens durch den Druck. Zur Veröffentlichung der Erzeugnisse der Presse bedurfte es früher der Erlaubniß (Censur). Diese ist beseitigt und nach dem Grundsatz der Preßfreiheit die Ausübung des Preßgewerbes freigegeben.

<sup>19</sup>) StGB. §§ 80—93, 110 u. 111, 115 u. 116, 124, 125 u. 127.

<sup>20</sup>) Bl. Art. 111 u. G. v. 4. Juni 1851 (GS. 451).

<sup>21</sup>) StGB. §§ 306—330 u. RG. v. 9. Juni 1884 (RGW. 61).

<sup>22</sup>) RPaßG. v. 12. Okt. 1867 (BGB. 33).

<sup>23</sup>) Beruht auf Polizeiverordnungen.



Presßvergehen sind nur strafrechtlich zu verfolgen; unter bestimmten Voraussetzungen ist dabei die vorläufige Beschlagnahme der Druckschriften zugelassen<sup>24)</sup>.

Die Vereins- und Versammlungsfreiheit findet sich grundsätzlich anerkannt. Alle Preußen dürfen zu Vereinen zusammentreten. Der Zusammenschluß gleichartiger politischer Vereine durch Ausschüsse oder Centralorgane ist jedoch verboten; auch haben Vereine, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, der Ortspolizeibehörde Statuten und Mitgliederverzeichnisse binnen 3 Tagen einzureichen. Versammlungen bedürfen keiner Genehmigung, sind jedoch, sofern öffentliche Angelegenheiten darin erörtert oder berathen werden sollen, 24 Stunden vorher der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschrift oder Erörterung von Anträgen oder Vorschlägen, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten, kann die Versammlung aufgelöst werden<sup>25)</sup>.

Die Unfallspolizei hat den durch Unfälle drohenden Gefahren nicht nur vorzubeugen, sondern ihnen auch, wenn sie eingetreten sind, durch Rettungs- und ähnliche Maßregeln entgegenzutreten. Jedermann ist hierbei zur Beistandsleistung verpflichtet<sup>26)</sup>. Die Unfallursachen sind auf Herab- oder Einsturz, auf Explosionen, auf Feuers- und Wassergefahr oder auf Thiere zurückzuführen<sup>27)</sup>. — Besondere Gemeinbeeinträchtigungen bestehen für das Feuerlöschwesen. Größere Gemeinden besitzen besonders ausgebildete Feuerwehren, während die kleineren sich mit dem Besitze einer von den Gemeindegliedern selbst bedienten Feuerspritze begnügen.

### V. Ordnungs- und Sittenpolizei.

Im Interesse der Sitte und Ordnung hat die Polizei die religiöse Ordnung, insbesondere die Feiertagsheiligung, zu sichern und den Wirthshausbesuch wie die öffentlichen Lustbarkeiten zu überwachen.

<sup>24)</sup> RPfßG. v. 7. Mai 1874 (RGBl. 65).

<sup>25)</sup> Bl. Art. 29, 30 u. preuß. G. v. 11. März 1850 (GS. 277).

<sup>26)</sup> StGB. § 360<sup>10)</sup>.

<sup>27)</sup> Daf. § 366<sup>2, 4, 5, 8</sup>, § 367<sup>4—6, 8, 11, 12</sup>, § 368<sup>5—8</sup> u. Polizeiverordnungen.

Die Ueberschreitung der Polizeistunde wird an dem Wirth und, wenn dieser die Gäste zum Fortgehen aufgefordert hat, an letzteren bestraft. Doffentliche Tanzvergönigungen werden nur in beschränktem Umfange zugelassen. Gewerbmäßige und öffentliche Glücksspiele sind gleich dem Spielen in außerpreußischen Lotterien verboten, öffentliche Auspielungen an obrigkeitliche Genehmigung geknüpft. Die öffentlichen Dirnen unterliegen der Ueberwachung, welche zugleich dem gesundheitlichen Interesse dient<sup>28)</sup>.

Eine mehr vermittelnde Thätigkeit hat die Polizei bei Streitigkeiten aus dem Gefinde- und Wohnungsmiethsverhältniß und in betreff gefundener Sachen auszuüben<sup>29)</sup>.

## VI. Gesundheitswesen.

### 1. Einleitung.

Die staatliche Thätigkeit in betreff des Gesundheitswesens war früher lediglich gegen die Krankheiten selbst gerichtet. Gegenwärtig wird daneben die Pflege der Gesundheitsbedingungen eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet; die vorbeugende Gesundheitspolizei ist damit gegen das repressive Heilwesen in den Vordergrund gerückt.

Für die Verwaltung des Gesundheitswesens ist, da dasselbe einen Gegenstand der Reichsgesetzgebung bildet, das Reichsgesundheitsamt eingesezt. Uebrigens erfolgt dieselbe in Preußen durch den Kultusminister und die allgemeinen Verwaltungsbehörden. Berathende Organe bilden daneben die wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen und in den Provinzen die Medizinalkollegien. Neben den Kreis- und Ortsbehörden sind Kreisphysiker und Kreiswundärzte angestellt.

<sup>28)</sup> StGB. § 366 1; § 365, 284—286, 360<sup>14</sup> nebst G. v. 29. Juli 1885 (GS. 317); § 361<sup>6</sup> u. § 362 u. Polizeiverordnungen.

<sup>29)</sup> GefindeD. im Geb. des Landrechts v. 8. Nov. 1810 (GS. 101). — GefindeDienstbücher G. v. 29. Sept. 1846 (GS. 467) u. 21. Febr. 1872 (GS. 160). — Strafe bei Verletzung der Dienstpflichten in den älteren Prov. G. v. 24. April 1854 (GS. 214), in Schl.-Holstein G. v. 6. Febr. 1878 (GS. 86), in Hessen-Nassau G. v. 27. Juni 1886 (GS. 173).

## 2. Gesundheitspolizei.

Der Ausbruch ansteckender Krankheiten (Cholera, Typhus, Ruhr, Pocken, Masern, Scharlach, Augenentzündung, Diphtheritis) ist der Polizeibehörde anzuzeigen, welche die erforderlichen Abschließungs- und Reinigungs- (Desinfektions-) Anordnungen zu erlassen hat<sup>30</sup>). Daneben ist das Impfwesen reichsgesetzlich geregelt. Alle Kinder müssen vor Ablauf des zweiten, alle Schüler im zwölften Lebensjahre geimpft werden. Bleibt die Impfung erfolglos, so ist sie im folgenden, oder im dritten Jahre zu wiederholen<sup>31</sup>).

Der Handel mit Giften wird nur zuverlässigen und unbescholtenen Personen gestattet; für bestimmte Gifte ist er den Apothekern vorbehalten<sup>32</sup>).

Leichen dürfen nur auf Grund von Leichenpässen an andere Orte überführt und, wenn der Tod nicht besonders durch den Arzt oder die Ortsbehörde festgestellt ist, erst nach drei Tagen beerdigt werden. Die Beerdigung außerhalb der öffentlichen Begräbnisplätze (Kirchhöfe), sowie die Neuanlegung der letzteren fordert polizeiliche Genehmigung<sup>33</sup>).

Zur Verhütung schädlicher Ausdünstungen sind die öffentlichen Straßen reinzuhalten<sup>34</sup>). Die Ableitung der unreinen Stoffe aus Latrinen und Kloaken geschieht am schnellsten und vollständigsten durch Kanäle. Die mit der Kanalisation verbundene Verunreinigung der Flußläufe und Vergeudung der Dungstoffe hat indes mehrfach zu der Einrichtung der Abfuhr in verschlossenen Gefäßen geführt (Tonnen-system).

Die Lebensmittelpolizei soll der Fälschung der Nahrungs- und Genussmittel und gewisser Gebrauchsgegenstände (Spielwaaren, Tapeten, Farben, Geschirre, Petroleum) entgegenwirken. Der Verkehr mit denselben unterliegt der polizeilichen Ueberwachung und kann

<sup>30</sup>) Reguf. v. 8. Aug. 1835 (GS. 240) u. StGB. § 327.

<sup>31</sup>) RImpfG. v. 8. April 1874 (RGBl. 31).

<sup>32</sup>) GewD. (Anm. 50 zu Kap. 9) § 34 u. StGB. § 367<sup>3</sup> u. 5; vgl. Anm. 35 u. 38.

<sup>33</sup>) LR. II 11 §§ 463 u. 464, 184 u. 186 u. 764; StGB. § 367<sup>1</sup> u. 2.

<sup>34</sup>) Daf. § 366<sup>10</sup> u. Polizeiverordnungen.

polizeilich näher geregelt werden. Fälschungen sind mit Strafe bedroht<sup>35)</sup>. — Der Fleischkontrolle dienen neben der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Finnen<sup>23)</sup> die öffentlichen Schlachthäuser, für welche durch Gemeindebeschluss der Schlachtzwang und der Zwang zur Untersuchung des Fleisches durch Sachverständige eingeführt werden kann<sup>36)</sup>.

Die Inspflegenahme von Kindern unter sechs Jahren gegen Entgelt (Haltekindern) muß der Polizei angezeigt werden, welche die Haltung in gesundheitlicher und sittlicher Beziehung zu überwachen hat<sup>23)</sup>.

### 3. Heilwesen.

Ärzte und Zahnärzte können den Arzt- oder einen gleichlautenden Titel nur auf Grund einer Approbation führen, die nach erfolgter Prüfung für das ganze Reich erteilt wird. Die Ausübung der Heilkunde ist dagegen frei<sup>37)</sup>.

Der Betrieb des Apothekergewerbes erfordert neben der auf Grund einer Prüfung erfolgenden persönlichen Approbation des Apothekers auch die Konzession der Apotheke, die, wo es sich um Neuanlagen handelt, nur bei vorhandenem Bedürfnis erteilt wird. Die Arzneitaxe wird alljährlich neu festgestellt<sup>38)</sup>.

Zur Ausübung des Berufes der Hebeammen innerhalb des preussischen Staates ist ein Prüfungszeugniß erforderlich. Die Ausbildung erfolgt auf den den Provinzen überwiesenen Hebeammenlehranstalten<sup>39)</sup>.

<sup>35)</sup> RG. v. 14. Mai 1879 (RGBl. 145). Auf Grund desselben erging über den Petroleumverkauf B. v. 24. Feb. 1882 (RGBl. 40), wogegen die Verwendung gesundheitschädlicher Farben durch RG. v. 5. Juli 1887 (RGBl. 277) u. der Verkehr mit blei- u. zinnhaltigen Gegenständen durch RG. v. 25. Juni 1887 (RGBl. 277) u. der Verkehr mit Kunstbutter (Margarine) durch RG. v. 12. u. Bef. v. 26. Juli (RGBl. 375 u. 383) geregelt ist.

<sup>36)</sup> G. v. 18. März 1868 (GS. 277) u. 9. März 1881 (GS. 273).

<sup>37)</sup> GewD. (Anm. 50 zu Kap. 9) §§ 29, 40 u. 147<sup>3</sup>.

<sup>38)</sup> Daf. § 29, 40 u. 80, ApothD. v. 11. Okt. 1801 u. B. v. 24. Okt. 1811 (GS. 359).

<sup>39)</sup> GewD. (Anm. 50 zu Kap. 9) §§ 30 u. 40 u. allg. Verfügung v. 6. Aug. 1883 (Min. Bl. 211).

Unter den Heilanstalten bedürfen private Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten der Genehmigung<sup>39)</sup>. Die öffentlichen Irrenanstalten, sowie die gleichzeitig Unterrichtszwecke verfolgenden Blinden- und Taubstummenanstalten stehen gegenwärtig unter Verwaltung der Provinzen.

## VII. Bauwesen.

Die Baubehörden werden durch den Minister der öffentlichen Arbeiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden gebildet. Unter ersterem steht die Akademie des Bauwesens, welche wichtigere öffentliche Bauten in künstlerischer und wissenschaftlicher Beziehung zu vertreten hat. Neben die Kreisbehörden treten als technische Organe die Kreisbaubeamten mit dem Titel Kreisbauinspektor.

Die Baupolizei<sup>40)</sup> hat dafür zu sorgen, daß die Bauten den Anforderungen des Verkehrs, der Festigkeit, Feuericherheit, Gesundheit und Schönheit entsprechend aufgeführt und erhalten werden. Zu Neubauten ist dieserhalb eine ortspolizeiliche Erlaubniß (Baukonsens) vorgeschrieben<sup>41)</sup>. Neue Ansiedelungen in den östlichen Provinzen und Westfalen, sowie Feuerstellen in der Nähe größerer Waldungen müssen außerdem besonders genehmigt werden<sup>42)</sup>. Behufs ordnungsmäßiger Anlegung der Straßen und Plätze können endlich Straßen- und Baufluchtlinien im voraus mit der Wirkung aufgestellt werden, daß über die dadurch bestimmte Grenze nicht hinausgebaut werden darf. Ferner kann durch Ortsstatut der Anbau von Wohngebäuden an nicht hergestellten Straßen ausgeschlossen und die erste Herstellung und zeitweilige Unterhaltung neuer Straßen den Unternehmern oder angrenzenden Eigenthümern auferlegt werden<sup>43)</sup>.

<sup>39)</sup> Diese betrifft den Hochbau; über Wasserbau s. 9. Kap. IV 3 Abs. 2, über Wegebau 9. Kap. VII 3 Abs. 3, über Eisenbahnbau 9. Kap. VII 4.

<sup>41)</sup> StGB. §§ 367<sup>13</sup>–<sup>15</sup> u. 368 3 u. 4; RN. I 8 §§ 36–80.

<sup>42)</sup> G. v. 25. Aug. 1876 (GS. 405) §§ 13–17, 21–23 u. G. v. 1. April 1880 (GS. 230) §§ 47–52 u. 90.

<sup>43)</sup> G. v. 2. Juli 1875 (GS. 561).

## VIII. Armenwesen.

Dem Eintritt der Armuth muß durch Bekämpfung ihrer Ursachen möglichst vorgebeugt werden; diese Thätigkeit bildet den Gegenstand der Armenpolizei. Bei zweck- und arbeitslosem Umhertreiben (Landstreicherei, Bagabundage), Bettelei, Vernachlässigung der Angehörigen infolge Spiels, Trunkes oder Müßigganges, bei Arbeitsfaulheit und dadurch veranlaßter öffentlicher Unterstützung der Angehörigen und bei verschuldeter Obdachlosigkeit kann neben der Haftstrafe zum Zwecke der Besserung die Unterbringung in ein Arbeitshaus oder die zwangsweise Beschäftigung zu gemeinnützigen Arbeiten verfügt werden<sup>44</sup>).

Die Hilfe gegen die bereits eingetretene Armuth heißt Armenpflege. Diese liegt zunächst den Ortsarmenverbänden ob. Sie fallen in der Regel mit den Gemeinden zusammen und müssen alle in ihrem Bezirke hilflosbedürftig werdenden Personen zwar vorläufig unterstützen, können aber — soweit es sich nicht um erkrankte Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge während der ersten 6 Wochen handelt — Erstattung von dem endgültig verpflichteten Armenverbande fordern. Die endgültige Verpflichtung eines Ortsarmenverbandes wird durch den Unterstützungswohnsitz innerhalb desselben bedingt, der durch Verehelichung, Abstammung oder ununterbrochenen zweijährigen Aufenthalt nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre erworben wird und durch Erwerb eines anderweiten Unterstützungswohnsitzes oder zweijährige Abwesenheit nach zurückgelegtem vierundzwanzigsten Lebensjahre wieder verloren geht. Wo ein Ortsarmenverband zur Unterstützung nicht verpflichtet oder vermögend ist, tritt der Landarmenverband ein, der in der Regel mit dem Provinzialverbande zusammenfällt. Streitsachen der Armenverbände werden von den Bezirksausschüssen entschieden. Berufungen gehen an das Bundesamt für Heimathwesen zu Berlin<sup>45</sup>). Bei Unterbringung

<sup>44</sup> StGB. § 361<sup>3-5</sup> u. 8 u. § 362.

<sup>45</sup> RG. v. 6. Juni 1870 (RGBl. 360) (in Baiern u. Elsaß-Lothringen nicht gültig) u. preuß. G. v. 8. März 1871 (GZ. 130).

hilfsbedürftiger Geisteskranker, Idioten, Epileptischer, Taubstummer und Blinder (außerordentliche Armenlast) haben die Landarmenverbände die erforderlichen Anstalten zu beschaffen, während die Kreise den Ortsarmenverbänden mindestens  $\frac{2}{3}$  der Kosten zuschießen müssen<sup>46)</sup>. — Große Bedeutung behauptet neben der öffentlichen die private (Vereins-) Armenpflege, die indeß nur bei einheitlichem Zusammenwirken mit ersterer eine völlig zweckentsprechende und erfolgreiche Thätigkeit zu entfalten vermag.

---

<sup>46)</sup> RG § 30—31e in der Fassung des G. v. 11. Juli 1891 (GS. 300..

## Achstes Kapitel. Kulturpflege.

---

### I. Kirche und Religionsgesellschaften.

#### 1. Allgemeine Rechtsverhältnisse.

In Preußen, das in der Duldung anderer Religionsgesellschaften (Toleranz) schon früher den übrigen Staaten vorangegangen war, herrscht gegenwärtig volle Glaubens- und Religionsfreiheit. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist von dem religiösen Bekenntnisse unabhängig; den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf jedoch hierdurch kein Abbruch geschehen. Auch soll bei den mit der Religionsübung in Zusammenhang stehenden Einrichtungen (Feiertagen, Eidesleistungen u. s. w.) lediglich die christliche Religion zu Grunde gelegt werden<sup>1)</sup>.

Die als Kirche bezeichnete christliche Glaubensgemeinschaft steht übrigens nach ihrem Wesen und ihrer Geschichte in einem unmittelbaren Verhältniß zum Staate, indem dieser der Kirche nicht nur den erforderlichen Schutz gewährt, sondern auch ein Oberaufsichtsrecht über dieselbe in Anspruch nimmt, mittelst dessen er allen seine eigene Sphäre verletzenden oder gefährdenden Uebergreifen entgegentritt. In Preußen war das Verhältniß durch die der Kirche in der Verfassung gewährte Selbstständigkeit verschoben worden, indem namentlich die katholische Kirche durch ihr Vorgehen allmählig jede Staatsaufsicht und Unterordnung unter die Staatsgesetze in Frage gestellt hatte. Dies hatte zu der sog. Majgesetzgebung geführt, die unter Aufhebung der die kirchliche Selbstständigkeit aussprechenden Verfassungsbestimmungen<sup>2)</sup> die Beziehungen des Staates zur Kirche näher regeln

<sup>1)</sup> III. Art. 12 u. 14, G. üb. den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873 (GS. 207).

<sup>2)</sup> G. v. 18. Juni 1875 (GS. 259).



solte. Die Schädigungen des öffentlichen Lebens, die der infolge dessen ausgebrochene Kulturkampf mit sich brachte, hat mehrfache Milderungen und schließlich die Aufhebung eines großen Theils dieser Vorschriften herbeigeführt<sup>3)</sup>. Der Rechtszustand stellt sich hiernach wie folgt:

1. Die Uebertragung eines geistlichen Amtes ist nur an solche Deutsche zulässig, die bestimmten persönlichen und wissenschaftlichen Anforderungen genügen und dieserhalb dem Oberpräsidenten vorher benannt worden sind<sup>4)</sup>;
2. dem Mißbrauche der Kirchengewalt durch staatsgefährdende Predigten und Veröffentlichungen, bei Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel und bei Ausübung der kirchlichen Disciplinargewalt, ist durch Einschränkungen und Strafandrohungen entgegengetreten<sup>5)</sup>;
3. für die katholische Kirche ist das Verbot der Orden erlassen und eine staatliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung eingeführt<sup>6)</sup>.

Die staatlichen Organe in Kirchensachen sind der Minister der geistlichen Angelegenheiten, die Ober- und die Regierungspräsidenten.

## 2. Die katholische Kirche.

Die Grundlage der katholischen Kirchenverfassung bildet die festgegliederte Ordnung der Geistlichkeit. An der Spitze steht der Papst; den Mittelpunkt der geistlichen Thätigkeit bilden dagegen die Bischöfe als Kirchenoberen in den Diözesen. Die Einrichtung der

<sup>3)</sup> G. v. 14. Juli 1880 (GS. 285), 31. Mai 1882 (GS. 307), 11. Juli 1883 (GS. 109), 21. Mai 1886 (GS. 147), 29. April 1887 (GS. 127), 24. Juni 1891 (GS. 227) u. RG. v. 6. Mai 1890 (RGBl. 65).

<sup>4)</sup> G. v. 11. Mai 1873 (GS. 191), 21. Mai 1874 (GS. 139), u. G. betr. die Verwaltung erledigter Bisthümer v. 20. Mai 1874 (GS. 135) §§ 1—3; Ergänzungen Anm. 3.

<sup>5)</sup> StGB. § 130a (Kanzelparagraph), G. v. 12. u. 13. Mai 1873 (GS. 198 u. 205); vgl. Anm. 3.

<sup>6)</sup> S. unten Nr. 2 Abs. 2 und 3.

Bisthümer in Preußen beruht auf päpstlichen Erlassen (Bullen), die landesherrlich genehmigt und als Gesetze veröffentlicht worden sind<sup>7)</sup>.

Die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden wird durch Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen unter Aufsicht der Kirchenbehörden geführt; für gewisse Fälle ist staatliche Genehmigung vorgeschrieben<sup>8)</sup>.

Die Orden und ordensähnlichen Kongregationen waren aufgehoben, sind aber zum Theil wieder zugelassen; der Jesuitenorden ist vom Gebiete des ganzen Reiches ausgeschlossen<sup>9)</sup>.

### 3. Die evangelische Kirche.

Die Angelegenheiten der evangelischen Kirche in Preußen waren früher als Gegenstand der Staatsverwaltung angesehen. Die dem Landesherrn über Lutheraner und Reformirte zustehende Ordnungsgewalt war für die alten Provinzen unbeschadet des Bekenntnisses in den Einzelgemeinden in der Union zusammengefaßt (1817). Auf dieser Grundlage erwuchs die preussische Landeskirche.

Mit der durch die Verfassung gewährten Selbstständigkeit der Kirche erschien die Verbindung der kirchlichen und der staatlichen Angelegenheiten nicht länger vereinbar. Die evangelische Kirche erhielt zunächst eigene Kirchenbehörden, später auch besondere Vertretungskörper, durch welche die kirchliche Gesetzgebung und Verwaltung nunmehr ausgeübt wird. In ähnlicher Weise hat sich die Kirchenverfassung in den neuen Provinzen entwickelt.

Kirchenbehörden sind im Gebiete der Landeskirche der evangelische Oberkirchenrath und die für die Provinz eingesetzten

<sup>7)</sup> Demgemäß bestehen das Erzbisthum Köln mit den Bisthümern Trier, Münster u. Paderborn, das mit dem Bisthum Posen vereinigte Erzbisthum Gnesen mit dem Bisthum Kulm, die selbstständigen Bisthümer Breslau u. Ermland, Hildesheim u. Osnabrück, dieses auch für Schleswig-Holstein u. die unter dem Erzbisthum Freiburg stehenden Bisthümer Fulda u. Limburg.

<sup>8)</sup> G. v. 20. Juni 1875 (GS. 241) u. 21. Mai 1886 (GS. 147) Art. 10 u. 14; ähnliche Regelung für die Diözesen G. v. 7. Juni 1876 (GS. 149).

<sup>9)</sup> G. v. 31. Mai 1875 (GS. 217), vgl. Anm. 3 und RG. v. 4. Juli 1872 (RGBl. 253).

Konfistorien. In den neuen Provinzen sind die Konfistorien zu Kiel, Kassel, Frankfurt a. M. und Wiesbaden dem Minister unterstellt, während die drei Konfistorien der Provinz Hannover zu Hannover, Stade und Aurich unter einem eigenen Landeskonfistorium stehen. Den Konfistorien sind die Superintendenten, diesen die Geistlichen untergeordnet.

Die Kirchengemeinde- und Synodalverfassung schafft die äußere Ordnung und die erforderlichen Organe für die kirchliche Selbstverwaltung. In diesem Sinne sind für die älteren Provinzen unter Vorsitz der Geistlichen Gemeindefürsorge und daneben in den größeren Gemeinden Gemeindevertretungen gebildet. Die Gesamtheit der in einer Diözese belegenen Kirchengemeinden vertritt die Kreisynode, die evangelische Kirche der Provinz die Provinzialsynode und die gesammte evangelische Landeskirche die Generalsynode<sup>10)</sup>. Ähnliche Einrichtungen sind für Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau getroffen, und auch die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche in der Provinz Hannover beruht auf entsprechenden Grundlagen<sup>11)</sup>.

#### 4. Die übrigen Religionsgesellschaften.

Die Staatsthätigkeit bezüglich der übrigen Religionsgesellschaften beschränkt sich nach Einführung der Glaubens- und Religionsfreiheit im wesentlichen auf die Verleihung der Korporationsrechte, die stets im Wege der Gesetzgebung erfolgen muß<sup>12)</sup>.

<sup>10)</sup> KirchenD. für Westfalen u. Rheinprovinz v. 5. März 1835, für die 7 östl. Prov. v. 10. Sept. 1873 nebst StaatsG. v. 25. Mai 1874 (GS. 1874 S. 151 u. 147); GenSynD. v. 20. Jan. nebst StaatsG. v. 3. Juni 1876 (GS. 134 u. 125).

<sup>11)</sup> Kirchengem. u. SynD. f. Schleswig-Holstein v. 4. Nov. 1876 u. für den KonfBez. Wiesbaden v. 4. Juli 1877 nebst StaatsG. v. 6. April 1878 (GS. 1878 S. 155, 192 u. 145); Presbyterial- u. SynD. für den KonfBez. Cassel v. 16. Dez. 1885 nebst StaatsG. v. 15. März 1886 (GS. 1886 S. 85 u. 79); hannov. Kirchenvorstands- u. SynD. v. 9. Okt. 1864 (hann. GS. I 413).

<sup>12)</sup> VII. Art. 13. — Korporationsrechte besitzen zur Zeit die sich von der Landeskirche getrennt haltenden Lutheraner, die Herrenhuter u. böhmischen Brüder, die Mennoniten, die Baptisten u. die jüdischen Synagogengemeinden.

Nur in betreff der Juden ist eine staatliche Mitwirkung bei der Vereinigung zu Synagogengemeinden, bei der Wahl der Kultusbeamten und bei der Vermögensverwaltung vorgesehen<sup>13)</sup>.

## II. Unterricht.

### 1. Einleitung.

In Preußen, das schon frühzeitig dem Schulwesen seine besondere Fürsorge zuwendete, sind die öffentlichen Schulen Staatsanstalten, die Lehrer Staatsbeamte<sup>14)</sup>. Auch der Privatunterricht unterliegt der staatlichen Aufsicht.

Die Verwaltung führt an oberster Stelle der Kultusminister. Die Universitäten stehen unmittelbar unter demselben, während übrigens für die höheren Schulen einschließlich der Schullehrerseminare die Provinzialschulkollegien und für die Elementar-, Bürger- und Privatschulen die Regierungen die Verwaltung führen. Organe der letzteren bilden die Kreis- und Lokalschulinspektoren, als welche in der Regel die Superintendenten und Dechanten und die Ortsgeistlichen angestellt sind. Beide handeln aber lediglich im Auftrage des Staates, der diesen jederzeit widerrufen, andere Inspektoren ernennen und die Aufsichtsbezirke anderweit abgrenzen kann<sup>15)</sup>.

### 2. Die Volksschule.

Die Grundlage des preussischen Volksschulwesens bildet die allgemeine Schulpflicht (der Schulzwang), wonach alle Einwohner ihre nicht anderweit gehörig unterrichteten Kinder vom zurückgelegten 5. Jahre ab so lange zur öffentlichen Schule schicken müssen, bis sie sich die erforderliche Bildung angeeignet haben. Die Erfüllung dieser Pflicht setzt das Vorhandensein der nöthigen Schulanstalten

<sup>13)</sup> G. v. 23. Juli 1847 (GS. 263). Ähnliche Vorschriften in den neuen Provinzen.

<sup>14)</sup> RN. II 12. — Auf gleicher Grundlage stehen die Bestimmungen der III. Art. 20—25, die indeß nach Art. 112 erst mit dem vorbehaltenen Erlasse eines Unterrichts-Gesetzes in Kraft treten.

<sup>15)</sup> Schulaufsichts-G. v. 11. März 1872 (GS. 183).

voraus. Die Sorge hierfür liegt dem Staate ob; doch wirken dabei zugleich die Kirche und die Gemeinde mit.

Die Kirche ist betheilig, weil der Religionsunterricht einen wesentlichen Bestandtheil des Volksunterrichtes bildet. Die Leitung desselben durch die Religionsgesellschaften und Geistlichen erfolgt jedoch nicht vermöge eigenen Rechtes, sondern im Auftrage des Staates. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Religion in der Volksschule bilden die Konfessionsschulen die Regel, und die auf die Theilnahme verschiedener Konfessionen berechneten Simultanschulen sind nur da zulässig, wo bei gemischter Bevölkerung ohnedem die Bildung leistungsfähiger Schulsysteme nicht zu erreichen sein würde oder die Einrichtung von den Betheiligten beantragt wird und zu einer wesentlichen Verbesserung des Schulwesens beizutragen vermag.

Die Schulunterhaltungslast, in welche der Staat nur ergänzend und ausschelfend eingreift, ruht zunächst auf der Gemeinde. Dies ist entweder die besondere Schulgemeinde (Schulsozietät), wie im Gebiete des Landrechts, wo die Hausväter des Ortes und der Konfession als verpflichtet bezeichnet, und ähnlich in Schleswig = Holstein und Hannover oder die politische Gemeinde, wie in Hessen = Nassau und Hohenzollern. Die politische Gemeinde kann indeß auch in Fällen der ersteren Art in die Verpflichtung eintreten, was namentlich in den Städten vielfach geschehen ist. Die Vertretung der Gemeinden in Schulsachen erfolgt durch Schulvorstände, in den Städten durch Schuldeputationen<sup>16)</sup>. — Neue oder erhöhte Anforderungen für Volksschulen unterliegen, soweit die verpflichteten Verbände mit denselben nicht einverstanden sind, der Entscheidung der Kreis- oder der Bezirksausschüsse<sup>17)</sup>. — Die Erhebung eines Schulgeldes ist gegen einen vom Staate den Unterhaltungspflichtigen gewährten jährlichen Beitrag der Regel nach aufgehoben<sup>18)</sup>.

Allgemeine Vorschriften sind über die Einrichtung der Volksschule ergangen. Die Lehrgegenstände sind Religion, deutsche

<sup>16)</sup> Alle diese Vorschriften beruhen auf Provinzialgesetzen und, wo diese fehlen, auf dem LR. (Ann. 14).

<sup>17)</sup> G. v. 26. Mai 1887 (GS. 175).

<sup>18)</sup> G. 14. Juni 1888 (GS. 240) u. 31. März 1889 (GS. 64).

Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie und Naturkunde, außerdem Turnen für Knaben und Handarbeiten für Mädchen. Die Beschaffenheit der Räume und Schulutenzilen, die Vertheilung der Unterrichtsstunden und die Sonderung der stark besuchten Schulen in Klassen finden sich gleichfalls besonders geordnet<sup>19)</sup>.

Neben den auf die Aneignung eines Mindestmaßes der Bildung berechneten Volksschulen können Mittelschulen (Bürger-, Stadt-, Rektoratschulen) eingerichtet werden, welche höhere Ziele verfolgen und in mindestens 5 Klassen getheilt sein müssen<sup>19)</sup>. Die Fortbildungsschulen sind bestimmt, die Volksschulbildung zu befestigen und in der Anwendung auf das praktische Leben zu erhöhen.

Die Volksschullehrer werden auf Seminarien ausgebildet und für diese theils auf privatem Wege, theils auf Präparandenanstalten vorbereitet. Die Anstellung erfolgt durch die Regierung<sup>19)</sup>. Für die Stellenverbesserung ist im Verwaltungswege unter Eingreifen des Staates vieles geschehen, insbesondere die Regelung der Alterszulagen erfolgt. Die Pensionirung ist gesetzlich geregelt<sup>20)</sup>. Gleiches gilt von der Wittwen- und Waisenversorgung, welche aus einem durch Beiträge der Gemeinden und durch Zuschüsse des Staates gebildeten Fonds jährlich mit mindestens 250 M. gewährt wird<sup>21)</sup>.

### 3. Höhere Schulen.

Neben den wesentlich auf den Unterricht in den alten Sprachen gegründeten Gymnasien entwickelten sich seit 1817 Realschulen, die statt dieses Unterrichtszweiges den Naturwissenschaften und neueren Sprachen größere Berücksichtigung zuwendeten. Sie wurden damit vorwiegend zu Vorbereitungsanstalten für die technischen Laufbahnen, während den Gymnasien die Vorbereitung für die Universitätsstudien verblieb. Demnächst erhielten die von den Realschulen Abgegangenen

<sup>19)</sup> Allg. Bestimmungen (fünf) v. 15. Okt. 1872 (MinBlatt 273 ff.).

<sup>20)</sup> G. v. 6. Juli 1885 (GS. 298), 19. Juni 1889 (GS. 131) u. 26. April 1890 (GS. 89).

<sup>21)</sup> G. v. 22. Dez. 1869 (GS. 1870 S. 1), 24. Febr. 1881 (GS. 41) u. 27. Juni 1890 (GS. 211).

Zutritt zur philosophischen Fakultät der Universitäten und als Lehrer der Naturwissenschaften, Mathematik und neueren Sprachen an den höheren Schulen. Auch wurden übrigens beide Lehranstalten im Laufe der Zeit einander näher gebracht, so daß gegenwärtig die als Realgymnasien bezeichneten Realschulen nicht nur bei gleicher Klassenzahl und Kursusdauer in dem Maße ihrer wissenschaftlichen Leistungen den Gymnasien entsprechen, sondern in den drei untersten Klassen denselben völlig gleichgestellt sind. Die aus den früheren Gewerbeschulen hervorgegangenen, die alten Sprachen ganz ausschließenden Anstalten heißen Oberrealschulen. Den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen entsprechen als Vorbereitungsanstalten die Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen, indem diesen nur die oberste Klasse der erstgenannten Anstalten fehlt<sup>22)</sup>. — Die auf sechsjährige Lehrdauer berechneten lateinlosen höheren Bürgerschulen sollen dagegen eine selbstständig in sich abgeschlossene höhere Bildung vermitteln<sup>22)</sup>.

#### 4. Universitäten.

Die Universitäten sind zur Förderung der Wissenschaft und zur wissenschaftlichen Ausbildung der Diener des Staates und der Kirche bestimmt. Sie sind Staatsanstalten mit gewissen Selbstverwaltungsrechten, indem die Gesamtheit der bei der Universität angestellten ordentlichen Professoren durch einen Ausschuß (akademischen Senat) vertreten wird und den an der Spitze der Universität stehenden Rektor zu wählen hat<sup>23)</sup>.

Die Studierenden haben mindestens 3 Halbjahre auf einer inländischen Universität zuzubringen. Die Gesamtdauer des Studiums beträgt 3, für Mediziner 4 Jahre. Die Studierenden stehen unter der akademischen Disziplin; die akademische Gerichtsbarkeit ist dagegen aufgehoben<sup>24)</sup>.

<sup>22)</sup> Lehrplan v. 31. März u. PrüfungsO. v. 27. Mai 1882 (SBl. d. Unterr. Verw. 234 u. 365).

<sup>23)</sup> Preuß. Universitäten zu Königsberg, Berlin, Greifswald, Breslau, Halle, Kiel, Göttingen, Marburg u. Bonn nebst den katholisch = theologischen Fakultäten zu Braunsberg u. Münster.

<sup>24)</sup> G. v. 29. Mai 1879 (GZ. 389).

### III. Wissenschaft und Kunst.

Das Recht auf Verwerthung wissenschaftlicher oder künstlerischer Erzeugnisse ist als geistiges (litterarisches) Eigenthum durch Reichsgesetz für die Lebenszeit des Urhebers und für 30 Jahre nach seinem Tode gegen unbefugte Ausübung (Nachdruck) geschützt. Die Verletzung des Rechts begründet neben dem Anspruch auf Schadenersatz auch die strafrechtliche Verfolgung. Der Schutz umfaßt Schriftwerke, Abbildungen, musikalische Kompositionen und die Auf-führung dramatischer Werke<sup>25)</sup>. In ähnlicher Weise sind Werke der bildenden Kunst mit Ausschluß der Baukunst und Photographieen geschützt<sup>26)</sup>.

Die Pflege der Wissenschaft und Kunst erfolgt in der Hauptsache durch die Einzelstaaten. Ihr dienen in Preußen die Akademie der Wissenschaften und die der Künste zu Berlin, sowie die verschiedenen wissenschaftlichen und Kunstsammlungen in Berlin und in den Provinzen.

---

<sup>25)</sup> RG. v. 11. Juni 1870 (BGB. 339).

<sup>26)</sup> RG. v. 9. u. 10. Jan. 1876 (RG. 4 u. 8).



## Neuntes Kapitel.

# Wohlfstandspflege.

### I. Einleitung.

Während des 18. Jahrhunderts lag die Wohlfstandspflege vollständig in der Hand des Staates; im 19. wurden dagegen Gewerbe und Landwirthschaft von den ihnen anhaftenden Fesseln befreit und damit die Bedingungen für die eigene Erwerbsthätigkeit der Bevölkerung geweckt und gefördert<sup>1)</sup>. Die staatliche Einwirkung trat unter diesen Umständen mehr und mehr zurück. Fast schien es, als ob der Staat auf die bloße Gemährung des Rechtsschutzes beschränkt werden und dagegen auf wirthschaftlichem Gebiete der Grundsatz des „Gehen- und Geschehenlassens“ zur ausgedehntesten Anwendung gelangen sollte. Gleichwohl kann auf diesem Gebiete die ordnende Hand des Staates nicht ganz entbehrt werden. Die Fälle, wo sie eingreifen muß, haben sogar durch die erhöhten Anforderungen des heutigen Lebens, insbesondere durch die auf sozialem Gebiete hervorgetretenen Schäden und Nothstände, eine erhebliche Zunahme erfahren. Der Staat hat deshalb diesen Gegenständen in neuester Zeit wieder eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwenden müssen. Er hat nicht nur einzelne Verwaltungszweige ganz an sich gezogen, wie die Eisenbahnen, sondern auch in der Regelung der Haftpflicht, der Frauen- und Kinderarbeit und des Arbeiterschutzes unmittelbar helfend eingegriffen und durch Einrichtung und Ueberwachung der Innungen, der Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherung die soziale Organisation zum Gegenstande seiner Fürsorge gemacht. Dies ist die Bedeutung der heutigen Sozialgesetzgebung.

Die Verwaltung der Wohlfstandspflege erfolgt für die einzelnen Zweige derselben durch besondere Organe. Daneben ist

<sup>1)</sup> 2. Kap. I Abj. 2.

als gemeinsames beratendes Organ der obersten Staatsbehörden in Preußen der Volkswirtschaftsrath eingeführt, dessen Mitglieder aus den Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Land- und Forstwirtschaft ernannt und gewählt werden<sup>2)</sup>, während für einzelne Bezirke Gewerbekammern errichtet sind.

Die Wohlstandspflege umfaßt die Fürsorge für das Kapital, für die Gewinnung der Naturerzeugnisse in Bergbau, Land- und Forstwirtschaft nebst Jagd und Fischerei, für die Verarbeitung derselben im Gewerbe, für ihren Vertrieb im Handel und endlich für den Verkehr als dem gemeinsamen Förderungsmittel aller dieser Erwerbszweige.

## II. Kapitalpflege.

### 1. Sparkassen.

Die Sparkassen, welche die Ansammlung und Nutzbarmachung kleinerer Kapitalbeträge fördern sollen, sind in Preußen hauptsächlich von Kreisen und Gemeinden angelegt. Die Einrichtung ist nach festen Grundsätzen durch Statuten geregelt<sup>3)</sup>. Die neueste Zeit sucht diese Anstalten durch Erleichterung der Annahmebedingungen (Pfennigsparkassen, Sammelstellen) noch leichter zugänglich zu machen.

### 2. Versicherungswesen.

In betreff des Versicherungswesens hat der Staat neben der privatrechtlichen Regelung des Versicherungsvertrages<sup>4)</sup> die Versicherung als Gewerbe zu beaufsichtigen (Versicherungspolizei) und sie als Förderungsmittel des Wohlstandes zu pflegen. Die Unternehmer von Versicherungsanstalten bedürfen der Genehmigung<sup>5)</sup>; für Agenten ist diese dagegen nicht mehr erforderlich, und nur die Feuerversicherungsagenten haben die Uebernahme oder Abgabe einer Agentur anzuzeigen<sup>6)</sup>.

<sup>2)</sup> B. v. 17. Nov. 1880 (GS. 367).

<sup>3)</sup> Regl. v. 12. Dez. 1838 (GS. 1839 S. 5).

<sup>4)</sup> Das Seeverversicherungsrecht wird im HGB. (Anm. 70), das übrige Versicherungsrecht im V.R. II 8 Abschn. 13 behandelt.

<sup>5)</sup> G. v. 17. Mai 1853 (GS. 293) u. StGB. § 360<sup>o</sup>.

<sup>6)</sup> GewD. (Anm. 50) §§ 14 u. 148<sup>2</sup>.

Unter den verschiedenen Arten der Versicherung (Lebens-, Transport-, Hagel-, Viehversicherung) hat die Feuerversicherung eine besondere Regelung erfahren. Da die zu hohe Versicherung oder Brandentschädigung den Reiz zur Brandstiftung in sich trägt, sind beide der polizeilichen Einwirkung unterworfen; die Vorschriften sind jedoch bis auf die Brandentschädigung betreffenden auf Mobilienversicherungen beschränkt<sup>7)</sup>. Für die einzelnen Landestheile bestehen besondere auf Gegenseitigkeit beruhende Feueresozietäten (Brandversicherungsanstalten). Ihre Vorrechte gegenüber den Privatversicherungsanstalten sind fast vollständig beseitigt; ihre Verwaltung ist mehrfach auf die Organe der Provinzen übergegangen.

### 3. Kreditwesen.

Der Kredit, der durch Grundstücke gesichert wird, heißt Grund- oder Realkredit, der übrige Personalkredit.

Die Kreditgesetzgebung sucht diesen Kredit theils zu fördern<sup>8)</sup>, theils seiner mißbräuchlichen Ausnutzung vorzubeugen. In diesem Sinne ist neben dem Verbote des gewinnlüchtigen Kreditgebens an Minderjährige auch jede unter Ausbeutung der Noth, der Unerfahrenheit und des Leichtsinns erfolgende unverhältnißmäßige Ueberschreitung des gewöhnlichen Zinssatzes als Wucher für strafbar und unverbindlich erklärt<sup>9)</sup>. — Die Ausgabe von Inhaberpapieren fordert königliche Genehmigung<sup>10)</sup>.

Neben den bestimmten Erwerbszwecken dienenden<sup>11)</sup> bestehen als allgemeine Kreditanstalten die Pfandleihanstalten, die be-

<sup>7)</sup> G. v. 8. Mai 1837 (GS. 102 u. R. v. 30. Mai 1841 (GS. 122).

<sup>8)</sup> Dies geschieht in betreff des Realkredits durch die Grundbuch- (6. Kap. V Abs. 4) u. in betreff des Personalkredits durch das Wechselrecht. Mittelft des Wechsels wird in bestimmter Form die Verpflichtung zu unbedingter und unmittelbarer Zahlung einer Schuld übernommen. Das Wechselrecht gilt für das ganze Reich RG. v. 5. Juni 1869 (BGB. 379).

<sup>9)</sup> StGB. §§ 301, 302, RG. v. 24. Mai 1880 (RGBl. 109). — Einschränkungen der Zwangsvollstreckung 6. Kap. IV 1 Abs. 5.

<sup>10)</sup> G. v. 17. Juni 1833 (GS. 75). Außer- u. Wiederinkurssetzung der Inhaberpapiere G. v. 16. Juni 1835 (GS. 133) u. zwei G. v. 4. Mai 1843 (GS. 177 u. 179); diese Gesetze sind in d. neuen Prov. eingeführt.

<sup>11)</sup> Landtschaftliche Kreditinstitute Nr. IV 3 Abs. 1.

sonderer polizeilicher Ueberwachung unterliegen<sup>12)</sup> und die Provinzial-Hilfskassen, die von den Organen der Provinz verwaltet werden und Darlehen zu gemeinnützigen Zwecken gewähren sollen.

Die eigentlichen Träger des gesammten Kreditwesens bilden die Banken, die Geld und geldwerthe Gegenstände verwahren (Depositenverkehr), Darlehen gegen Pfand oder Wechsel gewähren (Kombard- oder Wechsel- und Diskontoverkehr) und Zahlungen unter mehreren Betheiligten vermitteln (Giroverkehr). Mit dem Rechte zur Ausgabe unverzinslicher Inhaberpapiere werden die Banken zu Noten- oder Zettelbanken. Dieses wichtige Recht, das bis dahin ziemlich planlos verliehen wurde, ist durch die Reichsgesetzgebung wesentlichen Einschränkungen unterworfen und einheitlich geordnet worden. Gleichzeitig sind unter Uebernahme der früheren preussischen Bank auf das Reich die Verhältnisse der Reichsbank geregelt. Sie bildet eine vom Reiche ausgestattete und geleitete Privatanstalt, welche vom Reichsbankdirektorium verwaltet und an den einzelnen Plätzen durch Reichsbankhauptstellen, Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen vertreten wird<sup>13)</sup>.

#### 4. Das wirthschaftliche Vereinswesen.

Mit der zunehmenden Bedeutung des Großbetriebes ist die Vereinigung (Assoziation) zu einem wichtigen Förderungsmittel auf wirthschaftlichem Gebiete geworden.

Aktiengesellschaft ist jede Gesellschaft, deren Mitglieder nur mit Einlagen ohne persönliche Haftung theilhaftig sind. Die Aktien, in welche das Geschäftskapital zerlegt wird, sind untheilbar, können jedoch sowohl auf Inhaber als auf Namen lauten. Die Gesellschaft muß in ihren Statuten bestimmten Normativbedingungen entsprechen und bedarf der Eintragung in das Handelsregister, unterliegt dagegen nicht der staatlichen Genehmigung und Aufsicht<sup>14)</sup>.

<sup>12)</sup> G. v. 17. März 1881 (GS. 265).

<sup>13)</sup> RBankG. v. 14. März u. Statut v. 21. Mai 1875 (RGBl. 177 u. 203) nebst RG. v. 18. Dez. 1889 (RGBl. 201).

<sup>14)</sup> RG. v. 18. Juli 1884 (SGB. 123), wodurch Art. 173—249a des H. G. B. (Num. 70) eine neue Fassung erhalten haben.

Die Genossenschaft, die ihren Charakter durch Eintragung in das vom Gericht geführte Genossenschaftsregister erlangt, bietet neben der Haftpflicht der Gesamtheit der Genossen noch eine Haftpflicht jedes einzelnen Mitgliedes (subsidiäre Solidarhaft), die jedoch im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt werden kann. Der staatlichen Genehmigung und Beaufsichtigung unterliegt sie gleichfalls nicht<sup>15)</sup>. Die allgemeinste Anwendung findet dieselbe in den auf die Hebung der unbemittelten Volksklassen gerichteten Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, die vorzugsweise als Kredit- und Vorkaufvereine und demnächst als Konsumvereine zur Erscheinung kommen.

### III. Bergbau.

Der Bergbau ist vorbehaltlich des staatlichen Aufsichts- und Besteuerungsrechts frei. Die Aufsicht wird durch die Bergbehörden geführt, welche gleichzeitig die staatlichen Bergwerke verwalten. Unter dem Minister für Handel und Gewerbe stehen die Oberbergämter<sup>16)</sup>, unter diesen die Revierbeamten.

Jedermann ist unter den gesetzlichen Bedingungen befugt, Mineralien aufzusuchen (Schürfen) und auf Grund der dabei gemachten Funde die Verleihung des Ausbeutungsrechts für ein bestimmtes Feld zu beantragen (Muthen). Für Grundabtretungen und Beschädigungen ist dabei Ersatz zu leisten. Das so entstandene Bergwerkseigenthum stellt eine vom Grundeigenthum getrennte, unbewegliche Sache dar, die den besonderen Vorschriften des Bergrechts unterliegt. Mehrere Mitbetheiligte eines Bergwerks bilden eine Gewerkschaft, die der Regel nach in 100 Anthelle (Ruzen) zerfällt. Die Mitglieder (Gewerken) sind zu laufenden Zuschüssen verpflichtet und haften, so lange sie die Ruzen nicht aufgeben, mit ihrem Vermögen.

Für die Bergarbeiter bestehen in den Knappschaften besondere Unterstützungsvereine, die ihre Mittel durch gesetzlich vor-

<sup>15)</sup> G v 1 Mai 1889 (RG. 55).

<sup>16)</sup> Oberbergämter zu Breslau, Halle, Klausthal, Dortmund u. Bonn.

geschriebene Beiträge der Wertbesitzer und Arbeiter beschaffen und neben Kranken- und Begräbniskosten auch Invalidenpensionen und Wittwen- und Waisenunterstützungen gewähren<sup>17)</sup>.

#### IV. Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei.

##### 1. Einleitung.

Auf dem Gebiete der Landwirtschaft, deren staatliche Verwaltung durch das Ministerium der landwirtschaftlichen Angelegenheiten und die allgemeinen Verwaltungsbehörden wahrgenommen wird, hat sich das Vereinswesen besonders reich entwickelt. Dasselbe überzieht mit Haupt- oder Central- und Kreis- oder Lokalvereinen netzartig das ganze Staatsgebiet und findet in dem Landesökonomikollegium seine oberste Spitze.

Die auf Befreiung des Grundeigentums und Landwirtschaftsbetriebes gerichtete Agrargesetzgebung hat den Boden geebnet, auf dem die Land- und Forstwirtschaft sich ungehindert entwickeln konnte, vom Staate gefördert durch die Landeskultur und geschützt durch die Feld- und Forstpolizei. Hieran schließen sich die eng mit der Landwirtschaft verbundene Viehzucht und die verwandten Gebiete der Jagd und Fischerei.

##### 2. Agrargesetzgebung.

Die zu Beginn des Jahrhunderts eingeleitete Agrargesetzgebung hat durch die in Ausführung der Verfassung erlassenen Gesetze ihren Abschluß gefunden und die freie Verfügung über das Grundeigentum, sowie die Teilbarkeit der Grundstücke grundsätzlich festgestellt<sup>18)</sup>. Für die 7 östlichen Provinzen ist bei Zerstückelungen (Parzellirungen oder Dismembationen) die Vertheilung der Ablösungsrenten und öffentlichen Abgaben näher

<sup>17)</sup> BergG. v. 24. Juni 1865 (GS. 705), auf die neuen Provinzen ausgedehnt. — Bergwerksabgaben 5 Kap. VI 2b.

<sup>18)</sup> Edikte v. 7. Okt. 1807 (GS. 1806/10 S. 170) u. 14. Sep. 1811 (GS. 300); III. Art. 40, 41 (Fassung des G. v. 5. Juni 1852 GS. 319), Art. 42 u. G. v. 14. April 1856 (GS. 379).

geordnet<sup>19)</sup>, für einzelne Provinzen auch die letztwillige Verfügung über Bauerngüter (Höfe) im Interesse der Erhaltung ihres Bestandes erleichtert<sup>20)</sup>.

Zur Förderung der Begründung mittlerer und kleinerer Grundbesitzthümer können unter Vermittelung der Generalkommissionen und der Rentenbanken (Abs. 4 u. 6) Rentengüter errichtet werden. Die Rentenbank findet den Verkäufer durch Rentenbriefe oder Baarzahlung ab, während sie vom Käufer zur Verzinsung und allmählicher Tilgung des Kaufgeldes eine Rente bezieht, diesem auch zur erstmaligen Einrichtung unter günstigen Bedingungen Darlehen gewähren kann<sup>21)</sup>.

Den wichtigsten Theil der Agrargesetzgebung bilden die Ablösung und die Gemeintheilung, für welche ein eigenes Verfahren und besondere Behörden angeordnet sind.

Die Ablösung der auf dem Grund und Boden haftenden Abgaben und Dienste kann von dem Berechtigten wie von dem Verpflichteten beantragt werden. Sie wird bewirkt, indem Naturalabgaben und Dienste nach ihrem Werthe in eine Geldrente verwandelt und nebst den Geldabgaben entweder mit dem 18fachen Betrage abgezahlt oder durch Weiterzahlung der jährlichen Geldrente allmählig getilgt werden. In letzterem Falle tritt die Vermittelung der Rentenbank ein, die den Berechtigten durch vierprozentige Rentenbriefe in Höhe des 20fachen Betrages abfindet und die sonach den Zinsbetrag um etwas übersteigende Rente so lange fortbezieht, als es zur Tilgung der Schuld erforderlich ist<sup>22)</sup>.

Die Gemeintheilungen bezwecken die Beseitigung der auf einem Gesamteigenthum oder auf wechselseitigen Dienstbarkeits-

<sup>19)</sup> G. v. 25. Aug. 1876 (G.S. 405) §§ 1—12, 21—26.

<sup>20)</sup> HöfeG. f. Hannover v. 2. Juni 1874 (G.S. 186); LandgüterD. f. Westfalen v. 30. April 1882 (G.S. 255), Brandenburg v. 10. Juli 1883 (G.S. 111), Schlesien v. 24. April 1884 (G.S. 121), Schleswig-Holstein v. 2. April 1886 (G.S. 117), den Reg.-Bez. Cassel v. 1. Juli 1887 (G.S. 315).

<sup>21)</sup> G. v. 27. Juni 1890 (G.S. 209) u. 7. Juli 1891 (G.S. 279).

<sup>22)</sup> AblösG. u. RentenG. v. 2. März 1850 (G.S. 77 u. 112) für die älteren Provinzen, ausschließlich des linken Rheinufer's, wo dem Bedürfniß bereits die französische Gesetzgebung genügt war; die neuen Provinzen besitzen ähnliche Gesetze.

verhältnissen (Servituten) beruhenden gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke. Sie erfolgt, indem die Theilnehmungsrechte festgestellt und nach diesen die meist in Land bestehenden Abfindungen als freies Eigenthum ausgewiesen werden. Die Theilung wird in der Regel mit der wirthschaftlichen Zusammenlegung der zerstreut im Gemenge liegenden Grundstücke verbunden und alsdann als Separation, in Hannover als Verkoppelung, in Nassau und der Rheinprovinz als Konsolidation bezeichnet<sup>23)</sup>.

Für die Geschäfte der Ablösungen und Gemeintheitstheilungen bestehen Auseinandersetzungsbehörden. Ihren Mittelpunkt bilden die Generalkommissionen<sup>24)</sup>, als Organe derselben sind Spezialkommissarien angestellt, während Berufungen und Beschwerden gegen ihre Entscheidungen an das Oberlandeskulturgericht zu Berlin gehen. Das Verfahren, welches neben der Ordnung nicht streitiger Gegenstände auch die Entscheidung von Streitpunkten umfaßt, hat eine besondere Gestaltung erhalten<sup>25)</sup>.

### 3. Landeskultur.

Zum erfolgreichen Betriebe der Landwirthschaft, insbesondere zu nachhaltigen Bodenverbesserungen (Meliorationen) sind Kapitalien unentbehrlich. Dies Bedürfniß hat zu besonderen landwirthschaftlichen Kreditanstalten geführt. Die Pfandbriefanstalten, die in den einzelnen Landestheilen unter Zusammentritt der größeren Besitzer zu Landschaften gebildet worden sind, gewähren den Mitgliedern bis zu einer bestimmten Werthhöhe des Grundbesitzes un-

<sup>23)</sup> Gemeintheitsth.D. für das landrechtliche Gebiet v. 7. Juni 1821 (GS. 53), erg. G. v. 2. März 1850 (GS. 139); ähnliche Vorschriften bestehen f. d. übrigen Landestheile.

<sup>24)</sup> Generalkommissionen für Ost- u. Westpreußen u. Posen zu Bromberg, für Pommern, Brandenburg u. Berlin zu Frankfurt a. O., für Schlesien zu Breslau, für Sachsen zu Merseburg, für Schleswig-Holstein u. Hannover zu Hannover, für Westfalen zu Münster, für Hessen-Nassau zu Kassel u. für die Rheinprovinz zu Düsseldorf.

<sup>25)</sup> B. v. 20. Juni 1817 (GS. 161), erg. B. v. 30. Juni 1834 (GS. 96) u. G. v. 18. Feb. 1880 (GS. 59). Die Vorschriften gelten für den ganzen Staat; nur Hannover besitzt eine eigene Gesetzgebung.



kündbare, allmählig zu tilgende Darlehen. Die Mittel werden durch Ausgabe verzinslicher, auf den Inhaber lautender Pfandbriefe beschafft, für welche die Landschaft die Bürgschaft übernimmt. Die Verwaltung wird durch von den Betheiligten zu wählende Direktionen geführt. — Daneben können besondere Landeskulturrentebanken nach bestimmten Normativvorschriften von den Provinzen eingerichtet werden<sup>26)</sup>.

Das Wasser ist für die Landeskultur in seiner derselben nützlichen, wie in der ihr schädlichen Einwirkung von Bedeutung. Erstere fordert die Regelung der Eigenthums- und Gebrauchsrechte, letztere den Schutz vor der zerstörenden Kraft dieses Elementes. Zum Zweck des gemeinsamen Vorgehens bei Benutzung und Unterhaltung der Gewässer ist die Bildung von Wassergenossenschaften vorgesehen<sup>27)</sup>. In betreff der Entwässerungen soll bei Staumerken die zulässige Höhe des Wasserstandes durch Merkpfähle festgestellt werden und jeder unterhalb liegende Besitzer verpflichtet sein, gegen vollständige Entschädigung alle Hindernisse des Wasserabflusses wegzuräumen (Vorfluth). Behufs der Bewässerung ist das Recht der Uferbesitzer auf Benutzung des vorüberfließenden Wassers näher geregelt<sup>28)</sup>. — Den Schutz vor Ueberfluthungen bezweckt das Deichwesen. Auf Grundstücken, die nicht zu Deichverbänden gehören, dürfen Deiche ohne Genehmigung weder angelegt noch verändert werden. Wo die Abwendung gemeinsamer Gefahr oder ein erhebliches Landeskulturinteresse es fordert, sind die Betheiligten nach Maßgabe eines Statuts zu Deichverbänden zu vereinigen<sup>29)</sup>.

Die Waldkultur fordert bei der hohen Bedeutung, die die Erhaltung eines angemessenen Waldbestandes in klimatischer und volkswirtschaftlicher Beziehung hat, eine weit eingehendere staatliche

<sup>26)</sup> G. v. 13. Mai 1879 (G. S. 367).

<sup>27)</sup> G. v. 1. April 1879 (G. S. 297).

<sup>28)</sup> VorfluthEd. für das landrechtliche Gebiet v. 15. Nov. 1811 (G. S. 352) nebst G. v. 23. Jan. 1846 (G. S. 26) u. 11. Mai 1853 (G. S. 182); G. üb. die Privatflüsse für die älteren Provinzen v. 28. Feb. 1843 (G. S. 41). Ähnliche Vorschriften bestehen für die übrigen Landestheile.

<sup>29)</sup> DeichG. v. 28. Jan. 1848 (G. S. 54), auf Schleswig-Holstein u. Hannover ausgedehnt.

Einwirkung, als solche auf dem Gebiete der Landwirtschaft nothwendig erscheint. Diesen Anordnungen sucht der Staat sowohl bei Bewirthschaftung seines eigenen ausgedehnten Forstbesitzes, als bei Beaufsichtigung der Gemeinde- und Anstaltsforsten zu genügen<sup>30)</sup>. Die für letztere maßgebenden Grundsätze sind auf alle gemeinschaftlich besessenen Forsten ausgedehnt, unter gleichzeitiger Erschwerung der Theilung solcher Forsten<sup>31)</sup>. Endlich ist zur Abwehr der durch Versandung, Abschwemmung, Austretung u. dgl. herbeigeführten Gefahren und Nachtheile die Anlegung von Schutzwaldungen vorgeesehen, während zum Zweck angemessener Bewirthschaftung und wirksamen Forstschutzes eine Mehrzahl kleinerer Besitzer zu Waldgenossenschaften zusammengeschlossen werden kann<sup>32)</sup>.

#### 4. Feld- und Forstpolizei.

Die Eigenthümlichkeiten der Feld- und Forstfrevel haben zu Ergänzungen des allgemeinen Strafrechts und Strafverfahrens in betreff der Feld- und Forstpolizeiübertretungen, wie in betreff des Forstdiebstahls geführt.

Als Feld- und Forstpolizeiübertretungen sind Weidefrevel, kleinere Entwendungen und Beschädigungen bis zum Werthe von 10 M. und Zuwiderhandlungen gegen die zur Verhütung von Schäden, Unglücksfällen und Forstdiebstählen erlassenen vorbeugenden Vorschriften strafbar. Im Strafverfahren kann der Richter bei Entwendungen auf Antrag des Beschädigten neben der Strafe auf Schadenersatz erkennen, während bei Weidefreveln und beim Uebertreten von Thieren auf fremde Grundstücke statt des Schadens ein nach Gattung und Zahl der Thiere bemessenes Ersatzgeld gefordert, auch zur Sicherung des Anspruchs zur Pfändung der Thiere geschritten werden kann. Die Entscheidung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde<sup>33)</sup>.

Der Forstdiebstahl, welcher den Diebstahl an noch nicht gemorbenen oder gesammelten Hölzern und Walderzeugnissen umfaßt,

<sup>30)</sup> 5. Kap. III u. 2. Kap V 1 Abs. 2.

<sup>31)</sup> G. v. 14. März 1881 (G.S. 261).

<sup>32)</sup> G. v. 6. Juli 1875 (G.S. 416).

<sup>33)</sup> Feld- u. Forst-PolG. v. 1. April 1880 (G.S. 230).

ist mit Geldbuße zum 5fachen Werthbetrage, unter erschwerenden Umständen und im ersten Rückfalle zum 10fachen Werthbetrage, bei besonderer Erschwerung daneben mit zusätzlicher Geld- oder Gefängnißstrafe bedroht. Dem Geschädigten verbleibt neben der Geldbuße der Ersatzanspruch. Das Verfahren findet vor den Amtsgerichten ohne Zuziehung von Schöffen statt<sup>34)</sup>

Allgemeine feldpolizeiliche Anordnungen hat das Erscheinen schädlicher Thiere und Pflanzen hervorgerufen (Reblaus, Koloradokäfer). Gleichen Zwecken dient der Schutz der nützlichen Vögel<sup>35)</sup>.

##### 5. Viehzucht und Thierheilwesen.

Auf dem Gebiete der Viehzucht wird die Pferdezucht wegen ihrer volkswirtschaftlichen und militärischen Bedeutung besonders vom Staate gefördert durch die zu eigener Züchtung bestimmten Hauptgestütte und die zur Veredelung der Privatpferdezucht dienende Haltung von Deckhengsten in den Landgestüten.

Im Thierheilwesen steht dem Landwirtschaftsminister die technische Deputation für das Veterinärwesen zur Seite. Thierärzte dürfen sich nur als solche bezeichnen, wenn sie nach der erforderlichen Vorbildung die vorgeschriebene Prüfung bestanden haben<sup>36)</sup>. Eine besondere Prüfung haben daneben die als technische Berather der allgemeinen Verwaltungsbehörden angestellten Kreis- und Departements-thierärzte abzulegen.

In betreff der Viehseuchenpolizei (Veterinärpolizei) hat die Reichsgesetzgebung die Verletzung der erlassenen Absperrungs- und Aufsichtsmaßregeln mit Strafe bedroht<sup>37)</sup>, die Eisenbahngesellschaften zur Unschädlichmachung (Desinfektion) der zum Viehtransporte benutzten Wagen verpflichtet<sup>38)</sup>, übrigens die Kinderpest und die sonstigen Viehseuchen gesondert behandelt. Bei Ausbruch der Kinderpest ist neben Absperrung und Desinfizierung auch die Tödtung der

<sup>34)</sup> ForstdiebstahlsG. v. 15. April 1878 (GS. 222).

<sup>35)</sup> RG. v. 22. März 1888 (RGBl. 111); FPolG. (Ann. 33) §§ 33 und 34.

<sup>36)</sup> RGewO. (Ann. 50) §§ 29, 40 u. 147<sup>3</sup>.

<sup>37)</sup> StGB. § 328

<sup>38)</sup> RG. v. 25. Febr. 1876 (RGBl. 163).

kranken oder verdächtigen Thiere vorgeschrieben. Der Werth der letzteren wird aus Reichsmitteln vergütet<sup>39)</sup>. Daneben sind für Milzbrand, Tollwuth, Rotz, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Vesiculöse, Bläschenauschlag und Räude besondere Sicherungsvorschriften gegeben. Beim Rotz der Pferde und bei der Lungenseuche des Rindviehs sind gleichfalls Tödtungen vorgeschrieben. Die Vergütung erfolgt seitens der Provinzialverbände aus einem durch Beiträge der Viehbesitzer gebildeten Fonds, oder, wenn die getödteten Thiere noch nicht von der Krankheit befallen waren, aus der Staatskasse<sup>40)</sup>.

#### 6. Jagd.

Das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist aufgehoben. Das Recht bildet sonach nunmehr einen Bestandtheil des Grundeigenthums<sup>41)</sup>. Dasselbe ist strafgesetzlich geschützt<sup>42)</sup>.

Zur Verhütung der mit der schrankenlosen Jagdfreiheit verbundenen Mißstände ist die Jagdausübung mehrfachen Einschränkungen unterworfen (Jagdpolizei). Sie ist für den Eigenthümer nur auf zusammenhängenden, mindestens 300 Morgen großen Besitzungen zulässig, während alle übrigen Grundstücke eines Gemeindebezirks als gemeinschaftlicher Jagdbezirk in vorgeschriebener Weise genutzt werden müssen. Die Jagdausübung ist ferner von Lösung und Mitführung des für ein Jahr gegen eine Gebühr von 3 Mark ausgestellten Jagdscheines abhängig<sup>43)</sup>. Uebrigens gelten die in einem Landestheile ausgestellten Jagdscheine für das ganze Staatsgebiet<sup>44)</sup>.

Für die einzelnen Wildarten sind bestimmte Schonzeiten festgesetzt<sup>45)</sup>.

<sup>39)</sup> RG. v. 7. April 1869 (BGBl. 105). Strafen RG. v. 21. Mai 1878 (RGBl. 95).

<sup>40)</sup> ViehseuchenG. v. 23. Juni 1880 (RGBl. 153) u. preuß. G. v. 12. Mai 1881 (GS. 128 u. 178)

<sup>41)</sup> G. v. 31. Okt. 1848 (GS. 343); ähnliche Vorschriften in den neuen Provinzen.

<sup>42)</sup> StGB. §§ 292—295 u. 368<sup>10</sup> u. 11.

<sup>43)</sup> JagdpolG. v. 7. März 1850 (GS. 165), in Schleswig-Holstein eingeführt; ähnliche Vorschriften in Hannover u. Hessen-Nassau.

<sup>44)</sup> G. v. 9. März 1868 (GS. 207).

<sup>45)</sup> G. v. 26. Febr. 1870 (GS. 120).

Gegen Wildschaden sind mehrfache Schutzmittel gegeben; auch ist der durch Schwarz-, Hirsch- und Rehwild und Fasanen angerichtete Schaden seitens der Grundbesitzer eines gemeinschaftlichen Jagdbezirkes nach Verhältniß der Fläche zu ersetzen<sup>46)</sup>.

### 7. Fischerei.

Das Fischereirecht, welches da, wo keine besondere Berechtigung vorhanden ist, der Gemeinde zusteht, ist gleichfalls strafgesetzlich geschützt<sup>47)</sup>.

Der Fischerei ist in neuerer Zeit eine erhöhte Fürsorge zugewendet. Die Fischwasser sind vor Störungen und Verunreinigungen geschützt, der Fischereibetrieb ist zur Erhaltung und Vermehrung des Bestandes mehrfachen Einschränkungen unterworfen, und die Beaufsichtigung der Fischerei näher geordnet (Fischereipolizei). Mehrere Berechtigte können zu besserer Erreichung dieser Zwecke zu Fischereigenossenschaften vereinigt werden<sup>48)</sup>.

## V. Gewerbe.

### 1. Einleitung.

Gewerbe ist die auf Verarbeitung der rohen Erzeugnisse gerichtete Thätigkeit; die Gesamtheit derselben auf einem bestimmten Gebiete heißt Industrie. Das Groß- (Fabrik-) Gewerbe setzt einen gewissen Aufwand an Kapital und in der Regel die Anwendung von Maschinen voraus, während im Kleingewerbe (Handwerk) die persönliche Arbeit des Gewerbetreibenden überwiegt.

Die Verwaltung des Gewerbewesens wird im Reiche durch das Reichsamt des Innern, in Preußen durch den Minister für Handel und Gewerbe<sup>49)</sup> wahrgenommen. Als beratendes Organ steht demselben die technische Deputation für Gewerbe zur Seite,

<sup>46)</sup> JagdpolG. §§ 21—24 u. G. v. 11. Juli 1891 (GS. 307).

<sup>47)</sup> StGB. §§ 296 u. 370<sup>4</sup>.

<sup>48)</sup> FischereiG. v. 30. Mai 1874 (GS. 197) mit G. v. 30. März 1880 (GS. 228) u. provinziellen Ausführungsverordnungen.

<sup>49)</sup> Für einige Gewerbe ist der Minister des Innern zuständig. Die technischen Hochschulen u. die Oberrealschulen stehen unter dem Kultusminister.

während bei den Regierungspräsidenten Gewerberäthe und zu deren Unterstützung Gewerbeinspektoren angestellt sind.

Nachdem die mannigfaltigen Einschränkungen, welche zu Beginn des Jahrhunderts den Gewerbebetrieb belasteten, durch die Stein-Hardenberg'sche und die spätere Gesetzgebung größtentheils weggeräumt waren, ist in der Reichsgewerbeordnung der Grundsatz der Gewerbefreiheit in vollstem Maße zur Anerkennung gelangt. Die Anforderungen des thatsächlichen Lebens hatten indessen dabei nur ungenügende Berücksichtigung gefunden. Zahlreiche Ergänzungen sind dadurch nothwendig geworden, in welchen zugleich den an den Staat herangetretenen sozialen Aufgaben vermehrte Rechnung getragen worden ist<sup>50)</sup>.

## 2. Gewerbepolizei.

Die Gewerbepolizei, welche die zum Schutze gegen mögliche Gefahren und Nachtheile nothwendigen Ausnahmen von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit umfaßt, ist für den stehenden und den im Umherziehen ausgeübten Gewerbebetrieb verschieden gestaltet.

Der Beginn jedes stehenden Gewerbes ist unter Angabe des Betriebsortes der Gemeindebehörde anzuzeigen und kann, wenn er ohne die etwa erforderliche Genehmigung begonnen wird, polizeilich gehindert werden<sup>51)</sup>. Diese Genehmigung erscheint theils von der Lage der Betriebsstätte (gewerblichen Anlage), theils von der Persönlichkeit des Gewerbetreibenden abhängig.

Gewerbliche Anlagen, die mit erheblichen Nachtheilen, Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn oder das Publikum verbunden sind, werden erst nach polizeilicher Prüfung und auf Grund eines besonderen Verfahrens zugelassen. Gleiches gilt von Dampfkesseln, bei denen das Verfahren fortfällt, dagegen eine periodisch wiederkehrende Revision vorgeschrieben ist.<sup>52)</sup>

<sup>50)</sup> R. GewerbeD. v. 21. Juni 1869 (mit Ergänzungen neu veröffentlicht RGW. 1883 S. 177; weitere Ergänzung Anm. 56 u. 57). — Vgl. Nr. I Abf. 1 d. B.

<sup>51)</sup> Daf. §§ 14 u. 15

<sup>52)</sup> Daf. §§ 16—28, 49—52 u. 54 u. G. v. 3. Mai 1872 (GS. 515 .

Die Genehmigung für einzelne Gewerbetreibende wird, wo sie auf einem Befähigungsnachweise beruht, wie bei Medizinalpersonen und Seeschiffen<sup>53</sup>), als Approbation, übrigens als Konzession bezeichnet. Der Konzession bedürfen Schauspielunternehmer, Gast- und Schankwirthe und Kleinhändler mit Branntwein oder Spiritus, Händler mit Gift oder Sprengstoffen, Pfandleiher, während Trödlern, Stellenvermittlern, Rechtskonsulenten und Auktionatoren bei thatsächlich erwiesener Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb untersagt werden kann. In der Befugniß zum stehenden Gewerbebetrieb liegt das Recht Stellvertreter zu bestellen und nach Ausstellung einer Legitimationskarte selbst oder durch Reisende für das Geschäft Waaren aufzukaufen oder Waarenbestellungen zu suchen<sup>54</sup>).

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen umfaßt die außerhalb des Gemeindebezirks ohne gewerbliche Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung stattfindende gewerbliche Thätigkeit. Er ist durch einen Wandergewerbescchein bedingt, der unter bestimmten Voraussetzungen von dem Regierungspräsidenten auf das Kalenderjahr und für das ganze Reich ausgestellt und zugleich zur Entrichtung der Gewerbesteuer benutzt wird. Zum Feilbieten roher oder selbstgewonnener Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft bedarf es keines solchen Scheines. Andererseits bestehen für Schaustellungen ohne höheres Kunstinteresse, sowie für Wanderlager mehrfache Einschränkungen<sup>55</sup>).

### 3. Innungen.

Die Innungen, die in ihrer Ausartung vielfach zum Hinderniß einer freien Entwicklung der Gewerbe geworden und deßhalb jeder öffentlich rechtlichen Bedeutung entkleidet waren, haben, da sie andererseits als Förderungsmittel der gewerblichen Interessen nicht entbehrt werden konnten, in der neueren Gesetzgebung wieder größere Beachtung gefunden. Sie besitzen das Recht der juristischen Persönlichkeit, der zwangswweisen Einziehung der Beiträge und können die

<sup>53</sup>) 7. Kap. VI 3; 9. Kap. VII 2 Abs. 3.

<sup>54</sup>) RGewD. §§ 29—48, 53 u. 54. Zulassung und Ueberwachung der Auswanderungs-Unternehmer G. v. 7. Mai 1853 (GS. 729).

<sup>55</sup>) RGewD. Tit. III (§§ 55—63). — Gewerbesteuer 5. Kap. VI 2b.

Befugniß erhalten, ihre Wirksamkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens und der gemeinschaftlichen Aufgaben des betreffenden Handwerks auch über die ihnen nicht angehörenden Arbeitgeber auszudehnen<sup>56)</sup>.

#### 4. Gewerbliche Arbeiter.

Der Arbeitsvertrag ist Gegenstand der freien Vereinbarung. Das Verbot der Vereinigung und Arbeitseinstellung zur Erlangung günstigerer Lohnbedingungen ist aufgehoben (Koalitionsrecht). Die Kündigungsfrist beträgt in der Regel 14 Tage. Vertragsbruch macht für den erwachsenden Schaden verantwortlich. Lehrlinge können bei schriftlich abgeschlossenem Lehrvertrage, wenn sie unbefugt die Lehre verlassen, zur Fortsetzung derselben polizeilich angehalten werden. Alle Arbeiter unter 21 Jahren müssen ein Arbeitsbuch führen, in welches Ein- und Austritt einzutragen sind. Die Sonntagsarbeit, zu der keine Verpflichtung stattfindet, ist mehrfach eingeschränkt. Die Lohnzahlung darf nur in baar — nicht in Waaren (Trockensystem) — erfolgen. — Im Interesse des Arbeiterschutzes haben die Gewerbeunternehmer alle erforderlichen Einrichtungen zur Sicherung von Leben und Gesundheit und zur Aufrechterhaltung von Sitte und Anstand zu treffen. Die Rechte und Pflichten der Arbeiter in Fabriken sind durch Arbeitsordnungen unter Mitwirkung der Arbeiterschaft festzustellen. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter ist, solange sie unter 13 Jahren oder schulpflichtig sind, verboten, übrigens bis zum Alter von 16 Jahren bezüglich ihrer Dauer und Art mehrfach eingeschränkt. Letzteres gilt auch von der Beschäftigung der Arbeiterinnen<sup>57)</sup>. — In betreff der Streitigkeiten bezüglich des Arbeitsverhältnisses können für eine oder mehrere Gemeinden oder für weitere Kommunalverbände durch Statut Gewerbegerichte eingeführt werden. Wo solche nicht bestehen, können die Betheiligten die vorläufige Entscheidung der Gemeindebehörde nachsuchen<sup>58)</sup>.

<sup>56)</sup> RGewD. Tit. VI (§§ 81—104g), § 100e erg. G. v. 8. Dez. 1884 (RGW. 205); Hinzufügung der §§ 100 f—m: G. v. 6. Juli 1887 (RGW. 281) u. der §§ 104 h—o: G. v. 22. April 1886 (RGW. 125).

<sup>57)</sup> Arbeiterschutzb. v. 1. Juni 1891 (RGW. 261), wodurch Tit. VII der RGewD. aufgehoben ist.

<sup>58)</sup> RG. v. 29. Juni 1890 (RGW. 141).



Daran schließt sich die wirtschaftliche Fürsorge für den Arbeiterstand durch die Arbeiterversicherung. — Für alle dauernd gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten und nicht bei Innungs-, Knappschafts- oder eingeschriebenen Hilfskassen versicherten gewerblichen Arbeiter besteht die Verpflichtung zur Krankenversicherung. Die Versicherung findet bei den dieserhalb errichteten Fabrik-, Bau- und Ortskrankenkassen und, wo diese fehlen, bei der Gemeinde statt. Die Arbeitgeber haben ihre Arbeiter bei der Kasse an- und abmelden und zu den Versicherungsbeiträgen derselben  $\frac{1}{3}$  zuzuschließen<sup>59</sup>). — Dazu tritt die Unfallversicherung. Unternehmer von Fabriken, Steinbrüchen, Bergwerken und Gruben, sowie solche Gewerbetreibende und Verwaltungen, welche Bauarbeiten verrichten, Dampffessel oder mittelst Elementarkraft bewegte Triebwerke anwenden oder ein Transportgewerbe betreiben, müssen ihre Arbeiter gegen Unfälle versichern, die diese im Betriebe durch Tödtung oder Körperverletzung erleiden. Die Entschädigungen werden durch Umlage auf die Versicherungspflichtigen aufgebracht, die dieserhalb bei gleichen oder verwandten Betrieben innerhalb bestimmter Bezirke zu Berufsgenossenschaften vereinigt sind<sup>60</sup>). — Die dritte Einrichtung bildet die Invaliditäts- und Altersversicherung. Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit, welche in der Kranken- oder Unfallversicherung keine Abhilfe findet, wird eine Invaliditätsrente, übrigens bei Vollendung des 70. Lebensjahres eine Altersrente, gewährt. Die Mittel werden unter Zuschuß seitens des Reiches durch gleiche Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeiter aufgebracht<sup>61</sup>). — Die oberste Behörde für

<sup>59</sup>) RG. v. 15. Juni 1883 (RGBl. 73) u. v. 28. Mai 1885 (RGBl. 159) §§ 15—17. — Eingeschriebene Hilfskassen RG. v. 7. April 1876 (RGBl. 125) u. 1. Juni 1884 (RGBl. 54).

<sup>60</sup>) RG. v. 6. Juli 1884 (RGBl. 69) u. (Ausdehnung auf das Transportgewerbe) v. 28. Mai 1885 (RGBl. 159). — Besondere Regelung für Reichs-, Militär- u. Marinebeamte u. Personen des Soldatenstandes RG. v. 15. März 1886 (RGBl. 53) u. preußische Staatsbeamte G. v. 18. Juni 1887 (GS. 282), für land- u. forstwirtschaftliche Arbeiter RG. v. 5. Mai 1886 (RGBl. 132) u. preuß. G. v. 20. Mai 1887 (GS. 189), für die bei Bauten beschäftigten Personen RG. v. 11. u. für Seeleute v. 13. Juli 1887 (RGBl. 287 u. 329).

<sup>61</sup>) RG. v. 22. Juni 1889 (RGBl. 97).

die Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung bildet das Reichsversicherungsamt.

### 5. Förderung der Gewerbe.

Die gewerbliche Ausbildung wird durch die technischen Unterrichtsanstalten vermittelt. Technische Hochschulen bestehen zu Berlin, Hannover und Aachen, während die früheren Provinzialgewerbeschulen jetzt theils in Oberrealschulen, theils in technische Mittelschulen umgewandelt sind. Erstere dienen der Vorbereitung für die Hochschulen, letztere sollen für das praktische Leben ausbilden<sup>62</sup>). — Der Staat unterstützt ferner die Gewerbevereine und hat in neuerer Zeit insbesondere das Kunstgewerbe durch Unterrichtsanstalten und Sammlungen zu fördern gesucht.

Erfindungen, die eine gewerbliche Verwerthung zulassen, sind durch Patente geschützt. Diese werden durch das Patentamt zu Berlin erteilt und gewähren dem Inhaber das Recht, die Erfindung 15 Jahre hindurch ausschließlich auszunutzen. Die Verletzung des Patentrechts begründet neben dem Anspruch auf Schadensersatz auch strafrechtliche Verfolgung<sup>63</sup>).

Einen ähnlichen Schutz genießen im Fall der Eintragung in die dieserhalb öffentlich von den Amtsgerichten geführten Musterregister die Muster und Modelle<sup>64</sup>) und die Gebrauchsmuster<sup>65</sup>), sowie solche Waarenzeichen (Marken), welche seitens der in die Handelsregister eingetragenen Gewerbetreibenden zur Eintragung angemeldet werden<sup>66</sup>).

## VI. Handel.

Die Verwaltung des Handelswesens wird für den Außenhandel durch das auswärtige Amt und die Konsulate<sup>67</sup>), für den Binnenhandel durch den Minister für Handel und Gewerbe und

<sup>62</sup>) Anm. 49 u. 8. Kap. II 3.

<sup>63</sup>) RPatG. v. 7. April 1891 (RGW. 79).

<sup>64</sup>) RG. v. 11. Jan. 1876 (RGW. 11).

<sup>65</sup>) RG. v. 1. Juni 1891 (RGW. 349).

<sup>66</sup>) RG. v. 30. Nov. 1874 (RGW. 143). Handelsregister Nr. VI Abf. 2.

<sup>67</sup>) 2. Kap. Abf. 2.

die allgemeinen Landesbehörden geführt. Die Vermittelung zwischen den Gewerbetreibenden und den Behörden bilden die Handelskammern. Ihre Errichtung erfolgt nach Bedürfniß durch den Handelsminister; die Mitglieder werden in der Regel von den in das Handelsregister eingetragenen Kaufleuten auf 3 Jahre gewählt<sup>68</sup>). In einigen Handelsstädten werden die Handelsinteressen durch die mit Vermögens- und Korporationsrechten ausgestatteten kaufmännischen Korporationen wahrgenommen<sup>69</sup>).

Der Außenhandel findet in den Handelsverträgen, der Binnenhandel im Handelsrechte seine Ordnung. Das deutsche Handelsgesetzbuch ist als Reichsgesetz eingeführt und umfaßt Handelspersonen und Handelsgeschäfte. Zu ersteren gehören Kaufleute und Handelsgesellschaften, soweit sie in die dieserhalb öffentlich von den Amtsgerichten geführten Handelsregister eingetragen sind<sup>70</sup>).

Für den Handel bestehen verschiedene Einrichtungen. Die Jahr- und Wochenmärkte, die eine besondere Genehmigung erfordern, genießen im Interesse des Verkehrs mehrfache Begünstigungen<sup>71</sup>). Märkte für Abschluß der Geldgeschäfte sind die Börsen. Die amtlich bestellten und vereidigten Handelsmäkler genießen öffentlichen Glauben. Einrichtungen von allgemeinerer, über den Handel hinausgehender Bedeutung bilden die Maße und Gewichte und das Münzwesen.

Maße und Gewichte sind im Reiche gleichmäßig nach dem Grundsatz der Zehntheilung (Dezimalsystem) festgestellt. Im öffentlichen Verkehr dürfen nur gestempelte Maße, Gewichte und Waagen angewendet werden; Gewerbetreibende dürfen für ihr Gewerbe geeignete ungestempelte Maße, Gewichte und Waagen überhaupt nicht

<sup>68</sup>) G. v. 24. Febr. 1870 (G. S. 134).

<sup>69</sup>) Kaufm. Korporationen zu Königsberg, Memel, Tilsit, Danzig, Elbing, Berlin, Stettin u. Magdeburg, Kommerzkollegium zu Altona.

<sup>70</sup>) RG. v. 5. Juni 1869 (RG. 379); Abdruck des HandGB. das. 404; Kammern f. Handelsfachen 6. Kap. III 2 Abf. 5.

<sup>71</sup>) RGemD. (Anm. 50) §§ 64—71 u. preuß. G. üb. Marktstandsgelder v. 26. April 1872 (G. S. 513).

besitzen<sup>72)</sup>. Die Stempelung (Mischung) erfolgt durch besondere Mischungsbehörden nach besonderer Ordnung<sup>73)</sup>. — Einer ähnlichen Prüfung und amtlichen Beglaubigung unterliegen der Raumgehalt der Schankgefäße für Wein und Bier in Gast- und Schankwirthschaften<sup>74)</sup>, der Feingehalt der Gold- und Silbermaaren<sup>75)</sup> und die Güte und Verschlässe der Handfeuerwaffen<sup>76)</sup>.

Das Münzwesen ist unter Zugrundelegung der Zehnthheilung und der Goldwährung gleichfalls einheitlich im Reiche geordnet. Für das Werthverhältniß der Münzen ist hiernach nur das Gold maßgebend und Silbermünzen sind gleich den Kupfer- und Nickelmünzen nur als Scheidemünze in beschränktem, den Werth des Münzvorraths nicht beeinflussendem Umfange zugelassen. Bei den Reichs- und Landesstaaten werden Silbermünzen in jedem Betrage angenommen, übrigens brauchen sie nur bis zu 20 M., Kupfer- und Nickelmünzen nur bis zu 1 M. in Zahlung genommen zu werden<sup>77)</sup>.

## VII. Verkehr.

### 1. Einleitung.

Als Mittel des Verkehrs kommen Schifffahrt, Wege, Eisenbahnen und Post und Telegraph in Betracht. Die Bedeutung der Verkehrswege für das Gemeinwohl läßt das wichtige Recht der

<sup>72)</sup> RMaß- u. GewichtsD. v. 17. Aug. 1868 (RGBl. 473), ergänzt durch RG. v. 11. Juni 1884 (RGBl. 115); Art. 4 ist aufgehoben. StGB. § 369<sup>2</sup>. — Längenmaß: das Meter (m) getheilt in 100 Centimeter (cm) u. 1000 Millimeter (mm) u. vervielfacht in 1000 Kilometer (km); Flächenmaß: das Quadratmeter (qm), vervielfacht in 100 Ar (a) u. 10000 Hektar (ha); Körpermaß: das Kubikmeter (cbm) als Hohlmaß getheilt in 1000 Liter (l), deren 100 ein Hektoliter (hl) bilden. Gewicht: das Kilogramm (kg) = 1000 Gramm (g); ein g = 1000 Milligramm (mg); 1000 kg bilden eine Tonne.

<sup>73)</sup> MichD. v. 17. Dez. 1884 (RGBl. 1885 Beil. zu Nr. 5) nebst Taxe v. 28. Dez. 1884 (daf.).

<sup>74)</sup> RG. v. 20. Juli 1882 (RGBl. 249).

<sup>75)</sup> RG. v. 16. Juli 1884 (RGBl. 120).

<sup>76)</sup> RG. v. 19. Mai 1891 (RGBl. 109).

<sup>77)</sup> RMünzG. v. 9. Juli 1873 (RGBl. 233). — Die Mark (M.) wird in 100 Pfennige getheilt, Goldmünzen werden zu 20, 10 u. 5 M., Silbermünzen zu 5, 2 u. 1 M. u. 50 u. 20 Pf., Nickelmünzen zu 20, 10 u. 5. Pf. u. Kupfermünzen zu 2 u. 1 Pf. ausgeprägt. Papiergeld 5. Kap. VII. Abf. 4.

zwangsweisen Eigenthumsentziehung (Enteignung) vorzugsweise hier zur Anwendung kommen. Das Eigenthum ist unverleglich und darf nur aus Gründen des öffentlichen Wohles gegen vorgängige, in dringenden Fällen wenigstens vorläufig festzustellende Entschädigung entzogen werden<sup>78)</sup>. Das Enteignungsverfahren, welches sowohl die Zulässigkeit der Enteignung, als die Höhe der Entschädigung festzustellen hat, ruht in der Hand der Verwaltungsbehörden; doch steht bezüglich der Entschädigung beiden Theilen binnen 6 Monaten der Rechtsweg offen. Auf gleichem Wege können später hervortretende Nachtheile binnen 3 Jahren geltend gemacht werden<sup>79)</sup>.

## 2. Schifffahrt.

Zu den Schifffahrtsanlagen gehören die Häfen, Strombauwerke und Kanäle. In den Seehäfen haben alle deutschen Schiffe gleiche Rechte. Die Abgaben in denselben dürfen die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen<sup>80)</sup>.

Die Schifffahrts-, Hafen- und Strompolizei wird unmittelbar von dem Ober- und Regierungspräsidenten gehandhabt.

In betreff der Seeschifffahrt bilden alle deutschen Kaufahrtschiffe eine einheitliche Handelsmarine und genießen mit ihrer Flagge zur See den gemeinsamen Schutz des Reiches. Die Flagge ist schwarz=weiß=roth und bezeichnet die Nationalität der Schiffe, welche auf der Reichsangehörigkeit der Eigenthümer und der Eintragung in die öffentlich von den Amtsgerichten geführten Schiffsregister beruht<sup>81)</sup>. — Dem Schutze der Seeschifffahrt dienen verschiedene Einrichtungen. Die deutsche Seewarte zu Hamburg ist zur Förderung der Kenntniß des Meeres und der Witterung im Interesse der Schifffahrt bestimmt. Die Ursachen der Seeunfälle werden durch

<sup>78)</sup> BU Art. 9.

<sup>79)</sup> G. v. 11. Juni 1874 (GS. 221).

<sup>80)</sup> RVerf. Art. 54. — Befugnisse der Strombauverwaltung G. v. 20. Aug. 1883 (GS 333).

<sup>81)</sup> Das Art. 47, 54, 55, RG. v. 35. Okt. 1867 (BGB. 35) u. 28. Juni 1873 (RGW. 184); übrigens findet sich das Privatseerecht im SandGW. (Ann. 70) Art. 439—911.

Seeämter festgestellt, welche berechtigt sind, den dabei schuldig befundenen Schiffern und Steuerleuten die Befugniß zur Ausübung ihres Gewerbes zu entziehen. Beschwerden dagegen gehen an das Oberseeamt zu Berlin<sup>82</sup>). Bei Strandungen erfolgt die Rettung und Bergung durch Strandämter<sup>83</sup>). Die Ladungsfähigkeit der Seeschiffe wird durch Vermessung derselben festgestellt<sup>84</sup>). Seeschiffer, Seesteuerleute, Lootsen und Maschinisten auf Seedampfern müssen ihre Befähigung durch Prüfungen nachweisen<sup>85</sup>). — Die Verhältnisse der Schiffsmannschaft sind näher geregelt; als Behörden bestehen die Seemannsämtter<sup>86</sup>).

Die Binnenschifffahrt auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen ist Gegenstand der Reichsgesetzgebung. Abgaben dürfen auf schiffbaren Wasserstraßen nur für Benutzung der Verkehrsanstalten erhoben werden und die gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten nicht übersteigen<sup>87</sup>).

### 3. Wege.

Die Wege zerfallen nach ihrer Bestimmung in öffentliche und private, nach der Bauart in Kunststraßen (Chausseen) und Wege, und nach der Unterhaltungspflicht in Staats-, Provinzial- und Gemeindestraßen. Die staatliche Fürsorge erstreckt sich auf die Regelung der Wegepflicht, auf Feststellung der Grundsätze für den Wegebau und auf den Schutz der Wege durch die Wegepolizei.

Die Wegepflicht hat sich trotz der verschiedenartigen Bestimmungen in den einzelnen Landestheilen mehr und mehr zur Gemeindepflicht herausgebildet. Die beschränkte Leistungsfähigkeit der Gemeindeverbände hat mehrfach die Vereinigung zu größeren Wegeverbänden, vor allem aber das Eintreten der Kreise und Provinzen in die Wegepflicht zur Folge gehabt. Nachdem die wichtigsten Straßen, die früher der Staat gebaut und unterhalten hatte, unter

<sup>82</sup>) RG. v. 27. Juli 1877 (RGBl. 549) u. 11. Juni 1878 (RGBl. 109).

<sup>83</sup>) StrandD. v. 17. Mai 1874 (RGBl. 73).

<sup>84</sup>) Schiffs-BermD. v. 20. Juni 1888 (RGBl. 190).

<sup>85</sup>) RGewD. (Ann. 50) §§ 31 u. 40).

<sup>86</sup>) SeemannsD. v. 27. Dez. 1872 (RGBl. 409).

<sup>87</sup>) RVerf. Art. 49 u. 54.

Zuweisung entsprechender Fonds den Provinzen zur Verwaltung übertragen und die minder wichtigen, aber gleichwohl dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege größtentheils von den Kreisen in Bau und Unterhaltung übernommen waren, sind nur die unbedeutenderen als Gemeinewege verblieben. Daneben wird der Gemeinde- und Kreiswegebau durch Beihilfen seitens der Kreise und bez. Provinzen unterstützt und gefördert<sup>88)</sup>. Neben dieser ordentlichen besteht in den meisten Provinzen eine außerordentliche Wegepflicht für solche Betriebe, welche die Wege in erheblicher Weise dauernd abnutzen.

Der Wegebau setzt neben Beschaffung der erforderlichen Grundstücke und Materialien<sup>79)</sup> die Beobachtung bestimmter technischer Grundsätze voraus, die auf möglichst billige und zweckentsprechende Herstellung und Erhaltung der Wege gerichtet, übrigens nach Verkehrsbedürfnissen und Bodenverhältnissen verschieden gestaltet sind.

Die von den allgemeinen Landesbehörden verwaltete Wegepolizei bezweckt die nöthigenfalls im Zwangswege herbeizuführende Unterhaltung der Wege seitens der Pflichtigen<sup>89)</sup> und den Schutz der Wege und des Verkehrs auf denselben<sup>90)</sup>. Mehrfach weitergehende Vorschriften bedingt die Chausseepolizei, die insbesondere für gewerbmäßiges Fuhrwerk eine im Verhältniß der Ladung stehende Breite der Radfelgen vorschreibt<sup>91)</sup>, während die Straßenpolizei wegen des regeren Verkehrs in größeren bewohnten Orten daneben den Rücksichten der Unfalls-, Ordnungs-, Sitten- und Gesundheitspolizei besondere Rechnung trägt<sup>92)</sup>.

<sup>88)</sup> G. v. 8. Juli 1875 (G.S. 497) §§ 4<sup>1</sup> u. 18—25. — Diese Gestaltung der Wegebauspflicht findet in der neuen WegeD. für die Provinz Sachsen v. 11. Juli 1891 (G.S. 316) ihren Ausdruck; ähnliche Grundsätze gelten in den neuen Provinzen; übrigens gelten ältere Provinzialgesetze u., wo diese fehlen, das Landrecht II 15.

<sup>89)</sup> Zugl. G. (Anm. 27 zu Kap. 2) §§ 56 u. 57.

<sup>90)</sup> StGB. §§ 304, 305, 321, 326, 366<sup>2</sup> 3. 5. 9. 10, §§ 367<sup>12</sup> u. 370<sup>1</sup> u. 2.

<sup>91)</sup> G. v. 20. Juni 1887 (G.S. 301) für die älteren Provinzen. Ähnliche Vorschrift für Schleswig-Holstein u. Hannover.

<sup>92)</sup> StGB. § 366<sup>2</sup>—5. 8—10, § 367<sup>12</sup> u. Straßenpolizeiordnungen. Vgl. 7. Kap. Nr. IV, V u. VI.

## 4. Eisenbahnen.

Die Eisenbahnen entstanden zunächst als Privatunternehmungen. Später trat der Staat neben denselben als Unternehmer auf. In den letzten Jahren hat derselbe endlich alle bedeutenderen Linien an sich gezogen und so das Staatsbahnsystem für Preußen zur vollen Durchführung gebracht. Dabei ist festgestellt, daß die Ueberschüsse der Eisenbahnverwaltung, um größeren Schwankungen im Staatshaushalte vorzubugen, mit einem bestimmten Theile zur Verzinsung und Tilgung der durch die Eisenbahnübernahme erwachsenen Staatsschuld zu verwenden sind. Ferner wurden zur Wahrung der Interessen der beim Eisenbahntransporte Betheiligten Bezirks-eisenbahn-räthe und ein Landeseisenbahn-rath als Beiräthe der Staatsbehörden eingesetzt<sup>93</sup>). Die mit dem Staatsbahnsystem möglich gewordene einheitliche Leitung des Eisenbahnwesens hat verschiedene hervorgetretene Mängel bei Anlage und Betrieb der Bahnen beseitigt, mehrfache Verbesserungen und Erleichterungen des Verkehrs angebahnt und so günstige finanzielle Ergebnisse geliefert, daß neben den Hauptbahnen zahlreiche Nebenbahnen (Sekundärbahnen) in Angriff genommen werden konnten.

In der Verwaltung des Eisenbahnwesens besteht zur Wahrnehmung der dem Reiche vorbehaltenen Einwirkung auf Betrieb und Tarifwesen<sup>94</sup>) das Reichs-Eisenbahnamt. In Preußen stehen unter dem Ministerium für öffentliche Arbeiten zur Verwaltung der Staatsbahnen die Eisenbahndirektionen und Eisenbahnbetriebsämter, während die Ueberwachung der Privatgesellschaften durch das Eisenbahnkommissariat bewirkt wird<sup>95</sup>).

Die Eisenbahnanlage und die Verhältnisse der Eisenbahngesellschaften sind gesetzlich geregelt. Erstere bedarf der landesherrlichen Genehmigung, der die Zeichnung des Aktienkapitals

<sup>93</sup>) G. v. 27. März u. 1. Juni 1882 (GZ. 214 u. 313).

<sup>94</sup>) RVerf. Art. 4<sup>8</sup> u. 41—47; deutsches Betriebs-Regl. v. 11. Mai 1874 (mehrfach ergänzt) u. Bahn-PolRegl. v. 30. Nov. 1885 (RGBl. 289).

<sup>95</sup>) Eisenbahn-Direktionen zu Bromberg, Berlin, Breslau, Magdeburg, Erfurt, Altona, Hannover, Frankfurt a. M., Elberfeld, Köln (rechtsrheinisch) u. Köln (linksrheinisch); das Eisenbahn-Kommissariat besteht zu Berlin.



und der Zusammentritt der Gesellschaft vorausgehen muß. Die Gesellschaft hat das Recht der Enteignung; sie muß die Bahn ordnungsmäßig herstellen und unterhalten und die benachbarten Grundbesitzer durch die erforderlichen Anlagen vor entstehenden Nachtheilen und Gefahren schützen<sup>96)</sup>.

Der Eisenbahnbetrieb ist für das deutsche Reich geregelt; die Bahnpolizei wird von den Beamten der Bahnverwaltung gehandhabt<sup>94)</sup>. Bauten und Materiallagerungen in der Nähe der Bahn sind an bestimmte Entfernungen gebunden<sup>97)</sup>. — Die Eisenbahntarife sollen möglichst niedrig und gleichmäßig festgestellt, insbesondere bei größeren Entfernungen für die im wirthschaftlichen Verkehre unerläßlichen Rohprodukte (Kohlen, Erze, Düngemittel) und für Nothstands- und Militärtransporte herabgesetzt werden<sup>94)</sup>. Der Uebergang zum Staatsbahnsystem hat die Schwierigkeiten der Tarifregelung wesentlich erleichtert.

##### 5. Post und Telegraph.

Post und Telegraph bilden einheitliche Reichsverkehrsanstalten, die mit einzelnen Vorbehalten zu gunsten Baierns und Württembergs unter oberer Leitung des Kaisers für Rechnung des Reiches zu verwalten sind<sup>98)</sup>. — Die Reichspost ist durch den Weltpostverein mit nahezu sämmtlichen Staaten der Erde zu einer internationalen Verbindung zusammengetreten, innerhalb deren Postsendungen nach gleichmäßigen Grundsätzen und zu einheitlichen, niedrigen Taxen versendet werden<sup>99)</sup>. Auf ähnlichen Grundsätzen beruht der internationale Telegraphenverein.

Die Post- und Telegraphenverwaltung ist vereinigt. Oberste Reichsbehörde ist das Reichspostamt. Unter demselben stehen die in Preußen meist für die Regierungsbezirke eingerichteten Ober-

<sup>96)</sup> G. v. 3. Nov. 1838 (G. S. 505), in die neuen Prov. eingeführt.  
— Eisenbahnabgabe 5. Kap. VI 2b.

<sup>97)</sup> Polizeiverordnungen.

<sup>98)</sup> RVerf. Art. 4<sup>10</sup> u. 48—51.

<sup>99)</sup> Weltpostvereinsvertrag; die Veröffentlichung der neu getroffenen Vereinbarung steht bevor.

postdirektionen, unter diesen die Postämter, die gleich den — nur von Privaten verwalteten — Postagenturen zur unmittelbaren Handhabung des Post- und Telegraphenbetriebes bestimmt sind.

Im Postbetriebe beschränkt sich der Postzwang auf das Verbot, verschlossene Briefe und Zeitungen gegen Bezahlung zwischen mit Postanstalten versehenen Orten anders als durch die Post zu versenden. Die Eisenbahnen müssen für Postpäckereien mit jedem Zuge einen Wagen unentgeltlich befördern. Das Briefgeheimniß ist unbeschadet der im Strafprozeß und Konkurse zulässigen Beschlagnahme unverletzlich. Für Schäden leistet die Post eine bestimmte Garantie. Post- und Portofraudationen unterliegen mit Vorbehalt des Rechtsweges einem Verwaltungsstrafverfahren<sup>100)</sup>. — Die Portofrühe sind nach gleichmäßigen Grundsätzen festgestellt<sup>101)</sup> und die Portofreiheiten grundsätzlich beseitigt<sup>102)</sup>.

Die einheitliche Ordnung des Telegraphenwesens beruht größtentheils auf Reglements. Die wichtigeren Leitungen sind neuerdings zu größerer Sicherheit unterirdisch geführt. Die Fernsprechanstalten (Telephone) werden den Telegraphenanstalten gleich behandelt und dürfen demgemäß nur vom Reiche oder im Auftrage desselben hergestellt werden.

<sup>100)</sup> RPostG. v. 28. Okt. 1871 (RGBl. 347) mit RG. v. 20. Dez. 1875 (RGBl. 318); dazu PostD. v. 8. März 1879, mehrfach ergänzt.

<sup>101)</sup> Post-TarG. v. 28. Okt. 1871 (RGBl. 358) nebst RG. v. 17. Mai 1873 (RGBl. 107) u. 3. Nov. 1874 (RGBl. 127 u. 134).

<sup>102)</sup> RG. v. 5. Juni 1869 (SGB. 141).

## Sachregister.

### A.

Abgaben s. Steuern.  
Abgeordnete, Abgeordnetenhaus 10.  
Ablösung 78.  
Abel 9.  
Agenten, Versicherungs= 73.  
Agrargesetzgebung 77.  
Achtung 91.  
Academie des Bauwesens 60, der  
Künste 71, der Wissenschaften 71.  
Aktiengesellschaft 75.  
Allgemeines Landrecht 41.  
Altersversicherung 88.  
Amtsamwalt 43.  
= gericht 43.  
= vorsteher 51.  
Anlagen, gewerbliche 85.  
Anleihen 30.  
Ansiedelungen 60.  
Ansteckende Krankheiten 58.  
Anstellungsberechtigung 14.  
Anwalt s. Amts-, Rechts- und  
Staatsanwalt.  
Apotheker 59.  
Arbeiter, gewerbliche u. Arbeiterschutz  
87.  
Arbeitsbücher 87.  
= häufer 54.  
Armee s. Heer.  
Armenwesen 61.  
Arrest- u. Korrektionshäuser in der  
Rheinprovinz 54.  
Ärzte 59.  
Aufruhr 55.  
Auseinanderetzungsbehörden 79.  
Aushebung 24.  
Auswanderung 8 u. 86 (54).  
Auswärtige Angelegenheiten 21.  
Ausweisung 3 u. 55.

### B.

Banken 75.  
Bauwesen 60.  
Beamte s. Reichs- und Staatsbeamte.  
Begräbnisplätze 58.  
Behörden s. Reichs- u. Staatsbehörden.  
Belagerungszustand 55.  
Bergwesen 76, Bergwerksabgaben 34.  
Berufung im Civilprozeß 45, Straf-  
prozeß 47, Verwaltungsverfahren 13.  
Beschlagnahme 53.  
Beschlußverfahren, Verwaltungs= 13.  
Beschwerde im Civproz. 46, Straf-  
proz. 47, Verwaltungsverfahren 13.  
Besondere Gerichte 42.  
§ Verfahren im Civproz.,  
46, im Strafproz. 47.  
Besserungsanstalten 54.  
Besteuerung 32 ff.  
Bettelei 61.  
Beurkundung des Personenstandes 48.  
Bewässerung 80.  
Bezirksauschuß 12 u. 13.  
Binnenschifffahrt 93.  
Bischof 64.  
Blindenanstalten 60.  
Börsensteuer 36.  
Brandversicherungsanstalten 74.  
Brandweinsteuer 37.  
Brausteuer 38.  
Bndgetrecht 28.  
Bund, deutscher 2, norddeutscher 2.  
Bundesamt für Heimathwesen 60.  
Bundesrath 4.  
Bürgerliche Ehrenrechte 41.  
Bürgerliches Recht 41.  
Bürgermeister 18.  
Bürgerrecht 17.  
Bürgerschulen, höhere 70.

**C.**  
 Centralbehörden des Reiches 6,  
 Preußens 11.  
 Chausseen 93.  
 Civilehe 48.  
 = liste 10.  
 = prozeß 45.  
 = versorgung 14.  
 Code civil 41.

**D.**  
 Dampfkessel 85.  
 Deichwesen 80.  
 Deputation, technische f. Gewerbe 84,  
 für das Veterinärwesen 82, wissen-  
 schaftliche für das Medizinalwesen 57.  
 Direkte Steuern 33 ff.  
 Disziplinarbestrafung der Reichs-  
 beamten 6, der Staatsbeamten 14.  
 Domänen 29.  
 Doppelbesteuerung 33.  
 Dreiklassensystem 10.  
 Durchsuchung 53.

**E.**  
 Eheschließung 48.  
 Ehrenrechte, bürgerliche 41.  
 Eingeschriebene Hülfskassen 88 (59).  
 Einjährig Freiwillige 23.  
 Einkommensteuer 34.  
 Einquartierung 26.  
 Einzelhaft 54.  
 Einziehung (Konfiskation) 41.  
 Eisenbahnen 95, Eisenbahnabgabe 34.  
 Elsaß-Lothringen 3 (3).  
 Enteignung 92.  
 Entlassung aus dem Staatsverbande 8,  
 vorläufige aus der Strafanstalt 54.  
 Entwässerung 80.  
 Erbschaftsteuer 36.  
 Ergänzung des Heeres 22 ff.  
 Ersatzreserve 25.  
 = weesen 24.  
 Etat f. Reichs- u. Staatshaushaltsetat.  
 Evangelische Kirche 65.

**F.**  
 Feiertagsheiligung 56.  
 Feldpolizei 81.

Fernsprechanstalten 97.  
 Festungen 27.  
 Feuerlöschwesen 56.  
 = sozietäten 74.  
 = versicherung 74.  
 Finanzen 28 ff.  
 Finanzministerium 11 u. 28.  
 Fischerei 84.  
 Fiskus 29.  
 Fleischkontrolle 59.  
 Flotte f. Handels- u. Kriegsflotte.  
 Flurbücher 33.  
 = Schäden 26.  
 Forstdiebstahl 81.  
 Forsten f. Gemeinde-, Privat- u.  
 Staatsforsten.  
 Forstpolizei 81.  
 Fortbildungsschulen 69.  
 Fortschreibung 33.  
 Französisches Gesetzbuch 41.  
 Freihandel 36.  
 Freiheit der Person und des Eigen-  
 thums 9.  
 Freiheitsentziehung 53.  
 Freiwillige Gerichtsbarkeit 48.  
 Freizügigkeit 3.  
 Fremdenmeldung 55.  
 Friedensleistungen 26.

**G.**  
 Gastwirthschaft 56 u. 86.  
 Gebäudesteuer 33.  
 Gebühren 31.  
 Gefängnisse 53.  
 Gefundene Sachen 57.  
 Geheimer Justizrath (Gerichtshof) 43.  
 Geistiges Eigenthum 71.  
 Geistliche 64.  
 Gemeinden 15 ff., f. Landgemeinden,  
 Städte.  
 = forsten 16.  
 = kirchenrätze 66.  
 = wege 93.  
 Gemeines (deutsches) Recht 41.  
 Gemeinheitstheilung 78.  
 Gendarmen 51 u. 52.  
 Generalkommission 79.  
 Generalfstaatskasse 29.

Generalsynode 66.  
 Genossenschaften 76.  
 Gerichte 42.  
 Gerichtliche Polizei 52.  
 Gerichtshof für Kompetenzkonflikte 40.  
 Gerichtskosten 45.  
   = verfassung 42.  
 Gesandte 21.  
 Geschworene s. Schwurgerichte.  
 Gesellen 87.  
 Gesetze s. Landes- u. Reichsgesetze.  
 Gesinde 57.  
 Geschäftswesen 82.  
 Gesundheitswesen 57 ff.  
 Gesundheitspolizei 58.  
 Gewerbe 84 ff.  
   = inspektoren u. Gewerberath 85.  
   = gerichte 87.  
   = steuer 33.  
 Gewerkschaft 76.  
 Gewichte 90.  
 Gifte 58.  
 Glaubensfreiheit 63.  
 Glücksspiele 57.  
 Goldwährung 91.  
 Grenzzölle 36.  
 Grundbuchwesen 48.  
 Grundsteuer 33.  
 Gutsbezirke 16.  
 Gymnasien 69.

**H.**

Hafen 92.  
 Haltefinder 59.  
 Handel 89 ff.  
   = sflotte 92.  
 Haus der Abgeordneten 10.  
 Hausirgewerbe 86, Steuer 34.  
 Hausministerium 10.  
 Hebeammen 89.  
 Heer 24.  
 Heilwesen 59.  
 Herrenhaus 10.  
 Hinterlegungswesen 49.  
 Hochschulen, technische 89.  
 Höferecht 78.  
 Höhere Schulen 69.  
 Hülfskassen s. eingeschriebene H u.  
   Provinzial-H.

Hundesteuer 16.  
 Hypotheken 49.

**I.**

Jagd 83.  
 Jahrmärkte 90.  
 Jesuiten 65.  
 Indirekte Steuern 35 ff.  
 Inhaberpapiere 74.  
 Innungen 86.  
 Intendanturen 25.  
 Invaliditätsversicherung 88.  
 Juden 66 u. 67.  
 Jugendliche Arbeiter 87.  
 Jugendliche Personen, Unterbringung  
   vermahrloster 54.  
 Justiz 40 ff.

**K.**

Kaiser 5.  
 Kammergericht 43.  
 Kanäle 92.  
 Kanalisation 58.  
 Kapitalpflege 73 ff.  
 Kassenwesen 29.  
 Katasterverwaltung 33.  
 Katholische Kirche 64.  
 Kaufmännische Korporationen 90.  
 Kauttionen der Reichsbeamten 6 (16),  
   Staatsbeamten 14.  
 Kirche 63, s. evangelische u. katholische  
   Kirche.  
 Kirchhöfe 58.  
 Kleinhandel mit Getränken 86.  
 Knappschaftskassen 76.  
 Koalitionsrecht 87.  
 Kolonien 21.  
 Kommunalverbände 15 ff.  
 Kompetenzkonflikte 40.  
 Konfessionschulen 68.  
 König 10.  
 Konkurs 47.  
 Konfistorien 66.  
 Konsulate 21.  
 Kontingente des Heeres 22.  
 Kontrolle, militärische 24.  
 Konzeffionen, gewerbliche 86.  
 Korporationen, kaufmännische 90.  
 Korporationsrechte der Religionsge-  
   sellschaften 66.

Korrekthonshäuser 54.  
 Krankheiten, ansteckende 58.  
 Kreditwesen 74.  
 Kreis 18.  
 = auschuß 12 u. 19.  
 = straßen 93.  
 = synoden 66.  
 Kriegsslotte 27.  
 = formation 25.  
 = leistungen 26.  
 = ministerium 11 u. 25.  
 Kriminalpolizei 52 ff.  
 Kulturkampf 64.  
 = pflege 63 ff.  
 Kultusminister 11 u. 64.  
 Kunstbutter 59 (35).  
 = pflege 71.  
 Kure 76.

**L.**

Landarmenverbände 61.  
 Landesdirektor 20.  
 = eisenbahnrath 95.  
 = gefetze 9.  
 = kirche, evangelische 65.  
 = konsistorium (Hannover) 66.  
 = kultur 79 ff.  
 = ökonomiekollegium 77.  
 = verwaltung, Organisation d. 12.  
 Landgemeinden 16.  
 = gerichte 43.  
 = güter-D. 78 (20).  
 = lieferungen 26.  
 = rath 12.  
 = recht, Allgemeines 41.  
 = scharfen 79.  
 = streicher 61.  
 = sturm 24.  
 = tag 10.  
 = wehr 23, Unterstützung der Familien 27.  
 Landwirthschaft 77 ff.  
 Landwirthschaftliches Ministerium 11 u. 77.  
 Lebensmittel, Untersuchung der 59.  
 Lehrlinge 87.  
 Leichen 59.  
 Litterarisches Eigenthum 71.

Loosfen 93.  
 Lotterien 31 u. 57.

**M.**

Magistrat 18.  
 Mahnverfahren 46.  
 Maigesetzgebung 63.  
 Margarine s. Kunstbutter.  
 Marine 27; Handelsmarine 92.  
 Markenschutz 89.  
 Märkte 90.  
 Maße u. Gewichte 90.  
 Matrikularbeiträge 39.  
 Medizinalbeamte 57.  
 Melbewesen 55.  
 Meliorationen 79.  
 Merksfahl 80.  
 Miethsteuer 16.  
 Militär 22 ff.  
 Ministerien 11.  
 Mitglieder d. Reichstags 5, Landtags 10.  
 Mobilmachung 24.  
 Mündlichkeit im Civilprozeß 45,  
 Strafprozeß 46.  
 Münzwesen 91.  
 Musterschutz 89.  
 Musterung, militärische 24.  
 Muthung 76.  
 Mutterrolle 33.

**N.**

Nachdruck 71.  
 Naturalisation 8.  
 Wichtigkeitsklage 46.  
 Norddeutscher Bund 2.  
 Notariat 49.

**O.**

Obdachlosigkeit 61.  
 Oberbergamt 76.  
 = ersatzkommission 24.  
 = förster 30.  
 = kirchenrath, evangelischer 65.  
 = landesgericht 42.  
 = landeskulturgericht 79.  
 = postdirektion 96 u. 97.  
 = präsidant 12.  
 = realschulen 70.  
 = rechnungskammer 12 u. 29.

Oberseeamt 93.  
 = verwaltungsgericht 11.  
 Oeffentlichkeit im Strafprozeß 46.  
 Orden 10, in der kathol. Kirche 65.  
 Ordnungspolizei 56.  
 Ortsarmenverbände 61.  
 Ortspolizei 51.

**P.**

Papiergeld 39.  
 Papst 64.  
 Parzellirung 77.  
 Paßwesen 55.  
 Patente 89.  
 Personenstand, Beurkundung 48.  
 Pfandbriefanstalten 79.  
 = leihanstalten 74.  
 = leihver 86.  
 Pfändung 81.  
 Pferdebestellung 26.  
 = zucht 82.  
 Polizei 50 ff.  
 Porto 97.  
 Postwesen 96 ff.  
 Prämienanleihen 31.  
 Präparandenanstalten 69.  
 Presse 55.  
 Preußen 7 ff.  
 Privatbahnen 95.  
 = forsten 80.  
 = klage im Strafprozeß 46.  
 Proghmnasium 70.  
 Provinz 12.  
 Provinzialbehörden 12.  
 = hülfskassen 75.  
 = rath 12 u. 13.  
 = schulkollegium 67.  
 = steuerrichtungen 35, 36.  
 = synoden 66.  
 Prozeß f. Civil- u. Strafprozeß.

**Q.**

Quartierleistung 26.

**R.**

Rang der Reichsbeamten 6, Staats-  
 beamten 15.  
 Rayon 27.  
 Realgymnasium 70.

Realkredit 74 u. 79.  
 Reblaus 82.  
 Rechnungshof des Reiches 38.  
 Rechnungswesen in Preußen 29, im  
 Reich 38.  
 Rechtsanwalt 44.  
 = mittel im Civilprozeß 45, Straf-  
 prozeß 47, gegen Polizeiver-  
 fügungen 52.  
 = pflege 40 u. 42.  
 = weg, Zulässigkeit desselben 40.  
 Regalien 31.  
 Regierungen 13.  
 Regierungsbezirke 12.  
 = präsidenten 12.  
 Reich, älteres 2, neues 2.  
 Reichsamt des Innern 6.  
 = angehörigkeit 3.  
 = bank 75.  
 = beamte u. N.behörden 6.  
 = eisenbahnamt 95  
 = finanzien 38  
 = gebiet 3.  
 = gesetze 4.  
 = gesundheitsamt 58.  
 = gericht 42.  
 = invalidenfonds 6 (15) u. 39.  
 = justizamt 42.  
 = hauptkasse 38.  
 = haushaltsetat 38.  
 = kanzler 6.  
 = kassenwesen 38.  
 = kriegsschatz 39.  
 = postamt 96.  
 = schatzamt 6 u. 38.  
 = schatzamweisungen 39.  
 = schulden 39.  
 = tag 5.  
 = verfassung 2 ff.  
 = verordnungen 4.  
 = versicherungsamt 89.  
 Reisekosten u. Tagegelber 15 (37)  
 Religionsfreiheit 63.  
 = unterricht 68.  
 Rentenbanken 78.  
 = güter 78.  
 Reservisten 23, Unterstützung der Fa-  
 milien 27.

Revierbeamte 76.  
 Revision im Civilprozeß 45, Straf-  
 prozeß 47.  
 Richter 44.  
 Rinderpest 82.  
 Rübenzuckersteuer 38.

**S.**

Salzsteuer 38.  
 Schankwirthschaft 56 u. 86.  
 Schatzanweisungen 30, f. Reichsschatz-  
 anweisungen.  
 Schauspielunternehmer 86.  
 Scheidemünzen 91.  
 Schiedsmänner 44.  
 Schifffahrt 92.  
 Schlachthäuser 59.  
 Schlachtsteuer 16.  
 Schöffengerichte 43.  
 Schonzeit des Wildes 83.  
 Schriftwerke, Urheberrecht 71.  
 Schuldhafte 46.  
 Schulwesen 67 ff.  
 Schulze 17.  
 Schürfen 76.  
 Schutzmannschaft 52.  
 Schutzwaldungen 81.  
 Schutzzölle 36.  
 Schwurgerichte 43.  
 Seehandlung 29 (3).  
 Seeschifffahrt 92.  
 Sekundärbahnen 95.  
 Selbstverwaltung 12 u. 15.  
 Seminare, Schullehrer= 69.  
 Separationen 79.  
 Sicherheitspolizei 55.  
 Simultanischulen 68.  
 Sittenpolizei 56.  
 Sonntagsheiligung 56.  
 Sozialgesetzgebung 72.  
 Sparkassen 73.  
 Spezialkommissarien 79.  
 Spielkartensteuer 36.  
 Staat, preussischer 7 ff.  
 Staatsangehörigkeit 8.  
   = anwalt 43.  
   = bahnhstern 95.  
   = beamte 14 ff.

Staatsbehörden 11 ff.  
   = forsten 29.  
   = gebiet 8.  
   = haushaltsetat 28.  
   = ministerium 11.  
   = rath 11.  
   = schulden 30.  
   = verfaffung 8 ff.  
   = vermögen 29.

Städte 17.  
 Stadtausschuß 13 u. 19.  
   = kreise 12.  
 Ständesbeamte 48.  
   = vorrechte 9.

Stationen der Marine 27.  
 Statthalter in Elsaß-Lothringen 3 (3).  
 Stauwerke 80.

Stehende Gewerbe 85, Besteuerung 34.  
 Stein-Hardenbergische Gesetzgebung 7.  
 Stempelsteuer 36.  
 Steuern 32 ff.  
 Strafanstalten 54.  
   = prozeß 46.  
   = recht 41.  
   = verfügungen, polizeiliche 53.

Straßenpolizei 94.  
 Streitverfahren, Verwaltungs= 13.  
 Strombau, Strompolizei 92.  
 Studirende 70.  
 Synagogengemeinden 67.  
 Synodalverfassung 66.

**T.**

Tabakssteuer 38.  
 Tagelöhner f. Reisekosten.  
 Tanzlustbarkeiten 57.  
 Technische Hochschulen 89.  
 Telegraphen 97.  
 Theilbarkeit des Grundeigenthums 77.  
 Thierärzte, Thierheilwesen 82.  
 Trichinen 59.

**U.**

Uebertretungen 41.  
 Umherziehen, Gewerbebetrieb im 86.  
 Umzugskosten 15 (37).  
 Unfallspolizei 56.  
   = versicherung 88.

Union 65.



Univerſitäten 70.  
 Unterbeamte 14.  
 Unterrichts 67 ff.  
 Unterſtützungswohnhauſig 61.  
 Unverzinsliche Schuld 39.  
 Urwahlen 10.

**B.**

Bagabondage 61.  
 Verbrauchsſteuern 35 u. 37.  
 Verbrechen 41.  
 Vereine 56, landwirthſchaftliches Vere-  
 einſewen 77, wirthſchaftliches 75.  
 Verfahren der Verwaltungsbehörden 13  
 Verfaſſung des preußiſchen Staates  
 8 ff., des Reiches 2 ff.  
 Verfaſſungsurkunde 8.  
 Vergehen 41.  
 Verhaftung 53.  
 Verkehr 91 ff.  
 Verordnungen 9, ſ. Reichsverordnun-  
 gen.  
 Verſicherungswesen 73.  
 Verwaſtete Kinder 54.  
 Verwahrung 53.  
 Verwaltungsbezirke 12.  
 = gerichtſbarkeit 12.  
 = organiſation 12.  
 = recht 1.  
 Veterinärwesen 82.  
 Viehſeuchen 82.  
 Viehzucht 82.  
 Vogelſchutz 82.  
 Volkſchule 67 ff.  
 = Lehrer 69.  
 Volkswirthſchaftsrath 73.  
 Vorſtuth 80.  
 Vormundſchaftswesen 48.  
 Vorſpann 26.

**W.**

Waagen, Stempelung 90.  
 Waarenverkehr, Statiſtik 37 (33).  
 Waarenzeichen, Schutz 89.  
 Währung 91.  
 Waiſenrath 48.  
 Waldgenoffenſchaften 81.  
 Waldkultur 80.  
 Wandergewerbeſchein 86.  
 = lager 86, Beſteuerung 16.  
 Waſſerſtraßen 92.  
 = weſen 80.  
 Wechselrecht 74 (8).  
 = ſtempelſteuer 36.  
 Wegewesen 93.  
 Wehrpflicht 22 ff.  
 Weltpoſtverein 96.  
 Wildpretſteuer 16 (49).  
 Wirthſchaftsgenoffenſchaften 76.  
 Wiſſenſchaft, Pflege 71.  
 Wittwen- u. Waiſenverjorgung für  
 die Reichsbeamten 6, Staatsbe-  
 amten 15, Volkſchullehrer 69.  
 Wochenmärkte 90.  
 Wohlſtandspflege 72 ff.  
 Wucher 74.

**Z.**

Zahnärzte 60.  
 Zerſtückelung (Parzellirung) 77.  
 Zollwesen 36.  
 Zuchtäußer 54.  
 Zuckerſteuer 38.  
 Zuſammenlegung der Grundſtücke 79.  
 Zwangsbeſugniſſe der Verwaltungs-  
 behörden 13 (25).  
 Zwangsvollſtreckung 46.